ISUV report

Nr. 155

März 2018|1

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht

ISUV/VDU e.V. · Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Verlag ISUV/VDU e.V.

ISUV e.V.
www.isuv.de

TITELTHEMA: **„Häusliche Gewalt“**

AUSSERDEM: Dialog mit Jugendamt – Kinderrechte – einvernehmliche Unterhaltsabänderung – Koalitionsvertrag – Jugendamtsurkunde: Vorteile und Nachteile – Einvernehmliche Regelungsmöglichkeiten – Urteilsbank

ISUV INTERN: Veranstaltungen – Steuertipps – Leserforum – Medienspiegel – Kaleidoskop

vorwort

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Klaus Zimmer, ISUV-Bundesvorsitzender

Sie schlagen heute Ihren ISUV- Report auf und nehmen eine Veränderung wahr. Einleitende Worte darf künftig ich an Sie richten. Die Bundesversammlung hat mich am 25. November 2017 zum neuen Bundesvorsitzenden des ISUV gewählt. Dieses Amt habe ich gerne angenommen und danke für das mir geschenkte Vertrauen.

Zunächst ist das Anlass, dem bisherigen Bundesvorsitzenden und jetzigen Schatzmeister Ralph Gurk sowie dem gesamten Vorstand für sein Engagement über die vergangenen zwei Jahren herzlich zu danken. Im letzten Report hatte Ralph Gurk bereits über das Erreichte berichtet.

Manch einer hätte vielleicht gerne noch etwas mehr bewegt, aber lassen Sie mich vorab etwas Grundsätzliches sagen: Alle, die sich in den Kontaktstellen einbringen, Aufgaben ausführen, tun dies ehrenamtlich, für Sie, für uns alle. Sie opfern wertvolle Freizeit, das ist heute wirklich nicht mehr selbstverständlich. Nur unter diesen Voraussetzungen sollten wir Erreichtes bewerten und würdigen. Maßstäbe eines gewinnorientierten Unternehmens mit erfolgsorientierten Tantiemen können wir nicht anlegen. Der ISUV ist gemeinnützig, und das ist gut so.

Ich gehe mit Freude mein Amt an und stehe neuen guten Ideen aufgeschlossen gegenüber. Als langjähriger Fachanwalt für Familienrecht, Mediator und Anwalt für Cooperative Praxis, tätig in Freiburg im Breisgau, werde ich meine praktische Erfahrung einbringen. Manches, was der Gesetzgeber in der Theorie gut gemeint verordnet, birgt Probleme in der praktischen Umsetzung. Das Gegenteil von gut ist nicht böse, sondern gut gemeint erkannte schon Kurt Tucholsky 1923.

ISUV wird sich immer dafür einsetzen, dass ungerechte und unpraktikable Regelungen auf den Prüfstand kommen. Da verschaffen wir uns Gehör.

Ich nenne Ihnen Themen, zu denen ich mich noch ausführlicher äußern werde:

Das **Wechselmodell** bekommt zunehmend in der öffentlichen Diskussion den ihm zukommenden Stellenwert. Eheleute können sich trennen, der Staat kann sie durch richterlichen Akt scheiden. Eltern aber bleiben Eltern. Niemand kann das durch einen rechtlichen Beschluss ändern. Gemeinsame Elternschaft muss deshalb in jeder Entwicklungsstufe der Kinder gefördert werden. Der Bundesgerichtshof hat die Richtung aufgezeigt. Dennoch lassen sich nicht alle Fälle schablonenhaft über einen Kamm scheren. Angeordnete Wechselmodelle funktionieren nur dann, wenn eine Verständigung der Eltern untereinander möglich ist oder eine solche Verständigungsmöglichkeit entsteht. Dass Verständigung entsteht, dafür bieten wir mediative Hilfe an.

Dazu dürfen wir auch den Staat auffordern: Beratungsstellen und Jugendämter finanziell vernünftig ausstatten, die **Ungerechtigkeit beim Kindesunterhalt** beseitigen. Soll z.B. der mit 35% betreuende Elternteil tatsächlich den vollen Unterhalt bezahlen? Gerechtigkeit beim Kindesunterhalt, da haben wir uns schon engagiert und engagieren uns weiter.

Der **Elternunterhalt** schafft zunehmend Generationskonflikte. Es besteht Regelungsbedarf. Wir halten Elternunterhalt heute nicht mehr für zeitgemäß und gerecht. Die jungen Generationen werden immer stärker bereits über die Beiträge zur Alterssicherung aller vorangehenden Generationen herangezogen. Eine den Einzelnen dann noch über den Elternunterhalt treffende zusätzliche Verpflichtung belastet unangemessen.

Lassen Sie mich das Thema der **Gewalt in Beziehungen** ansprechen, gegenüber Kindern, gegenüber Erwachsenen. Ich verzichte auf die Zuordnung Mann oder Frau. Gewalt hat in allen Formen keinerlei Berechtigung oder gar Rechtfertigung. Wir werden alles unterstützen, was uns der Gewaltfreiheit näherbringt. Wie schwer dabei nachträgliche Aufklärung ist, weiß jeder/jede Betroffene und jeder, der sich professionell einbringen musste. Deshalb gilt es für uns auch vorbeugend zu sensibilisieren, ohne dabei allerdings Hysterien zu schüren.

Ich darf auf meine eigenen Worte zurückkommen:

> **Verstehen fördern – Verständnis wecken – Mitfühlen – Hilfe anbieten – Sich für Mitglieder einsetzen – Themen und Probleme anschneiden, die andere gerne verdrängen – Integrieren statt Dividieren**

Das ist mein großes Ziel für den ISUV. Unser Verband will nicht polarisieren, Besonnenheit in allen schwierigen familienrechtlichen Lebenssituationen, das können wir vermitteln. Ehrlichen Rat und echte Hilfe, dazu stehen wir bereit. Wir haben ISUV-Kontaktanwältinnen und Kontaktanwälte, die sich gemäß Kodex verpflichtet haben, unsere Mitglieder mediativ zu vertreten. Unser Forum bietet Ihnen kompetente Hilfe zur Selbsthilfe, in den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle finden Sie immer direkte Ansprechpartner.

Ich möchte einen künftigen **Schwerpunkt auch auf die Mediation und Cooperative Praxis** legen. Beide Verfahren sind auf Konsens und Einigung gerichtet, ohne Gerichte anrufen zu müssen. Wie wertvoll diese Verfahren für viele Betroffene sind und wie viel Leid ihnen durch unterbleibende jahrelange „Kämpfe“ erspart bleibt, zeige ich Ihnen gerne in einem nächsten Report auf.

Ich danke für Ihre Unterstützung, freue mich auf Anregungen und grüße Sie herzlich

Klaus Zimmer

Ihr Klaus Zimmer

ZUM TITELBILD:

Unser Titelbild ergab sich aus der Aktualität. Da ist einmal die #MeToo-Bewegung, die mittels Prominenter nahezu täglich in den Schlagzeilen steht. Auch #MeToo geht es darum Machtmissbrauch und Sexismus, Gewalt von Männern gegen Frauen öffentlich zu machen. Auch im Koalitionsvertrag nimmt „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ breiten Raum ein. Schließlich folgten wir der Anregung eines Mitglieds – siehe Report 154, S. 3: „Ich möchte vorschlagen, den Missbrauch des Gewaltschutzgesetzes – überwiegend durch Frauen – aus dem Jahre 2001 einmal zu thematisieren.“ All dem sind wir nachgekommen. Im Titelbild zeigen wir, dass Gewalt in Beziehungen von beiden Partnern ausgehen kann und häufig ausgeht. Leidtragende sind die Kinder, die nicht hinschauen können, wenn Eltern gewalttätig sind, weil das ihr Urvertrauen in die Eltern zerstört. Wir haben bewusst ein Schattenbild gewählt, weil Gewalt in all ihren diffizilen Formen – Ausspielen von Macht, psychische Gewalt, Brachialgewalt, sexuelle Gewalt – wie ein Grauschleier über einer Beziehung liegt und wohl auch immer liegen wird. *JL*

Aber dazu recherchieren wir weiter:

Gewalt in Beziehungen – Gewaltschutzgesetz – Sexueller Missbrauch – Missbrauch mit dem Missbrauch

Wir haben den Vorschlag eines Mitglieds aufgegriffen, aber das heißt nicht, dass wir die Problematik und die Themen nun ad Acta legen.

Wir haben auf Seite 7 „nachgefragt“, Fragen aufgeworfen, auf die Sie aus Interesse, aus Betroffenheit eingehen oder weil Sie sich durch die Fragen zur Stellungnahme herausgefordert fühlen.

Ihre hoffentlich zahlreichen kritischen Zuschriften bitte an *info@isuv.de* oder *j.linsler@isuv.de*

Thema: Trennung – Scheidung – Krankenversicherung

(vgl. Seite 11)

Gut wäre, wenn wir mehrere ähnliche „Fälle“ hätten. Die müsste es eigentlich unter den ISUV-Mitgliedern geben. Bitte schreiben Sie uns:

- Welches Einkommen Sie haben, was für Sie eine private Krankenversicherung kosten würde.
- Des Weiteren wichtig ist Ihr Alter und die Möglichkeit einen Halbtagsjob aufzunehmen.
- Schilderung bitte ähnlich wie im dargelegten Fall.
- Renate S. ist natürlich auch daran interessiert, wenn Sie eine Lösung des Problems Beihilfe & Privatversicherung nach Trennung bzw. Scheidung gefunden haben, schreiben Sie uns.

Zuschriften bitte an info@isuv.de oder j.linsler@isuv.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV/VDU e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21. 5. 2002)
Verbandssitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg,
Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681, Fax 0911/533074, **info@isuv.de**
Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1
Redaktion: ISUV/VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, **report@isuv.de**
Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Elisabeth Assmann-Staab, Holger Bauermeister, Klaus Bednorz, Norbert Bonacker, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Frank Effenberger, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Edith Frank, Holger Griesel, Ulrich Günther, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Bernward Hermanspann, Dr. Thomas Herr, Ulrike Horrwarth, Klaus Jagusch, Alexandra Kallenberg, Dr. Thilo Kunz, Sebastian Kürschner, Renate Lenzen, Klaus Linke, Josef Linsler, Dr. Brigitte Martensen, Monika Meister, Norbert Mittermüller, Egon Pohl, Christiane Rau, Georg Rixe, Sabine Rupp, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Markus Strickling, Günter Teichert, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Karin Waindzioch, Lothar Wegener, Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Elisabeth Wunder, Andreas Zeilinger, Achim Zickwolf, Johannes Zink.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, **info@isuv.de**

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

© ISUV 2018

Weiterhin Brennpunktthema – dazu recherchieren wir weiter:

Prozessbetrug im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

Immerhin haben uns vier Zuschriften erreicht. Alle vier Fälle haben gemeinsam: Immer wird der Sachverhalt von beiden Seiten unterschiedlich dargestellt. Wenn Beide auf der unterschiedlichen Darstellung beharren, drängt das den Verdacht auf, dass wohl einer von Beiden lügt. In allen vier Fällen kam es zu keinem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Betruges, weil das Gericht nichts unternommen hat. Es liegt also am Gericht, ob der Verdacht zur Anzeige kommt.

Wir möchten Prozessbetrug zum Titelthema in Report 156 machen:

1. Sie sollten bereit sein – anonymisiert – Ihre Erfahrungen zu schildern.
2. Hat der Anwalt ein strafrechtliches Verfahren mit welchen Gründen angestrebt, bzw. abgelehnt?
3. Warum war das Gericht nicht bereit dem Prozessbetrug nachzugehen?
4. **Sehr wichtig wäre im Sinne solidarischer Hilfe darzulegen, ob und warum Sie gescheitert sind oder besser noch, warum Sie erfolgreich waren und den Prozessbetrug nachweisen konnten.**

Kontakt: *info@isuv.de* – Nachfragen an Josef Linsler: 09321 9279671

Nr. 155 März 2018|1

Kolumne
Der große „Wunschzettel“:
Neuerungen und Veränderungen 4

Titelthema: Gewalt in Beziehungen
Was Gewalt auslöst und wie Gewalt missbraucht wird..... 5
Interview: Deutschland ein Land der Gewalttäter? 6
„Nachstellung“ digital 7

Jugendamt
Versuch eines offenen Dialogs mit dem Jugendamt 8

Kinderrechte
Kinderrechte ins Grundgesetz 10

Brennpunkt
Trennung – Scheidung – Krankenversicherung..... 11

Familienpolitik aktuell
Koalitionsvertrag: Familienpolitische Vorhaben 12

Kindesunterhalt
Abänderung unbefristeter Kindesunterhaltstitel 13
Jugendamtsurkunde: Vorteile und Nachteile 16

Urteilsbank
Aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen 18

ISUV-Intern
Adressen 22
Publikationen..... 23
Formfreie Regelungsmöglichkeiten im Familienrecht 24
Mietvertrag mit den Eltern erforderlich..... 25
Veranstaltungen der Bezirks- und Kontaktstellen 26

Steuertipps..... 36
Leserforum 37
Medienspiegel 39
Kaleidoskop 40

Redaktionsschluss Report Nr. 156: 30. April 2018

kolumne

Der große „Wunschzettel“: Neuerungen und Veränderungen

Prof. Siegfried Willutzki gehört zu den Wegbereitern des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.

Als gesellschaftspolitisch hochengagierter Verband hat ISUV passend zu Weihnachten 2017 einen ambitionierten Wunschzettel vorgelegt. Gleich acht Themenbereiche sind es, für die grundlegende Neuerungen und Veränderungen angemahnt werden.

Es überrascht nicht, dass die gesetzliche **Verankerung des Wechselmodells** an der Spitze steht. Zwar hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die Anordnung des Wechselmodells auch gegen den Willen eines Elternteils im Rahmen der Umgangsrechtsregelung für zulässig zu erachten, das Problem pragmatisch etwas entschärft. Dennoch muss und wird der Gesetzgeber angesichts der vielfältigen Konsequenzen des Wechselmodells tätig werden, in der Ausgestaltung keine leichte Aufgabe, auch wenn der Rechtsvergleich Hilfestellung bietet. Nur: Als gesetzliches Leitbild dürfte das Wechselmodell Utopie bleiben.

Wie sehr ISUV Kindeswohl am Herzen liegt, zeigt sich auch im **2. Wunsch**, der Einführung der **gemeinsamen elterlichen Sorge ab Geburt für alle Kinder**. Josef Linsler und ich haben seinerzeit mit anderen im Rechtsausschuss des Bundestages für diese Lösung plädiert, leider erfolglos. Das Gleichstellungsgebot aus Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes verlangt zwingend die Umsetzung dieser Forderung. Doch solange der Bundestag weiterhin mehrheitlich konservativ geprägt ist, wird er an seinem von der gesellschaftlichen Wirklichkeit überholten Familienbild festhalten, das die Gleichbehandlung aller Kinder bei der elterlichen Sorge nicht zulässt. Wer anderes will, muss sich noch auf das Bohren sehr dicker Bretter einstellen.

Der **3. Wunsch** gilt der Vereinfachung und **Stärkung der Eigenverantwortung beim nachehelichen Ehegattenunterhalt**, eine Forderung des Verbandes seit seiner Gründung. Eine Chance zur Realisierung dieses Wunsches könnte das Reformmodell des Deutschen Anwaltvereins (DAV) bieten, das eine Reduzierung der Fülle der Unterhaltsansprüche auf einen umgestalteten Betreuungsunterhalt sowie einen neuen Kompensations- und Übergangsunterhalt vorsieht. Mit dieser Initiative des DAV habe ich mich bereits in meiner letzten Kolumne eingehend auseinandergesetzt. Erstaunt hat mich allerdings, dass das Thema in der Fachdiskussion von Wissenschaft und Praxis bisher kaum Widerhall gefunden hat. Ob es in den detaillierten Koalitionsverhandlungen eine Rolle spielen wird, bleibt abzuwarten.

Unterhaltsgestaltung prägt auch den **4. Wunsch**, es geht um den **Kindesunterhalt**. Die Argumentation des Verbandes macht deutlich, dass es im Grunde um zwei Probleme geht. Zum einen ist es die als ungerecht empfundene Unterhaltsregelung bei der in unterschiedlichem Umfang ausgeübten Betreuung durch Vater und Mutter und die immer wieder beklagten Strukturprobleme bei der Düsseldorfer Tabelle. In beidem darf ISUV nach meiner Überzeugung Fortschritte bei der Lösung erwarten. Wenn der Gesetzgeber das Wechselmodell in das Gesetz aufnimmt, wovon auszugehen ist, ist selbstverständlich, dass das adäquate Regelungen im Kindesunterhalt erfordert, und das sowohl bei gleichem wie auch unterschiedlichem Betreuungsanteil beider Elternteile.

Die jüngste Düsseldorfer Tabelle hat durch die neugestaltete Eingangsgruppe mit den daraus folgenden Konsequenzen bereits Fortschritte in dem von ISUV gewünschten Sinne gebracht, wie auch eingeräumt wird. Weitere Verbesserungen werden folgen müssen, auch ein Tätigwerden des Gesetzgebers erscheint nicht mehr ausgeschlossen. Zurecht weist ISUV darauf hin, dass die Relation bei der Bedarfsbemessung zwischen einem Unterhaltspflichtigen und einem volljährigen Schüler schlicht unangemessen ist.

Bei dem **5. Wunsch** handelt es sich um die Veränderung der **Rolle des Jugendamtes** bei der Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie. Gerügt wird vor allem, dass Eltern, die sich bei Problemen mit ihren Kindern hilfesuchend an das Jugendamt wenden, statt der erwarteten Hilfe damit rechnen müssen, dass das Jugendamt allzu häufig den Sorgerechtsentzug und die Herausnahme der Kinder beim Familiengericht beantragt. Richtig ist, dass es eine Gratwanderung ist, ob das Jugendamt zu wenig oder zu viel eingreift. Ein Leitbild dürfte wenig hilfreich sein. Eine bessere personelle Ausstattung könnte mehr bringen, gepaart mit verstärkter lösungsorientierter und mediativer Fortbildung, nicht zuletzt auch gemeinsam mit Familienrichtern. Dafür sind Länder und Kommunen gefordert.

Der **6. Wunsch**, eine verbesserte Umsetzung des **Rechts von Großeltern auf Umgang** mit ihren Enkelkindern nach Scheidung der Eltern, richtet sich ausnahmsweise nicht an den Gesetzgeber, sondern eindeutig an die Rechtsprechung. Aus meinen früheren Erfahrungen bei der Kindesanhörung kann ich nur bestätigen, dass nach der Trennung der Eltern die Großeltern vielfach den ruhenden Pol für die Kinder darstellen und verlässliche Stütze sind. Dem trägt das Gesetz in § 1685 BGB ausdrücklich Rechnung. Das gilt allerdings nur dann, wenn es den Großeltern gelingt, sich aus dem Elternstreit herauszuhalten, einseitige Parteinahme zu vermeiden, um die Enkelkinder nicht in Loyalitätskonflikte zu stürzen. Ob Großeltern ihre Position immer objektiv einzuschätzen in der Lage sind, sei dahingestellt, eine unterschiedliche Sicht in diesem Punkt könnte eine abweisende Entscheidung des Familiengerichts erklären. Zudem muss auch berücksichtigt werden, dass das zeitliche Ausmaß des Umgangs mit den verschiedenen Berechtigten das Kind mit seinen eigenen Bedürfnissen nicht überfordern darf. Dennoch bleibt der Appell an die Rechtsprechung berechtigt, Hilfestellung durch die Großeltern für die Kinder in der belastenden Trennungssituation noch mehr als bisher zuzulassen.

Ob der **7. Wunsch**, den **Elternunterhalt gesetzlich abzuschaffen**, beim Gesetzgeber Gehör zu finden vermag, erscheint mir zumindest zweifelhaft, und das nicht nur wegen finanziellen Belastungen, die dann auf den Staatshaushalt zukommen würden. Doch scheint mir in unserer Gesellschaft das Bild einer generationsübergreifenden Solidarität noch immer so fest verankert zu sein, dass eine ausnahmslose Abschaffung des Elternunterhalts als ein Angriff auf diese Solidarität verstanden werden würde. Natürlich erscheint es zunächst ungerecht, wenn der Staat bei Kinderlosen im Bedarfsfall eintritt. Doch darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass Kinderlose vorher steuer- und sozialrechtlich schlechter gestellt sind, auch wenn eine bessere steuer- und sozialrechtliche Förderung der Kindererziehung zum Ausgleich der als ungerecht empfundenen Ungleichbehandlung sicherlich wünschenswert wäre.

Mit dem letzten, dem **8. Wunsch** nach einer **zeitgemäßen Ausgestaltung des Abstammungsrechts** rennt ISUV sicher offene Türen beim Gesetzgeber ein. Die rasante Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin ebenso wie der weltweit höchst unterschiedliche Umgang mit der Leihmutterschaft haben den Ruf nach einer Neugestaltung des Abstammungsrechts seit längerem unüberhörbar gemacht. Der Notwendigkeit ist sich der Gesetzgeber durchaus bewusst. Wenn er sich bisher zurückgehalten hat, ist das der Bandbreite des Rechtsgebiets und der erforderlichen internationalen Abstimmung wegen der ständig steigenden Zahl grenzüberschreitender menschlicher Beziehungen geschuldet. Eins scheint sicher: Der Grundsatz „mater semper certa est“ wird sich gesetzlich nicht mehr halten lassen. Ein grundlegend neues Abstammungsrecht hat in dieser Legislaturperiode höchste Priorität für den Gesetzgeber!

Fazit: ISUV darf für sich in Anspruch nehmen, mit seinem Wunschzettel am Puls der Zeit zu sein. Vieles erscheint in der Verwirklichung realistisch, manches vielleicht noch utopisch. Doch dafür gilt der alte Satz: Man muss das Unmögliche verlangen, um das Mögliche zu erreichen!

Professor Siegfried Willutzki

Gewalt in Beziehungen

Was Gewalt auslöst und wie Gewalt missbraucht wird

Gewalt ist das Thema der Gegenwart. Gewalt in den verschiedensten Facetten: Krieg, religiöser Fanatismus, Gewalt in Beziehungen. Letztere wird oft auch als „Häusliche Gewalt" bezeichnet. Darunter versteht man körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt bzw. Gewalttaten zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben. Gewalt ist zerstörerisch immer und überall, erst recht im häuslichen Bereich. Gewalt ist der Anfang vom Ende einer Beziehung oder sie signalisiert das Ende einer Beziehung. Gewalt zerstört das Urvertrauen, das unverzichtbar zwischen den Mitgliedern einer Familie ist, denn Familie ist überall dort, wo man „familiär" – also vertraut miteinander umgeht. Alle müssen sich sicher fühlen, geschützt und beschützt sein. Kommt es zu Gewalt, dann wird dieses Gefühl zerstört. Trennung und Scheidung gelten laut Statistik als die Zeiträume, in denen Gewalt am häufigsten vorkommt.

Auch im Koalitionsvertrag nimmt das Thema Gewalt breiten Raum ein an verschiedenen Stellen, in jedem Fall breiteren Raum als das Thema Familienrecht, konkrete Schritte werden angekündigt:

„Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern"

„Wir werden die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention umsetzen und dazu ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern auflegen und die Hilfestrukturen verbessern. Um von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern den gesicherten Zugang zu Schutz und Beratung in Frauenhäusern zu ermöglichen, werden wir einen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen einberufen. ... Wir wollen in diesem Zusammenhang ein Investitions-, Innovations- und Sanierungsprogramm auflegen, Weiterqualifizierungsmaßnahmen und Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und spezifische psychosoziale Hilfen für traumatisierte Kinder und Frauen sicherstellen. Um für die betroffenen Frauen den Zugang zu ermöglichen und ihnen bei der Tragung der Unterbringungskosten zu helfen, prüfen wir, ob und inwieweit analog zum Unterhaltsvorschussgesetz eine vorläufige Übernahme der Kosten bei gleichzeitigem Übergang der Unterhaltsforderung auf den Kostenträger verankert werden kann. Wir wollen das bundesweite Hilfetelefon für von Gewalt betroffenen Frauen ausbauen, besser bewerben und die Online-Beratungsangebote erweitern. Die anonymisierte Beweissicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen werden wir in ganz Deutschland ermöglichen. Wir werden prüfen, welche weiteren Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz von Frauen erforderlich sind. Wir wollen eine bundesweite Öffentlichkeitskampagne zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen sowie zur Sensibilisierung und Information der breiten Öffentlichkeit zu Hilfe, Unterstützung und Handlungsmöglichkeiten dagegen durchführen."

Gemäß Lesart des Koalitionsvertrages ist Gewalt a priori männlich

Wir fragten nach: Deutschland ein Land der Gewalttäter?

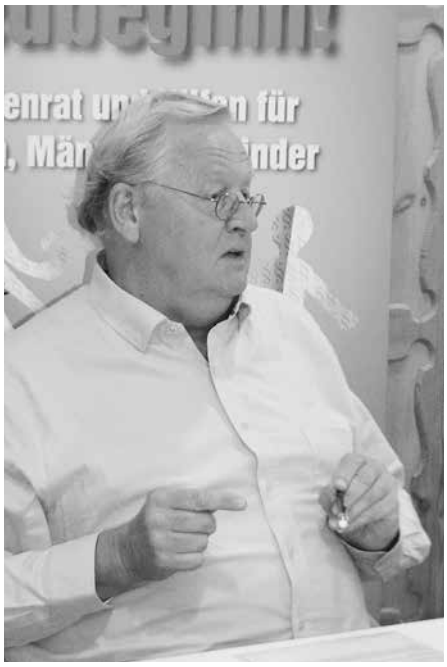

Dr. Peter Auffermann, Fachanwalt für Strafrecht

Herr Dr. Peter Auffermann, Sie sind Fachanwalt für Strafrecht, aber auch im Familienrecht zu Hause. Welche Schnittstellen gibt es zwischen Familien- und Strafrecht, und wann ist das Strafrecht in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung tangiert?

Auffermann: Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es eine Fülle von einvernehmlichen Scheidungsverfahren gibt, in denen das Strafrecht nicht berührt wird. Wenn die Parteien einig sind und einvernehmlich auseinandergehen, vor allem im gegenseitigem Einvernehmen Probleme des Unterhaltes und der Kinder oder des gemeinsamen Eigentums gelöst haben, gibt es keinen Raum für die Anwendung von Strafrecht.

Welche strafbaren Handlungen kommen bei Trennungen und Scheidungen relativ häufig vor?

Ganz allgemein ist darauf hinzuweisen, dass bei streitigen Trennungen oder streitigen Scheidungen folgende Straftatbestände in Betracht kommen können, wobei es immer auf die Betrachtung im Einzelfall ankommt. So können folgende Straftatbestände auftreten: Beleidigung, Körperverletzung, Stalking-Nachstellung, Unterschlagung, Betrug, Prozessbetrug, Verletzung des Briefgeheimnisses, Diebstahl, Urkundenfälschung, um nur Einige zu nennen. Natürlich kommen bei streitigen Scheidungen nicht sämtliche oben aufgeführten Straftatbestände in Betracht. Ich weise nur darauf hin, dass die oben aufgeführten Straftatbestände durchaus in Betracht kommen können.

Wie viele strafbare Handlungen kommen zur Anzeige?

Die Frage, wie viele strafbare Handlungen zur Anzeige kommen, kann man mangels einer empirischen Untersuchung nicht beantworten.

Ist es eine strafbare Handlung, wenn die Mutter dem Mann verschweigt, dass er nicht der Vater ist?

Es kommt darauf an, ob die Eltern des Kindes verheiratet sind oder nicht. Wenn die Eltern verheiratet sind, dann haben wir klare, gesetz-

liche Regelungen des Familienrechts. Das Familienrecht schützt Ehe und Familie und fragt auch nicht nach dem biologischen Vater.

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, dann kommt es natürlich darauf an, welche Erklärungen sie gegenüber dem Jugendamt bezüglich der Vaterschaft oder einem Notar abgeben. Sollte die Kindesmutter dann wider besseres Wissen falsche Angaben machen, könnte dies das Strafrecht natürlich tangieren.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt das Recht des Kindes auf Kenntnis des leiblichen Vaters an und leitet den Auskunftsanspruch des nicht ehelichen Kindes gegen die Kindesmutter auf Benennung des Vaters oder den Männern, mit denen sie während der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr hatte, aus § 1618 a BGB her. Dem Jugendamt selbst steht als Beistand kein eigener Auskunftsanspruch zu. Allerdings trägt der Auskunftskläger dabei die Beweislast dafür, dass die Kindesmutter den Namen des Kindesvaters kennt. Wenn die Kindesmutter wider besseren Wissen falsche Erklärungen abgibt, dann kann das Strafrecht tangiert sein. Hier tun sich aber eine Fülle von tatsächlichen und rechtlichen Sachverhaltsvarianten und Problemen auf, die man dann im Einzelfall jeweils erörtern muss. Ein Patentrezept bei der Beantwortung dieser Fragen kann es natürlich nicht geben, da die Lebenssachverhalte sehr unterschiedlich sind. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass die Kindesmutter behauptet, sie kenne den konkreten Namen des Erzeugers nicht.

Mehrere ISUV-Mitglieder fragen: Wie wird es geahndet, wenn die Mutter nach der Trennung weiterhin über Jahre Unterhalt fordert?

Hier muss man wieder unterscheiden zwischen ehelichen gesetzlichen Ansprüchen und Regelungen und den nicht verheirateten Partnern, bei denen der Mann nur der Scheinvater ist. Natürlich ist das Strafrecht tangiert, wenn die Kindesmutter wider besseres Wissen behauptet, der Mann bzw. Scheinvater sei der biologische Vater des Kindes. Hier könnte Betrug oder auch im Gerichtsfalle Prozessbetrug vorliegen. Insoweit könnten auch Schadensersatzansprüche nach dem BGB bestehen.

Im Zusammenhang von Trennung und Scheidung ist Gewalt auch ein Thema. Warum gerade in der Trennungssituation?

Die Frage der Gewalt bei Trennung und Scheidung muss verbunden werden mit Gewalt während der Ehe. Wenn der Mann verlassen wird, und er nicht loslassen kann, kommt es häufig zu Beleidigungen, Nachstellungen und auch Körperverletzungen. Umgekehrt kann dies sein, wenn die Ehefrau beispielsweise erfährt, dass der Mann eine Andere hat, dann kann es durchaus verbale und körperliche Gewaltexzesse geben. Dies sind immer Dinge im Einzelfall.

Wer ist gegen wen gewalttätig und in welcher Form?

Wer gegen wen gewalttätig und in welcher Form sein wird oder tatsächlich ist, kann nicht vorausgesagt werden. Beleidigungen finden häufig wechselseitig statt, was auch bis zu Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen führen kann.

In der öffentlichen Debatte ist Gewalt „männlich“ – stimmt das?

Aus meiner Erfahrung heraus denke ich, dass Gewalt häufig eher von Männern ausgeübt wird, als von Frauen. Dies hängt aber häufig auch vom Erziehungshintergrund der Ehegatten ab, insbesondere die Frage, aus welchem Kulturkreis die Ehegatten kommen. Wir alle wissen, dass es in vielen Ländern ein völlig anderes Frauenbild gibt, als in unserer Gesellschaft.

Hatten Sie auch schon Fälle von gewalttätigen Frauen? Warum wurden sie gewalttätig?

Natürlich hatte ich auch Fälle von gewalttätigen Frauen. Der Grund kann Eifersucht sein, enttäuschte Liebe oder eben auch das Verlassen wegen einer Anderen.

Wurden diese Frauen aus der Wohnung verwiesen?

Die Möglichkeit einer Wohnungszuweisung für einen der Ehegatten besteht immer nur dann, wenn der andere Ehegatte nachweisbar (die Beweise sind immer sehr schwer) gewalttätig ist in Form von Körperverletzung oder Sachbeschädigung. Da besteht die Möglichkeit beim Familiengericht einen entsprechenden Antrag auf Wohnungszuweisung zu stellen. Man kann aber nicht sagen, dass Frauen automatisch aus der Wohnung herausgewiesen werden müssen, wenn diese einmal gewalttätig sind.

Seit 2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft. Es wurde immer wieder ergänzt, immer mehr „verschärft“. Was hat sich seitdem geändert?

Durch die weitere Entwicklung des Gewaltschutzgesetzes hat sich im Endeffekt in der Praxis nicht viel geändert. Es ist lediglich so, dass diejenigen, die der Gewalt unterworfen sind (häufig) aber nicht immer (Frauen) der Rechtsschutz der Geschädigten und Verletzten verstärkt wurde. Dies ändert aber nichts an dem Grundübel von Gewalt innerhalb und außerhalb der Ehe.

Welchen Rat geben Sie den Opfern von häuslicher Gewalt?

Hier besteht die Möglichkeit einer Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz und natürlich auch die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige sowie Stellung eines Strafantrages wegen Körperverletzung oder gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung etc.

Bei der Beantwortung dieser Frage gehe ich davon aus, dass die Ehefrau Opfer häuslicher Gewalt ist. Dies gilt natürlich auch für das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Wenn Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, kann das Familiengericht auch bei entsprechender Kenntnis von Amts wegen Verfügungen treffen, ganz unabhängig von der Frage der Strafbarkeit.

Welchen Rat geben Sie den Tätern und Täterinnen?

Wenn der Sachverhalt klar ist, macht es Sinn, dem Täter den Rat zu geben, sich zu entschuldigen und Schadenwiedergutmachung zu betreiben. Sollten hier psychische Probleme im Hintergrund stehen, kann der Täter ja auch psychologische Hilfe in Anspruch nehmen (Gesprächstherapien oder Antiaggressionstraining), und dass der oder die Täterin durch ein entsprechendes Verhalten die Garantie gibt, dass so etwas künftig nicht mehr passieren kann.

Die Polizei hat durch dieses Gesetz schnelle und tiefgreifende Eingriffsmöglichkeiten gegenüber dem Täter oder der Täterin. Die Polizei kann nicht nur bei konkreter Gewaltanwendung aktiv werden, sondern auch vorbeugend. Was ist gemeint?

Vorbeugend kann die Polizei wenig tun. Dies ist aber genau das Problem. Die Polizei schreitet ja immer erst ein, wenn ein Anfangsverdacht oder ein hinreichender Tatverdacht besteht. Die Täter oder Täterinnen sagen ja, dass sie gar nichts gemacht haben und damit sind wir im Beweislastproblem.

Wie oft gibt es Anschuldigungen des sexuellen Missbrauchs im Zusammenhang von Trennung und Scheidung?

Dies ist eher selten in unserer bisherigen Praxis, aber nie ausgeschlossen. Auch hier sind wir im Bereich des Beweislastproblems.

Wird der Vorwurf sexuellen Missbrauchs erhoben, welche Konsequenzen hat das für den Täter, die Täterin?

Hier muss vorab gefragt werden, wer Opfer des sexuellen Missbrauchs ist (z.B. die Ehefrau oder die Tochter). Wenn ein sexueller Missbrauch nachgewiesen werden kann, hat dies massive Konsequenzen für den Täter. Das Strafgesetzbuch regelt dies in den §§ 174 ff. Hier gibt es ganz unterschiedliche Straftatbestände, wie z.B. sexueller Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren) oder schwerer sexueller Missbrauch von Kindern ebenso wie die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Bei Kindern kann ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Geht es dann um das Umgangsrecht, gibt es ein begleitetes Umgangsrecht. Häufig müssen auch Gutachter gemüht werden, wenn es um die Glaubwürdigkeit der Tatopfer geht. Dies ist ein sehr weites Feld mit vielen tatsächlichen und rechtlichen Problemen. Wenn allerdings dem Täter etwas nachgewiesen wird, kommen massive Freiheitsstrafen in Betracht.

Es gibt doch auch den Missbrauch mit dem Missbrauch. Welche strafrechtlichen Konsequenzen hat ein zu Unrecht erhobener Missbrauchsvorwurf?

Hier könnte natürlich die Situation Aussage gegen Aussage bestehen. Oft kann die Wahrheit nicht sicher ermittelt werden. Steht aber fest, dass der Wahrheit zuwider jemand des Missbrauchs bezichtigt wird, stellt dies natürlich eine falsche Verdächtigung im Sinne des Strafgesetzbuches dar und wird auch von Amts wegen verfolgt.

Nachstellung digital

Herr Löffler, Sie sind an der Forschungsstelle „RobotRecht“ beschäftigt. Was hat man sich darunter vorzustellen?

Löffler: Die Forschungsstelle „Robotrecht“ wurde Mitte 2010 am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg gegründet. Unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf nimmt sich ein mehrköpfiges Team der rechtlichen Herausforderungen an, welche die technische Entwicklung im Bereich autonomer Systeme mit sich bringt.

Unsere intensive Zusammenarbeit mit Herstellern, Zulieferern, Anwendern und Forschung ermöglicht eine praxisnahe Behandlung haftungsrechtlicher, strafrechtlicher und datenschutzrechtlicher Fragen und garantiert eine fundierte juristische Begleitung der technischen Entwicklung. Der interdisziplinäre Austausch zwischen Theorie und Praxis ermöglicht die Identifikation der rechtlichen Problemfelder und die sachgerechte Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

Welche Bereiche tangiert das, Roboter werden doch heute nahezu überall eingesetzt?

Ja, das ist richtig. Wir fassen unter den Begriff „Roboter“ sämtliche autonome oder teilautonome Systeme zusammen. Neben den klassischen Anwendungsgebieten im Haushalt und in der Industrie kommen autonome Systeme u.a. im Straßenverkehr, im medizinischen und Pflegesektor sowie auch im militärischen Bereich zum Einsatz. Die von den Mitarbeitern bearbeiteten Forschungsschwerpunkte decken das gesamte Spektrum ab.

Severin Löffler bei einem Workshop in Seoul (Südkorea)

Welche Rechtsbereiche sind tangiert?

Die Mitarbeiter befassen sich nicht nur mit rechtlichen Fragen aus dem Bereich des Strafrechts. Vor allem das zivilrechtliche Haftungsrecht und das Recht des Datenschutzes, aber auch andere Bereiche der Rechtsordnung werden durch die Entwicklung (teil-)autonomer Systeme vor neue Herausforderungen gestellt.

Sie haben eine Doktorarbeit zu welchem Thema geschrieben?

Das Thema lautet „Militärische und zivile Flugroboter – Ausgewählte strafrechtliche Problemfelder beim Einsatz von Kampf- und Überwachungsdrohnen“.

In welchen Bereichen ist das Familienrecht tangiert, können Sie bitte einige Beispiele nennen?

Ein denkbares Szenario ist der Einsatz von Drohnen zur Verwirklichung der Nachstellung, sog. „Stalking“, strafbar gem. § 238 StGB (Nachstellung). Überwachungsdrohnen sind gerade dazu prädestiniert, Menschen zu verfolgen und hochauflösendes Bildmaterial zu sammeln. Hierdurch könnte die Variante des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB erfüllt werden. Im Zusammenhang z.B. mit Umgangsrechten könnten sich in diesem Bereich Überschneidungen von Familien- und Strafrecht ergeben. In Betracht kommen auch Szenarien, in denen ein Hausfriedensbruch, gem. § 123 StGB (Hausfriedensbruch)verwirklicht wird.

Wir hatten schon Mitglieder, die tausende von D-Mark oder € für Detektive ausgegeben haben, um nachzuweisen die Exfrau lebt in einer neuen Beziehung, so dass der Unterhaltsanspruch wegfällt. Ersetzt die Drohne effizienter und erheblich günstiger die Detektive?

Das bleibt abzuwarten. Zunächst einmal können Drohnen dabei helfen, Informationen zu sammeln – oft auch unbemerkt. Dies können sie vor allem an Orten, die ansonsten nicht so leicht zugänglich sind. Menschen ersetzen sie zurzeit aber noch nicht.

Wie reagiert die Justiz auf die neue Technik?

In vielen Bereichen können die aktuellen Gesetze so ausgelegt werden, dass sie auch auf die neue Technik Anwendung finden. Gelegentlich sind jedoch gesetzgeberische Neuregelungen notwendig. Die Forschungsstelle leistet dazu ihren Beitrag, dass das Recht mit der neuen technischen Entwicklung Schritt halten kann.

Fragen von JL

nachgefragt

Wir fragen uns:

Gibt es nur „Gewalt gegen Frauen und Kinder“, wie der Koalitionsvertrag vorgibt? Wie reagiert die Polizei, wenn eine Frau kommt und sagt, ihr sei Gewalt angetan worden, wie reagiert sie, wenn ein Mann mit dem gleichen Vorwurf kommt? Eine Frau erfährt, dass der Mann fremdgegangen ist. Sie wirft ihm ein Glas an den Kopf und verletzt ihn. Ein Mann entdeckt auf dem Handy die Affäre seiner Frau. Er schüttelt sie deswegen. Liegt „Häusliche Gewalt“ vor, die angezeigt werden sollte? Wie, wann und wozu kann der Gewaltvorwurf missbraucht werden? Im Koalitionsvertrag findet sich folgender Hinweis: „In familiengerichtlichen Verfahren muss bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden. Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen.“ Inwiefern kann diese Forderung problematisch sein? Welche Möglichkeit zum Missbrauch bietet sie? Im Koalitionsvertrag werden verstärkt Initiativen gegen den sexuellen Missbrauch angekündigt, gibt es auch den Missbrauch mit dem Missbrauch im Zusammenhang von Trennung und Scheidung? – Jetzt hat es auch Joachim Gauck erwischt, den ehemaligen Bundespräsidenten. Eine „Gesellschaftsaktivistin“ namens Zama Ramadami beschuldigt ihn in ihrem Buch mit dem Titel „Sexismus. Über Männer, Macht und #Frauen“ des Sexismus, weil er beim Fest der Integrationsbeauftragten bei einem üblichen gemeinsamen Foto den Arm auf ihre Hüfte gelegt haben soll. Handelt es sich hier um sexistisches Verhalten oder um einen genialen Werbetrick für das neue Buch der Dame?

Können Sie eine oder mehrere der angeschnittenen Fragen beantworten, weil Sie vielleicht davon betroffen waren/noch sind oder weil Sie die Fragen zur Stellungnahme herausfordern?

Schreiben Sie uns, natürlich anonymisieren wir Ihre Zuschriften, wenn Sie das wünschen. Alle Zuschriften werden immer vertraulich behandelt. Stichwort „Gewalt“ – *j.linsler@isuv.de*

Versuch eines offenen Dialogs mit dem Jugendamt und über das Jugendamt

Wir hüten uns vor Verallgemeinerungen, aber die Kritik am „Jugendamt“ ist unüberhörbar. Man muss nicht auf die teilweise maßlose Kritik der zahllosen Gruppen auf Facebook zurückgreifen, nein vor Ort bei Veranstaltungen ist diese Kritik laut hörbar. Einige Jahre zuvor konnte bei Umgangsproblemen ohne Widerspruch auf die „Hilfe“ des Jugendamtes verwiesen werden. Dem ist heute gar nicht mehr ohne Weiteres so. Das Jugendamt ist vielfach zum „Problemfall“ geworden. Woran liegt das?

Nur ein kleines Beispiel: Als Verband haben wir und verweisen Betroffene auch weiterhin auf das Jugendamt und auf Vermittlung des Jugendamtes. Schon immer gab es Leute, die vom Jugendamt nichts wissen wollten. Es erstaunt allerdings, wenn Betroffene auf den Rat, sich doch einmal ans Jugendamt zu wenden und um Vermittlung zu bitten, antworten: „Nein, mit denen wollen wir nichts zu tun haben.“

Die Hoffnung stirbt zum Schluss...

Mit der bewussten Absicht, dem Jugendamt in S. eine Plattform zu geben, sich als Dienstleister für Bürger – und das sind Jugendämter doch hoffentlich – darzustellen, fragten wir nach einem Termin für einen Vortrag.

Der telefonische Kontakt mit dem Leiter verlief freundlich und er war durchaus aufgeschlossen, er werde „jemanden suchen“, aber er wolle „etwas Schriftliches um was es geht“.

Es folgte das folgende **Einladungsschreiben** per Mail:

„Danke für das angenehme Gespräch. Sie baten darum die Aspekte eines Vortrags bei uns zu skizzieren. Es geht uns um sachliche Information in Bezug auf folgende Fragen:

- Welche Leistungen erbringt das Jugendamt im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung
- Pflichtaufgaben
- Beratungsleistungen
- Wann und in welchen Situationen sollten sich Betroffene an das Jugendamt wenden?
- In welcher Rolle sieht sich das Jugendamt?
- - im Zusammenhang mit Problemen bei elterlicher Sorge
- - bei Problemen mit Umgang
- Unterstützt das Jugendamt, wenn einer der Partner ein Wechselmodell anstrebt?
- Welche Position hat das Jugendamt gegenüber dem Wechselmodell?
- Welche finanziellen Leistungen erbringt das Jugendamt im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung?
- Welche sozialen Leistungen vermittelt das Jugendamt je nach Bedarf?

Die **Antwort** kam dann überraschend schnell:

„Der ISUV vertritt, wie Ihrer Homepage zu entnehmen ist, durchaus auch politische Forderungen und bezieht politisch Stellung zu den Themen Unterhalt und Familienrecht. Dies ist natürlich als Interessensverband legitim und wird von Ihren Mitgliedern sicher auch so erwartet. Allerdings ist dies mit der für eine Behörde gebotenen Neutralität nicht zu vereinbaren. Eine Teilnahme an einer Vortragsveranstaltung ist uns aus diesen Gründen nicht möglich. Sicher kann Ihnen einer Ihrer Kontaktanwälte, die in aller Regel Fachanwälte für Familienrecht sind, ebenso fachkundig über die von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen Auskunft erteilen.“

Wie kann man das oder wie soll man das verstehen?

Diese Argumentation verwundert, denn in einem erweiterten Sinne ist jeder Verband, daher auch ISUV politisch, aber nicht parteipolitisch. Natürlich ergeben sich in manchen Punkten Parallelen zu Parteien. Das ist selbstverständlich für einen Verband, dessen Bestreben es ist Impulse zu geben im Familienrecht und in der Familienpolitik.

Der Hinweis, dass die ISUV-Kontaktanwälte das auch können, klingt nach Arbeitsverweigerung. Fakt ist das können sie nicht aus der Perspektive. Sie wissen zwar, wie man dem Jugendamt entgegentreten muss, aber das praktische Wissen, das für unsere Mitglieder interessant ist, haben sie nur bedingt. Im Übrigen ist die Perspektive des Jugendamtes immer interessant – und hat aufklärerischen Charakter.

In jedem Fall ist es nicht förderlich für das Image von Jugendämtern, wenn sie sich hinter die „gebotene Neutralität einer Behörde“ verschanzen.

Was meint der Dienstherr: Rückzug auf Behördenstatus oder Öffnung als Dienstleistungsbehörde?

Wir fragten deswegen beim Staatministerium nach.

„Wir wenden uns an Sie mit einem Anliegen, das unseren Verband immer wieder betrifft: die Rolle, die Stellung und das Verhalten von Jugendämtern.

Wir beraten und begleiten seit 42 Jahren Menschen in Trennung und Scheidung. Aus dieser Warte stellen wir fest: Jugendämter sind immer öfter zum Problemfall geworden. Wie sich beispielhaft am Schriftwechsel mit dem Jugendamt in S. zeigt, verdrängt man den Vertrauensverlust und verschanzt sich hinter dem Status „Behörde“ anstatt sich als Dienstleister zu präsentieren.

Fakt ist, dass Jugendämter heftig in der Kritik stehen. Diese Kritik hat stetig zugenommen. In den Socialen Medien haben Betroffene entsprechende Gruppen gebildet. In der Kritik stehen folgende Aspekte: Inobhutnahmen, einseitige Beratung – oft unter der Gendermaxime: „Frauen helfen Frauen“, unverständliche autoritäre Stellungnahmen. Ausdrücklich distanzieren wir uns von manch maßloser Kritik in den Sozialen Medien.

Allerdings stellen wir fest anhand der Schilderungen und der Unterlagen von Mitgliedern, die Kritik ist oft berechtigt. Was am Ende bleibt, es besteht ein massives latentes Misstrauen gegenüber dem Jugendamt, das uns in der Art und in der Häufung vor einigen Jahren noch nicht begegnet ist.

Ich denke es muss ein Paradigmenwechsel eingeleitet werden:

- Jugendämter müssen sich öffnen, Handeln transparent machen, mit Betroffenen sprechen, alles Autoritäre muss weg.
- Jugendämter müssen lösungsorientiert arbeiten, insbesondere „genderfrei“ beraten.
- Vor Inobhutnahmen muss mit den Eltern lösungsorientiert gearbeitet werden.
- Inobhutnahmen müssen transparent gemacht, rechtsstaatliche Prinzipien eingehalten werden.
- Mediation muss Verhaltens- und Handlungsmaxime für die Arbeit des Jugendamtes werden.

Ohne politische Impulse wird sich nichts ändern. Man sieht sich als Behörde nicht als Dienstleister.

Sehr hilfreich wäre nach unserer Auffassung, wenn die Politik dem Jugendamt ein Leitbild vorgibt, auf das lösungsorientiert hingearbeitet werden soll. Selbstredend wäre dieses Leitbild für unseren Verband: Gelebte gemeinsame Elternschaft im Interesse der Kinder auch nach Trennung und Scheidung.“

Antwort aus dem „Zukunftsministerium“:

„Dem Bayerischen Familienministerium ist es seit langem ein wichtiges Anliegen, die negativen Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Kinder zu minimieren. **Unterstützung** und fachlich qualifizierte Hilfestellung hierbei leisten die Jugendämter im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie die 180 Erziehungsberatungsstellen.

Die Einzelberatung von geschiedenen Vätern und Müttern ist seit Jahren zentraler Bestandteil der Arbeit dieser Beratungsstellen. Dabei gehört es zu den schwierigsten Aufgaben, negative Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Kinder und Jugendliche so weit wie möglich abzumildern. Ihre Kritik an den Fachkräften der Jugendhilfe teilen wir nicht.

Wir sind vielmehr überzeugt davon, dass die Fachkräfte ihre schwierige und verantwortungsvolle Arbeit regelmäßig mit hoher Professionalität zum Wohl der Kinder ausüben. Sie haben das Jugendamt S. gebeten, für den Verband für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) einen Vortrag zu den Leistungen der Jugendhilfe im Zusammenhang mit den Beratungs-

und Unterstützungsleistungen des§ 17 und 18 SGB VIII zu halten. Um den Sachverhalt aufzuklären, haben wir eine Stellungnahme des Jugendamts eingeholt.

Während Ihr Verband der Interessenvertretung seiner Mitglieder verpflichtet ist, sind die Jugendämter neutral und allein dem Kindeswohl verpflichtet. Sie beraten Eltern und Kinder im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung aus §§17, 18 SGB VIII bei Fragen zu Trennung und Scheidung und bei der Ausübung des Umgangs. Es wird stets unvoreingenommen und ergebnisoffen nach Lösungen gesucht, die individuell auf die Situation der um Rat suchenden Eltern und Kinder zugeschnitten sind. Kein Umgangsmodell wird von vornherein ausgeschlossen. Somit lassen sich die Positionen des ISUV und der gesetzliche Auftrag des Jugendamtes nicht in Einklang bringen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ansätze hat das Amt für Jugend und· Familie nachvollziehbar und rechtlich vertretbar begründet, dass ein Vortrag des Jugendamts im Rahmen einer Veranstaltung des ISUV nicht sinnvoll ist.“

resümee

Feststellung – Klarstellung

Der Dialog ist enttäuschend, Probleme werden abgewiegelt, Widersprüche konstruiert, wo es keine gibt – so sieht Zukunft nicht aus. Welcher Widerspruch wird da konstruiert zwischen Kindeswohl und unseren Mitgliedern? Wird den Mitgliedern unterstellt, dass sie nicht dem Kindeswohl verpflichtet sind? Nein, nicht immer – manche Betroffene sagen „oft“ – wird seitens der Jugendämter gerade nicht „unvoreingenommen und ergebnisoffen“ beraten. Ja – bei einigen Jugendämtern wird vom Wechselmodell abgeraten, obwohl die Eltern es wollen. Es gibt keine unterschiedlichen Positionen: Leitziel von Jugendämtern und ISUV ist doch das Kindeswohl. Das Kindeswohl ist keine feste Größe, gerade deswegen muss man miteinander reden, deswegen ist eine Veranstaltung sinnvoll.

Der Versuch eines offenen Dialoges – und dafür ist der Dialogversuch mit dem Jugendamt in S. und mit dem Familienministerium beispielhaft – scheitert in der Regel, weil die Mitarbeiter Angst haben „etwas falsch zu machen“, sich ins Schneckenhaus zurückziehen, auf Formalien bestehen, keine Kritik vertragen, nicht bereit sind sich zu öffnen, einen notwendigen offenen pluralistischen Dialog zu wagen... Es fehlt vielfach die Sensibilität für Betroffene, es fehlt die Sensibilität dafür, dass Jugendämter in die Privatsphäre eindringen, in einen staatsfreien Raum, in dem Grundrechte tangiert sind. Wie sich Jugendämter und nahezu immer „gedeckt“ von Ministerien verhalten und argumentieren, das ist nicht empathisch, geschweige denn souverän und selbstbewusst. *J. Linsler*

Petition an die Familienministerin:

„Willkür bei Jugendämtern beenden“

Betroffene Eltern machen Front

- „Stoppen Sie die Entfremdung tausender Kindern, durch die Inobhutnahme von Kindern durch die Jugendämter von Gemeinden und Kreisen.
- Sorgen Sie für eine gerechte und nachvollziehbare Erstellung von angeblichen psychologischen Gutachten, die nicht von autorisierten Kinderpsychologen geprüft sind.
- Sorgen Sie dafür, dass bei Inobhutnahme von Kindern, Verantwortliche gibt, die für ihre Entscheidungen auch die Verantwortung tragen.
- Beenden Sie die Willkür der Jugendämter mit Gesetzen und Regelungen, die dem Grundgesetz Rechnung tragen.

Begründung:

Seit mehr als 15 Jahren reißen Jugendämter Kinder aus den Familien – mit fadenscheinigen Gründen, zum angeblichen Wohl des Kindes. Das Wohl des Kindes ist ein weitreichender und sehr dehnbarer Begriff. Obwohl das Grundgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch davon ausgeht, dass Kinder nur als letztes Mittel und nur bei akuter Gefährdung des Kindes aus ihren Familien genommen werden dürfen, handeln die Jugendämter nach eigenen Gutdünken und spekulativen Fehlverhalten und angeblich mangelnder Erziehung. Hierbei werden eigens von ihnen bezahlte Psychotherapeuten beauftragt Gutachten zu erstellen, die in jedem bisher bekannten Fall, eine Positivbescheinigung für das Jugendamt ist und war.

Beim anschließenden Kindesentzug trägt niemand die Verantwortung für eine Fehlentscheidung, da sich das Gutachten auf die vagen Vermutungen des Jugendamtes in deren Akten beruft. Das Familiengericht beruft sich letztendlich auf genau diese Akten....

Diese Petition soll zeigen, wie viele Familien davon betroffen sind und wie viel Leid und Unrecht unseren Kindern angetan wird.“

Weitere Petitionen ähnlichen Inhalts lassen sich in den sozialen Netzwerken finden. Leider fallen die Petitionen und entsprechende Gruppenmitglieder durch einseitige Emotionalität und teilweise Radikalität auf. Sie laden nicht zum Dialog ein, sondern sind einseitige Anklage. Trotzdem sind alle diese Petitionen ein Beleg dafür, dass es vielfach Probleme mit Jugendämtern gibt, wie auch die Statistik belegt.

Redigiert JL

84 200 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2016

Im Jahr 2016 führten die Jugendämter in Deutschland 84 200 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sogenannte Inobhutnahmen durch. Laut Statistischem Bundesamt waren das 6 600 Inobhutnahmen mehr als 2015 (+ 8,5 %). Auch wenn das Plus deutlich geringer als im Vorjahr ausfiel (2015 zu 2014: + 61,6 %), hat sich damit die Zahl vorläufiger Schutzmaßnahmen seit 2013 fast verdoppelt (2013: 42 100 Inobhutnahmen). Hauptgrund für das anhaltend hohe Niveau der Inobhutnahmen sind unbegleitete Einreisen aus dem Ausland: 2016 wurden aus diesem Anlass 44 900 Schutzmaßnahmen durchgeführt, 2 600 mehr als 2015 (+ 6,2 %).

Rahmenbedingungen

Die deutschen Jugendämter sind berechtigt und verpflichtet, vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als sozialpädagogische Hilfe in akuten Krisen- oder Gefahrensituationen durchzuführen. Diese können auf Bitte der betroffenen Kinder, bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl oder bei unbegleiteter Einreise aus dem Ausland eingeleitet werden.

Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen in Obhut genommen und gegebenenfalls fremduntergebracht, zum Beispiel in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie.

Alter der Kinder und Jugendlichen – Ursachen und Dauer der Inobhutnahmen

21 700 Kinder, die im Jahr 2016 eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen, waren jünger als 14 Jahre alt. In dieser Altersgruppe wurden die Kinder am häufigsten wegen Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils (45 %) und zum Schutz vor Vernachlässigung (19 %) in Obhut genommen. Auch die unbegleitete Einreise (15 %) und der Schutz vor Misshandlung (13 %) spielten hier eine größere Rolle. Bei den 62 500 Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren stand dagegen mit Abstand die unbegleitete Einreise

aus dem Ausland im Vordergrund (67 %). Weitere Anlässe von Bedeutung waren in diesem Alter die Überforderung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils (12 %) und Beziehungsprobleme (6 %). Auch bei der Dauer der vorläufigen Schutzmaßnahmen gab es altersspezifische Unterschiede: Während bei den unter 14-Jährigen 46 % der Inobhutnahmen nach spätestens zwei Wochen beendet werden konnten, traf dies nur auf 34 % der 14 bis 17-Jährigen zu.

Die meisten Inobhutnahmen endeten bei den Kindern unter 14 Jahren mit der Rückkehr zu den Sorgeberechtigten (41 %) oder der Einleitung einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses, also in einer Pflegefamilie oder einem Heim (28 %). Die Jugendlichen von 14 bis 17 Jahre kehrten dagegen deutlich seltener zu den Sorgeberechtigten zurück (13 %): Hier leitete das Jugendamt am häufigsten eine erzieherische Hilfe in einer Pflegefamilie, einem Heim beziehungsweise einer betreuten Wohnform ein (26 %). Teilweise vermittelte es den Jugendlichen eine sonstige stationäre Hilfe, zum Beispiel einen Aufenthalt in der Jugendpsychiatrie oder einem Krankenhaus (24 %).

Hinter den Zahlen stecken Schicksale von Kindern und Eltern

Inobhutnahmen sind besonders umstritten. Sie werden im Netz als „Kinderklau“ apostrophiert. Ohne Zweifel Inobhutnahmen sind teilweise geboten, aber sicher nicht immer.

Es darf nicht so sein, dass die leiblichen Eltern einfach austauschbar sind. Vielmehr muss der Kontakt der Kinder nach einer Inobhutnahme zu den leiblichen Eltern von Anfang an gefördert werden. Leitziel muss – bei entsprechender Kooperation – die Rückführung zu den leiblichen Eltern sein. Dies gilt nicht, wenn Gewaltdelikte oder sexueller Missbrauch vorgefallen – und nachgewiesen sind. Der Schlüssel für den Erfolg sind nicht teure Gutachten, sondern lösungsorientiertes Arbeiten mit den leiblichen Eltern. Es darf kein Aussetzen des Umgangsrechts mit den leiblichen Eltern geben, Entfremdung muss ausgeschlossen werden. Die Berichte, wie Kinder reagieren, wenn sie den Eltern entzogen werden, sind erschütternd. Das muss nicht sein.

Wir verfolgen seit mehr als zwei Jahren die Entwicklung von drei Familien, denen die Kinder entzogen wurden – siehe hierzu auch Leserforum S. 38 in diesem Report. In allen drei Fällen zeigt sich, dass die Inobhutnahmen hätten möglicherweise verhindert werden können, wenn die Großeltern bzw. Geschwister miteinbezogen worden wären und das Jugendamt sich auf lösungsorientiertes Handeln konzentriert hätte. Stärkung der Rolle der Großeltern als wichtiger integrativer familialer Kontakt ist im Zusammenhang mit Inobhutnahmen eine zentrale Forderung. Was dabei immer wieder verschwiegen wird, die KOSTEN: Warum eigentlich? Fakt ist, mit lösungsorientiertem Handeln ließe sich sehr viel Geld sparen. *JL*

Kinderrechte ins Grundgesetz:

Bekommen Jugendämter noch mehr Macht?

Die Koalition ist sich darin einig und so steht es im Koalitionsvertrag, Kinderrechte sollen ins Grundgesetz aufgenommen werden. Die Union ist offensichtlich von ihrem Standpunkt abgewichen, der da lautete: Es bedarf keiner Kinderrechte, denn die Menschenrechte beinhalten auch die Kinderrechte. Das ist unbestreitbar so. Aber warum nicht auch noch Kinderschutz in die Verfassung schreiben, da ja schon Naturschutz und Tierschutz drinsteht? Warum nicht auch die „lieben Kleinen“ nochmals besonders wertschätzen, es kostet ja nichts?

Kinderrechte ins Grundgesetz, das klingt schön harmlos, ist es aber nicht. Die Frage ist doch, wer kontrolliert die Einhaltung der Kinderrechte, eine staatliche Behörde, etwa das Jugendamt? Ist damit nicht noch mehr Machtzuwachs für die „Behörde“ verbunden, so dass die „Behörde“ dann „stets unvoreingenommen und ergebnisoffen nach Lösungen“ – wie es das „Zukunftministerium“ in seinem Schreiben umschreibt – zur Umsetzung der Kinderrechte tätig werden kann.

Als Verband wehren wir uns nicht dagegen, dass die Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden, sondern dagegen, dass die Kinderrechte als Vehikel benutzt werden, um Familien zu kontrollieren und mittels Jugendamt noch mehr in Familien hineinzuregieren. Wir fordern mehr Respekt des Staates vor der Privatsphäre als staatsfreiem Raum.

Marginal stellt sich aber auch die Frage: Wenn alle Beteiligten auf ihre Rechte pochen, wie soll denn da noch Familie funktionieren?

Wenn Kinderrechte in der Verfassung stehen, dürfen sie nicht einfach nur Symbolpolitik sein, sondern müssen konkrete Auswirkungen auf Familienrecht und Familienpolitik haben. Wenn Kinderrechte im Grundgesetz stehen, dann müssen konkrete Schritte folgen und Defizite in Familienpolitik und Familienrecht abgebaut werden.

Die Kinderrechte, zusammengefasst in der UN-Kinderrechtskonvention, fordern den Gesetzgeber auf, das Kindschaftsrecht gemäß den Standards der Konvention zu ändern.

Kinderrechte können ein Impuls für Reformen sein:

- Die Konvention geht vom Anspruch der Kinder auf beide Eltern aus: „Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.
- Die Gleichheit aller Kinder ist ein weiterer wichtiger Standard, d.h. gleiche Stellung und Rechte von ehelichen und nichtehelichen Kindern, das bedeutet gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt für alle Kinder.
- Ein wichtiger Standard ist der Anspruch von Kindern ihre „Identität“ zu kennen. Das bedeutet Anspruch aller Kinder ihre Eltern zu kennen. Konsequent weitergedacht heißt das, die Mutter muss dem Kind sagen, wenn der rechtliche Vater nicht der natürliche Vater ist. Genderpolitik muss gegenüber Kinderrechten nachrangig sein.
- Ein weiterer Standard: Das Umgangsrecht des Kindes, wenn die Eltern getrennt sind, muss der Staat sichern. Von „regelmäßigen persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Kontakten zu beiden Elternteilen“ wird gesprochen und sie werden angemahnt.
- Kinderrechte können ein Impuls für die Zukunftssicherung künftiger Generationen sein. Dies sind sie dann, wenn grundsätzlich immer alle Gesetze darauf überprüft werden, ob in ihnen und durch sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen, also die Interessen zukünftiger Generationen berücksichtigt und gesichert sind und werden.

Hoffnung: Möglicherweise eine spannende Diskussion mit Reformimpulsen

Die Diskussion, die hoffentlich einer Festschreibung der Kinderrechte im Grundgesetz vorausgehen wird, kann ein Impuls dafür sein Defizite in Familienpolitik und Familienrecht anzusprechen und entsprechende Reformen einzuleiten. Zu hoffen ist, dass Defizite und entsprechender Reformbedarf anerkannt und angegangen werden.

Sollte die Regierung noch der gleichen selbstgefälligen Auffassung sein wie im „Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes“, Drucksache 12/42 sein, dann sollte man das ganze Procedere lassen. Dort heißt es: „Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind, und bietet keinen Anlass, grundlegende Änderungen oder Reformen des innerstaatlichen Rechts zu betreiben.“ Jedoch hat man damals schon „bei näherer Prüfung“ gemerkt, dass mittels Kinderrechten weitreichende Reformen angemahnt werden könnten. In besagter Drucksache, S. 32 heißt es nämlich im nächsten Satz: „Allerdings hat sich bei näherer Prüfung der einzelnen Bestimmungen ergeben, dass einige Übereinkommensartikel die Grundlage für Fehlauslegungen bieten könnten, die zum Teil weitreichende Konsequenzen für die innerstaatliche Rechtsordnung hätten.“ – Genauso ist es und die „weitreichenden Konsequenzen“ gilt es jetzt zu diskutieren.

Josef Linsler

Taschengeld – ein Kinderrecht?

Ist Taschengeld ein Kinderrecht – oder muss vielleicht gar die UN-Kinderkonvention nachgebessert werden? – Jedenfalls einen gesetzlichen Anspruch auf Taschengeld hat das Kind nicht. Dennoch kann es Einkäufe tätigen, die im Bereich des üblichen Taschengeldes liegen.

Auch wenn es im Gesetz keinen Paragrafen gibt, der einen Taschengeldanspruch des Kindes regelt, so gibt es dennoch den sogenannten „Taschengeldparagraf" – § 110 BGB. Darin wird geregelt, wann ein wirksamer Vertrag mit einem Minderjährigen zustande kommt. Dabei geht man davon aus, dass die Kinder das Taschengeld zur freien Verfügung haben, folglich auch die Einkäufe des Kindes, die das Monatsbudget des Taschengeldes nicht überschreiten, getätigt werden können, ohne dass die Eltern dem Vertragsabschluss zustimmen müssen. Erst wenn Käufe des minderjährigen Kindes den Monatsbetrag des Taschengeldes deutlich überschreiten, muss die Zustimmung der Eltern vorliegen, damit es zu einem wirksamen Vertragsabschluss kommt.

Auch wenn es keinen Anspruch auf Taschengeld gibt, aus erzieherischen Gründen sollte Kindern jedoch ab einem bestimmten Alter Taschengeld gezahlt werden, damit sie frühzeitig den richtigen Umgang mit Geld lernen. Faustregel: Spätestens zum Schuleintritt sollte das Kind Taschengeld erhalten. Die Höhe des Taschengeldes hängt vom Alter des Kindes ab und liegt im pädagogischen Ermessen der Eltern.

JL

Kinder sollten das Recht haben, frühzeitig den Umgang mit Geld zu erlernen

BRENNPUNKT

Trennung – Scheidung – Krankenversicherung

Mein Name ist Renate S., ich bin 59 Jahre alt und seit 1979 verheiratet. Mein Ehemann ist Beamter im gehobenen Dienst. Von Beruf bin ich Erzieherin und war nach der Geburt von Zwillingen 1990 jahrelang nicht berufstätig. Später war ich in Teilzeit tätig, aber krankheitsbedingt nicht voll belastbar. Nach großer OP 1999 war ich gesundheitlich sehr angeschlagen. Seit 2002 bin ich berufsunfähig und nicht mehr arbeitsfähig.

Auch mein Ehemann ist instabil und nach vielen Ehe- und Lebenskrisen bin ich 2012 ausgezogen. Im Sommer 2016 habe ich meinem Ehemann mitgeteilt, dass ein gemeinsames Leben nicht mehr möglich ist und ihn um eine einvernehmliche Trennung gebeten sowie eine Regelung über die Trennung von Vermögen und Hauseigentum. Seit März 2017 hat mein Mann einen eigenen Anwalt. Die Fronten sind sehr verhärtet und sehr problematisch.

Wir wollen beide keine Scheidung hauptsächlich wegen der Problematik der hohen Kosten der privaten Krankenversicherung. Diese Kosten sind das größte Druckmittel, um die Scheidung zu vermeiden. Für uns als nicht berufstätige Beamtenehefrauen ist es nicht nur die finanzielle Abhängigkeit, sondern auch die weitere Abhängigkeit wegen der privaten Krankenversicherung.

Beamtenehefrauen sind bei ihrem Ehemann in der priv. KV mitversichert. Mein Mann zahlte 2017 monatlich 207 € Beitrag bei der DEBEKA KV. 30 % der Krankheitskosten werden von der priv. KV erstattet, 70 % von der Beihilfestelle. Da ich hohe Krankheitskosten habe wegen spez. Behandlungen erstattet die Beihilfe nicht alles und ich muss jetzt schon ganz erheblich für Kosten aufkommen. Im Falle einer Scheidung wäre ich gezwungen, da die Beihilfe wegfällt, mich zu 100 % bei der DEBEKA abzusichern. Da ich den Risikozuschlag habe, müsste ich monatlich 773 € Beitrag zahlen. Der Basistarif liegt bei 615 €.

Der Zugang zu einer gesetzlichen Krankenversicherung ist mir verwehrt:

- ich bin älter als 55 Jahre,
- ich kann nicht berufstätig sein,
- selbst bei einer geringfügigen Beschäftigung gibt es keine Aufnahme in die gesetzliche KV

Bei momentan 1.277 € Unterhalt und 400 € Berufsunfähigkeitsrente wären monatlich 773 € KV untragbar. Da abzusehen ist, dass mein Mann verrentet wird, dass diese immensen KV Kosten unser beider Ruin wären, lassen wir uns nicht scheiden.

Ganz abgesehen von dem Desaster des Trennungsprozesses und den jahrelangen Dauerkonflikten ist dies für mich unsagbar zermürbend mit dauernder Angst um die eigene Existenz. Diese finanzielle Abhängigkeit von einem Menschen, mit dem nichts geklärt werden kann, ist die Abhängigkeit wegen der privaten Krankenversicherung ein immens belastendes Problem. Auch wenn ich die Trennung durchgesetzt habe, muss ich wegen der Abwicklung der Krankheitskosten weiter mit meinem Mann Kontakt aufnehmen wegen der Beihilfe. Bei der Beihilfe bin ich nur mitversichert und nur mein Mann darf Anträge stellen, erhält den Bescheid und die Erstattung auf sein Konto. In Ausnahmefällen darf der Mann seiner Frau eine Vollmacht geben, dass sie selbst Anträge stellen darf. Aber das Geld geht weiterhin auf sein Konto. Außerdem kann er die Vollmacht jederzeit zurückziehen. Die Beihilfestelle erteilt nur dem Ehemann Auskunft, was ich unmöglich finde.

Meine Bitte ist:

Beim Bemühen um eine erträgliche Regelung

- entweder in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln zu können
- oder die Beiträge für die private Krankenversicherung zu senken.
- Oder bei der Beihilfestelle erwirken, dass ich eigene Anträge stellen kann und die Erstattung auch auf mein Konto ausgezahlt wird.

Renate S.

Unsere Recherchen ergaben:

Die Krankenkassen berufen sich auf den Rechtsstandpunkt: bis 55, dann ist Schluss oder eben arbeiten gehen und halbtags arbeiten. Kein guter Vorschlag gegenüber jemanden, der nicht mehr arbeiten kann.

gesucht

Weitere Fälle und Lösungen

Folglich müssen die Weichen seitens der Politik anders gestellt werden. Gut wäre, wenn wir mehrere ähnliche „Fälle" hätten. Die müsste es eigentlich unter den ISUV-Mitgliedern geben. Bitte schreiben Sie uns:

- **Welches Einkommen Sie haben, was für Sie eine private Krankenversicherung kosten würde.**
- **Des Weiteren wichtig: Ihr Alter und die Möglichkeit einen Halbtagsjob aufzunehmen.**
- **Schilderung bitte ähnlich wie im dargelegten Fall.**
- **Renate S. ist natürlich auch daran interessiert, wenn Sie eine Lösung des Problems Beihilfe und Privatversicherung nach Trennung bzw. Scheidung gefunden haben, schreiben Sie uns.**

Zuschriften bitte an *info@isuv.de* oder *j.linsler@isuv.de*

Koalitionsvertrag: Was der CDU/CSU besonders wichtig ist

Hervorgehoben wird, „dass eine unabhängige wissenschaftliche Auswertung der vertraulichen Erfahrungsberichte von Betroffenen und Beteiligten mit der Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit kommen wird.“ Eine sehr erfreuliche Initiative, wodurch auch dem Jugendamt auf die Finger gesehen wird.

Die Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleibt Anspruch und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe: D.h. kein Ausspielen von Kinder- und Elternrechten, Eltern sind und bleiben die Interpreten des Kindeswohls.

- Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Familienrechts und im Gutachterwesen.
- Qualifizierung aller Berufsgruppen, insbesondere Verfahrensbeistände, Gutachter, und, in Abstimmung mit den Ländern, Familienrichter.
- Vorantreiben der Forschung, da bislang viele Annahmen in den genannten Bereichen nicht oder nicht solide wissenschaftlich belegt sind.
- Unabhängige wissenschaftliche Auswertung der vertraulichen Erfahrungsberichte von Betroffenen und Beteiligten mit der Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit mit dem Ziel strukturelle, systembedingte Probleme zu identifizieren. Darauf aufbauend werden Veränderungsbedarfe geprüft.
- Stärkung der Elternarbeit bei fremduntergebrachten Kindern.
- Unterstützung und Qualifizierung von Pflegeeltern.
- Modernisierung des Adoptionswesens.
- Stärkung der Kooperation der Berufsgruppen.
- Breiter Dialog im Vorfeld eines Gesetzentwurfes SGB VIII – betrifft Kinder- und Jugendhilfe
- Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern.
- Fortführung der „Frühen Hilfen“. – „Frühe Hilfen“ umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten. Darüber hinaus wenden sich „Frühe Hilfen“ insbesondere an Familien in Problemlagen. „Frühe Hilfen“ tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen „Frühe Hilfen“ dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.
- Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch: Prävention, wirksamer Opferschutz.
- Bekämpfung von Cybergrooming (als Grooming bezeichnet man, wenn Erwachsene gezielt Kinder und Jugendliche ansprechen mit dem Ziel, sexuellen Kontakt mit ihnen zu haben)
- Verfolgung von Straftaten im Netz, Verstetigung des UBSKM und Betroffenenrats, Fond sexueller Missbrauch,
- Bei Hinweisen auf sexuelle Gewalt muss zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungahme von Fachleuten für Gewaltschutz und, soweit relevant, der Rechtsmedizin eingeholt werden.
- Eltern und Kinder in einer Trennungsphase sollen gut beraten und begleitet werden.
- Umgangsrecht darf Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen.
- Verbesserung der Hilfestrukturen, Ausbau der psychosozialen Hilfen für traumatisierte, Gewalt betroffene Kinder und Frauen.
- Stärkere Berücksichtigung vom Betreuungsanteil beim Unterhalt.

Ergebnis:

Viele gute Gedanken, Ziele, Vorhaben, allerdings auch mit erheblichem Diskussionsbedarf. Für uns ein zentrales Thema: Stärkere Berücksichtigung der Betreuung beim Kindesunterhalt. Die CDU nimmt sich in Pflicht, dass Eltern- und Kinderrechte nicht gegeneinander ausgespielt werden. Der Ansatz „Frühe Hilfen“ ist gut, da praktisch, aber hier besteht Redebedarf und Forschungsbedarf. „Eltern und Kinder in der Trennungsphase sollen gut beraten werden“, eine lobenswerte Absicht, aber von wem, wie und mit welchem Ziel wird beraten? – Unter den Punkten viel Sozialpädagogisches, Sozialpsychologisches, das umstritten ist und zu Missbrauch beim „Kampf ums Kind“ herausfordert. Was heißt denn bitte: „Umgangsrecht darf Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen“? – Es besteht also erheblicher Gesprächsbedarf. *Redigiert JL*

Lobenswerte Absichten: Koalitionsvertrag stellt Verbraucher deutlich besser – Endlich kommt die Musterfeststellungsklage

Dies heben die beiden CDU Abgeordneten Elisabeth Winckelmeier-Becker und Julia Heil hervor:

„Mit der Musterfeststellungsklage wird ein wichtiges Projekt im Verbraucherschutz zügig umgesetzt. Auch darüber hinaus hat der Verbraucherschutz im Koalitionsvertrag eine hohe Relevanz. Dazu erklären die rechts- und verbraucherpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Elisabeth Winkelmeier-Becker, und die Verbraucherschutzbeauftragte Mechthild Heil:

„Mit der Musterfeststellungsklage haben wir ein wichtiges Projekt für den Verbraucherschutz im Koalitionsvertrags verankert. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen dadurch bessere Möglichkeiten zur gemeinsamen Rechtsdurchsetzung erhalten.

Für Fälle, in denen eine Vielzahl von Betroffenen auf die gleiche Art und Weise geschädigt worden ist, schaffen wir eine effektive Rechtsdurchsetzung. Wichtig ist für uns dabei, dass dadurch keine ‚Klageindustrie‘ nach amerikanischem Vorbild entsteht. Wir werden daher die Klagebefugnis auf festgelegte qualifizierte Einrichtungen beschränken. Damit drohende Verjährungen am Jahresende 2018 verhindert werden können, haben wir vereinbart, dass das Gesetz spätestens zum 1. November 2018 in Kraft treten soll. Auch die Durchsetzung kleiner Streuschäden, wie z.B. Entschädigung für Flugverspätungen, verbessern wird.

Zur Stärkung von Aufsicht und Bürgerinformation im Verbraucherschutz werden wir die vorhandenen Marktwächter im Haushalt verstetigen und auf eine rechtliche Grundlage stellen; damit wird auch die Transparenz ihrer Arbeit garantiert. Die Bundesregierung soll zukünftig zur leichteren Auffindbarkeit von Verbraucherinformationen ein bundesweites einheitliches ‚Portal Verbraucherlotse‘ anbieten. Wir werden die Verbraucherzentralen mit der weiteren Bereitstellung von Materialkompassen beauftragen, die Angebote für die Verbraucherbildung, z.B. für Schulen, bündeln und zukünftig auch über die Bildungscloud zur Verfügung stehen.

Wir konnten zudem eine ganze Reihe von Vereinbarungen treffen, die den Menschen im Alltag konkret helfen werden. So wollen wir z.B. gegen Tachomanipulationen bei Gebrauchtfahrzeugen vorgehen, die Häufigkeit von Strom-, Wasser- und Gassperren reduzieren, den Missbrauch des bewährten Abmahnrechts verhindern und Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor telefonisch untergeschobenen Verträgen und Kostenfallen schützen. Im IT-Bereich sollen die Auswirkungen von computerbasierten Entscheidungen, etwa auf Kreditnehmer und Jobbewerber, besser überprüfbar werden, genauso wie bei der dynamischen Preisbildung, durch die verschiedenen Kunden das gleiche Produkt zu unterschiedlichen Preisen angeboten wird. Schließlich wollen wir Buchungs- und Vergleichsplattformen dazu verpflichten, den Nutzern die Kriterien für ihre Empfehlungen transparenter zu machen und Interessenkonflikte offenzulegen.“

Es bleibt wie immer beim Verbraucherschutz abzuwarten, ob es umgesetzt wird und wie es umgesetzt wird. Gerade wenn finanzstarke Lobbys betroffen sind, werden Verbraucherschutzmaßnahmen so weichgespült, dass ihre Wirksamkeit verpufft oder ins Leere läuft. Bestes Beispiel die Mietpreisbremse, die jetzt auch „nachgebessert“ werden soll/muss.

Redigiert JL

WICHTIGER RECHTSTIPP

Immer wieder fragen Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige an, was ändert sich beim Unterhalt, wenn Kinder volljährig werden, wie soll ich mich als Unterhaltspflichtiger verhalten, kann ich den Kindesunterhalt einfach kürzen, müssen beide Eltern jetzt zahlen, wie verhält es sich mit Schülern, die bei Eintritt der Volljährigkeit noch zur Schule gehen, wer muss wie viel zahlen, was ist, wenn der andere sich weigert zu zahlen, ...
Fragen über Fragen, die im Folgenden von Rechtsanwalt Simon Heinzel beantwortet werden.

Abänderung unbefristeter Kindesunterhaltstitel bei Eintritt der Volljährigkeit

Grundsätzliches

Mit der Volljährigkeit eines Kindes wird der Unterhalt wegen des Wegfalles der Betreuung des minderjährigen Kindes (Betreuungsunterhalt) anders berechnet. Mit der Volljährigkeit erlischt das Sorgerecht, die Eltern verlieren ihre Vertretungs- und Erziehungsbefugnisse. Dies hat zur Folge, dass der bislang betreuende Elternteil ebenfalls barunterhaltspflichtig wird – soweit er leistungsfähig ist. Beide Eltern haften nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen für den Unterhalt des dann volljährigen Kindes. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind noch unter 21 Jahre alt ist und sich in allgemeiner Schulausbildung befindet oder anderweitig wegen einer Ausbildung noch unterhaltsberechtigt ist.

Ebenso spielt eigenes Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung) eine größere Rolle (bei Minderjährigkeit nur zu 50 % zu berücksichtigen). Das Kindergeld wird zu 100 % bedarfsdeckend eingesetzt, der Unterhalt bemisst sich grundsätzlich nach dem zusammengezählten Einkommen beider Elternteile. Minderjährige Kinder haben grundsätzlich einen unbefristeten Unterhaltsanspruch und auch einen entsprechenden Titulierungsanspruch, sodass die Unterhaltstitel, die aus der Zeit der Minderjährigkeit des Kindes stammen, über den Zeitpunkt der Vollendung der Volljährigkeit hinaus bis zu einer Abänderung fortbestehen, es sei denn in dem Unterhaltstitel aus der Minderjährigkeit ist ausdrückliche eine Begrenzung bis zur Volljährigkeit schriftliche fixiert. Es stellt sich daher sehr häufig die Frage, wie und wem gegenüber ein Abänderungsbegehren zu erfolgen hat.

Bei Betroffenen stellen sich immer wieder die nahezu gleichen Fragen:

Zu welchem Zeitpunkt und wie leite ich eine etwaige Abänderungsnotwendigkeit ein?

Es ist anzuraten, schon vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes die Voraussetzungen für eine Abänderungsmöglichkeit zu schaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein gerichtlicher Unterhaltstitel vorliegt. Vor der Volljährigkeit ist der betreuende Elternteil, der auch bislang die Vertretungsbefugnis hatte, aufzufordern, dass entweder auf die Rechte aus dem Unterhaltstitel verzichtet/teilverzichtet wird – wobei konkrete Zahlen genannt werden müssen – oder dass das Kind, aufgefordert wird, Auskunft zu seinen Einkünften und zu seinem Vermögen sowie zu den Einkünften des betreuenden Elternteiles zu erteilen. In einem solchen Anschreiben sollte auch der betreuende Elternteil direkt zur Auskunft über seine eigenen Einkommensverhältnissen aufgefordert werden. Weiterhin ist zu empfehlen, selbiges Auskunftsverlangen auch direkt dem betroffenen also dem noch minderjährigen Kind zuzuleiten. Weiterhin sollte man dann spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes das dann volljährige Kind entweder zum Verzicht/Teilverzicht auffordern bzw. Auskunft verlangen zum Einkommen/Vermögen – auch zum Einkommen des betreuenden Elternteils. Darüber hinaus sollte man dann auch Nachweise verlangen hinsichtlich der Durchführung einer Ausbildung – Schulzeugnisse/Ausbildungsvertrag/Immatrikulationsbescheinigungen etc.

Diese „Mehrfachaufforderung“ ist der sicherste Weg das volljährige Kind wirksam „negativ“ in Verzug zu setzen. Da der Kindesunterhalt (Minderjährigen- und Volljährigenunterhalt) ein einheitlicher Unterhaltstatbestand ist (anders als Getrenntlebendunterhalt und nachehelicher Unterhalt) wird wohl auch ausreichend sein, vor der Volljährigkeit nur den bis zur Volljährigkeit vertretenden Elternteil „anzugehen“, trotzdem die Empfehlung der „Mehrfachaufforderung“.

Welche Auskunftsrechte bestehen?

Mit der Volljährigkeit hat das volljährige Kind grundsätzlich einen Auskunftsanspruch gegen beide Elternteile. Die Eltern haben hingegen auch einen Auskunftsanspruch gegenüber dem volljährigen Kind und gegenüber dem anderen Elternteil, dies zur Ermittlung einer etwaigen Haftungsquote bezüglich des zu zahlenden Volljährigenunterhalts. Zwar besteht auch gegenüber dem volljährigen Kind der Auskunftsanspruch zum Einkommen des anderen Elternteils. Das volljährige Kind soll jedoch nicht gezwungen sein, gegen einen Elternteil – ggf. gerichtlich – die Auskunft einzufordern, um dem anderen Elternteil vollständig Auskunft erteilen zu können. Aus diesem Grund gibt es den Auskunftsanspruch der Elternteile untereinander.

Das volljährige Kind hat jedoch in jedem Fall Auskunft zu erteilen zu eigenen Einkünften und eigenem Vermögen. Darüber hinaus besteht eine Mitwirkungsverpflichtung des Kindes seine Bedürftigkeit darzulegen, das heißt letztendlich seine Ausbildung nachzuweisen, sprich über den Stand seiner Ausbildung zu informieren.

Welche Erwerbsobliegenheit hat der bisher betreuende Elternteil ab Volljährigkeit des Kindes?

Grundsätzlich besteht auch gegenüber einem volljährigen Kind eine vollschichtige Erwerbsobliegenheit, das gilt auch für den bislang nur betreuenden Elternteil. Bei der Berechnung des Volljährigenunterhalts können jedoch zu Lasten des volljährigen Kindes fiktive Einkünfte eines Elternteiles nicht eingestellt werden. Die Nichterfüllung der Erwerbsobliegenheit eines Elternteiles geht nicht zu Lasten des volljährigen Kindes. Die Unterhaltsberechnung erfolgt auf der Grundlage der realen Einkommensverhältnisse. Verletzt ein Elternteil seine Erwerbsobliegenheit, mit der Folge, dass der andere Elternteil mehr Volljährigenunterhalt zu bezahlen hat, führt dies zum sogenannten „familienrechtlichen Ausgleichsanspruch“ gegenüber dem anderen Elternteil. Dieser Anspruch wird so errechnet, dass in die Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen des anderen Elternteiles eingestellt wird, der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich gezahlten Unterhalt an das volljährige Kind und dem Zahlbetrag der bei fiktiver Berechnung sich ergeben würde, stellt den monatlichen Schadensersatzbetrag dar, der dann von dem zu viel zahlenden Elternteil vom „faulen“ Elternteil zurückgefordert werden kann – als Schadensersatz/familienrechtlicher Ausgleichsanspruch.

Ab wann beginnt der Volljährigenunterhalt?

Der Unterhalt des volljährigen Kindes beginnt exakt mit dem Tag der Volljährigkeit, nicht bereits am ersten des Monats, in den der 18. Geburtstag fällt. Die anteilige Berechnung erfolgt in der Weise, dass der monatliche Unterhaltsbetrag mit dem Kalendertag des Ge-

burtstages multipliziert und durch die Anzahl der Tage im Monat dividiert wird. Bis zum Tag der Volljährigkeit ist der Minderjährigenunterhalt zu zahlen. Wenn aber ein Unterhaltstitel vorliegt, der noch nicht abgeändert ist, kann der titulierte Unterhalt vollstreckt werden. Ein wirksamer Unterhaltstitel aus der Zeit der Minderjährigkeit kann nach Eintritt der Volljährigkeit nur im Weg des gerichtlichen Abänderungsantrags (§§ 238, 239 FamFG) abgeändert werden – oder natürlich im Wege einer einvernehmlichen außergerichtlichen Regelung mit dem volljährigen Kind, wonach dieses entweder auf Teile des bislang titulierten Unterhalts verzichtet oder auf eben den Titel insgesamt.

Wie weit zurückwirkend kann Abänderung gerichtlich durchgesetzt werden?

Zunächst bedarf es eines Abänderungsantrages zu Gericht. Grundsätzlich zeitlich unbeschränkt kann eine rückwirkende Abänderung des bestehenden Unterhaltstitels beantragt werden, dies gilt insbesondere für Jugendamtsurkunden und notarielle/gerichtliche Vergleiche (§ 239 FamFG). Bei gerichtlichen Entscheidungen (Beschlüsse/Urteile) geht dies nur rückwirkend für die Zeit ab einem Auskunfts- oder Verzichtsverlangen und maximal für 1 Jahr vor Einreichung/Rechtshängigkeit des Abänderungsantrags (§ 238 FamFG). Bei den oben genannten Fällen des § 239 FamFG ist jedoch die sogenannte Verwirkung für rückwirkende Zeiten zu beachten, wonach wohl auch nur für max. 1 Jahr rückwirkend – gerechnet ab Einreichung des Abänderungsantrages – der Abänderungsantrag begründet ist. Die Abänderungsklage ist dann, wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, der einzige mögliche Weg, einen Unterhaltstitel aus der Minderjährigkeit abzuändern.

Kann ich zu viel gezahlten Unterhalt zurückfordern?

Auch wenn man rückwirkend eine Abänderung geltend machen kann, heißt das noch lange nicht, dass man zu viel gezahlten Unterhalt bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung für die Zeit vor Rechtshängigkeit des Abänderungsantrages zurückerhält. Früher musste man sogar gleichzeitig mit dem Abänderungsantrag sogenannte Rückforderungswiderklage einreichen für die Zeit ab Rechtshängigkeit, damit der Prozessgegner „bösgläubig“ wurde. Das wurde durch die Einführung des § 241 FamFG dahingehend verbessert, als die Bösgläubigkeit und damit die Rückforderungsmöglichkeit zumindest ab Zustellung eines Abänderungsantrages gesetzlich normiert wurde. Das gilt aber nicht für die Zeit vor der Zustellung eines Abänderungsantrages bis zu dem Zeitpunkt, ab dem gemäß §§ 238, 239 FamFG (siehe oben) rückwirkend Abänderung verlangt werden kann. Für diesen Zeitraum vor Einreichung der Klage wird sich der Unterhaltsberechtigte weiterhin auf den Verbrauch des Geldes/Entreicherung berufen können. Mit dem Abänderungsantrag sollte man dann, wenn man ab Rechtshängigkeit die Vollstreckung verhindern will, zusätzlich die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen. Darüber muss dann das Gericht, aber auch nur für die Zeit ab Antragstellung, entscheiden.

Für die Zeit vor Einreichung des Abänderungs-/Vollstreckungsschutzantrages bleibt weiterhin nur die vom BGH aufgezeigte Möglichkeit, dem Unterhaltsschuldner mit der allerersten Aufforderung zur Abänderung die Weiterzahlung des titulierten Unterhaltes als Zins- und tilgungsfreies Darlehen anzubieten, mit der gleichzeitigen Erklärung, auf die Rückzahlung zu verzichten, wenn das Abänderungsbegehren „ins Leere“ gehen sollte.

Ein solches Darlehen hat der Unterhaltsgläubiger zu akzeptieren, sodass dann, wenn sich später die Berechtigung des Abänderungsbegehrens herausstellt, die Rückforderungsmöglichkeit besteht, weil es sich ja um ein Darlehen gehandelt hat. Es ist zuzugestehen, dass dies alles etwas kompliziert ist, aber von der Gesetzgebung und der Rechtsprechung so entwickelt wurde.

Nur auf diese Weise kann sich der Unterhaltspflichtige vor einer Überzahlung ab Volljährigkeit schützen, d. h. letztendlich zur Sicherheit mit der Volljährigkeit den Volljährigen anschreiben, zur Auskunft auffordern und gleichzeitig dieses sogenannte unterhaltsersetzende Darlehen anbieten.

Ab wann kann/muss direkt an das Kind bezahlt werden?

Grundsätzlich gilt dies ab dem Tag der Volljährigkeit, d.h. der Anteil des Minderjährigenunterhalts bis zum Tag des 18. Geburtstages an den betreuenden Elternteil, ab dann an das volljährige Kind. Das volljährige Kind kann jedoch selbstverständlich bestimmen, dass der Unterhalt weiterhin an den bislang betreuenden Elternteil zu bezahlen ist. Dieses Bestimmungsrecht ist zu beachten.

Kann der Unterhalt mit Volljährigkeit eingestellt werden?

Wenn es einen vollstreckbaren Unterhaltstitel gibt und keine Verzichtsvereinbarung vorliegt, kann nur durch Abänderungsklage der vollstreckbare Titel beseitigt werden. Selbst wenn feststeht, dass ein Unterhaltsanspruch nicht besteht, droht die Vollstreckung. Einfach die Unterhaltszahlung einzustellen ist nicht der richtige Weg. Auch wenn man vorgerichtlich ein Abänderungsbegehren ausgebracht hat und hierauf keine Reaktion erfolgte, kann man nicht ohne die Gefahr einer Vollstreckung einfach die Zahlungen einstellen, sondern es bedarf der Abänderungsklage.

Wenn es keinen vollstreckbaren Titel gibt, kann man selbstverständlich Unterhalt einstellen, das volljährige Kind muss dann selbst mit Unterhaltsklage tätig werden und seinen Unterhaltsanspruch darlegen und beweisen.

Was passiert, wenn die Volljährigkeit während des Unterhaltsverfahrens zum Kindesunterhalt eintritt?

Wird das Kind während eines noch schwebenden Prozesses volljährig, kann es durch sogenannten Parteiwechsel an die Stelle des bisher antragstellenden, in Prozessstandschaft handelnden Elternteils in das Verfahren eintreten. Ein Unterhaltstitel, der in Prozessstandschaft erwirkt wurde und auf den Namen des Prozessstandschafters lautet, muss auf den Namen des volljährigen Kindes umgeschrieben werden.

Besteht eine Informationspflicht des volljährigen Kindes?

Bei einer Abänderungsklage an der Schnittstelle zwischen Minderjährigkeit und Volljährigkeit besteht zumeist die Notwendigkeit der Abänderung durch den Unterhaltspflichtigen. Hier muss grundsätzlich der Unterhaltsschuldner die Abänderungsvoraussetzungen darlegen und beweisen. Es gibt jedoch auch Rechtsprechung für die Abänderung für Titel aus der Minderjährigkeit, wonach das volljährige Kind darlegen und beweisen muss, dass der Unterhaltsanspruch fortbesteht, insbesondere welche Haftungsquote auf den jeweiligen Elternteil entfällt (Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Auflage, § 2, Rdn. 578). Wenn also auf das vorgerichtliche Auskunftsverlangen „nichts kommt“, ist Abänderungsantrag möglich, das Kind muss dann darlegen/beweisen.

Aus dem sogenannten Gegenseitigkeitsprinzip folgt auch, dass grundsätzlich die Elternteile ein sogenanntes Kontrollrecht haben und somit auch in regelmäßigem Abstand das Recht haben hinsichtlich der Durchführung der Ausbildung (Ausbildungsunterhalt) nachzufragen, hinsichtlich Immatrikulationsbescheinigung, Schulbescheinigung, Arbeitgeberbescheinigung etc. Weil es dieses Kontrollrecht gibt, ist der nicht-kontrollierende Elternteil weniger schützenswürdig, sodass in der Rechtsprechung die Verletzung

von „ungefragten“ Informationspflichten des unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes nur restriktiv mit Unterhaltsverwirkung sanktioniert werden. Die Unterhaltsverwirkung beim Kindesunterhalt bestimmt sich nach § 1611 BGB, dazu reicht nicht einfaches Verschulden, sondern nur ein vorwerfbares sittliches Verschulden von erheblichem Gewicht. Wenn jedoch ein volljähriges Kind nachhaltig die Obliegenheit verletzt, seine Ausbildung planvoll und zielstrebig durchzuführen, verliert dieses Kind schon wegen Verstoßes gegen das Gegenseitigkeitsprinzip seinen Unterhaltsanspruch, die stringenten Voraussetzungen des § 1611 BGB brauchen nicht vorzuliegen (BGH, FamRZ 1998, Seite 671). Trotzdem sollte auch in einem Abänderungsverfahren die sogenannte Verwirkung ins Feld geführt werden, da wohl eine Verpflichtung auch zu unaufgeforderten Informationen hinsichtlich neuer eigener Einkünfte oder des Abbruchs der Ausbildung besteht, auch unter dem Gesichtspunkt eines sittlichen Verschuldens.

Gibt es noch eine Besonderheit an der Schnittstelle Minderjährigkeit/ Volljährigkeit?

Ein wichtiger Punkt ist, dass ein volljähriges Kind im Gegensatz zu einem minderjährigen Kind zunächst vorrangig sein Vermögen für den eigenen Unterhalt einzusetzen hat. Ihm bleibt zwar ein Schonvermögen, das nicht einzusetzen ist und nach sozialhilferechtlichen Richtlinien bei ca. 3100 € liegt. Die Gerichte belassen zumeist ca. 5000 €. Alles was darüber liegt, muss zunächst für den eigenen Unterhalt eingesetzt werden, erst dann greift die Unterhaltspflicht der Eltern. Da Kinder heutzutage schon häufig nicht unerhebliches Vermögen haben, sollte man hierauf ein Augenmerk legen.

Wie wird „gerechnet“? Kindesunterhalt bei unterschiedlichem Einkommen der Eltern

Normalerweise müssen Eltern alle ihre Mittel einsetzen, um den Kindesunterhalt zu bezahlen. Diese sogenannte verschärfte Haftung des Unterhaltspflichtigen entfällt, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist. Dies kann auch der Elternteil sein, bei dem das Kind lebt. Voraussetzung ist, dass dieser über genügend Einkommen verfügt. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. August 2017 (AZ: 16 UF 118/17) hervor.

Die Eltern leben getrennt und haben drei gemeinsame Kinder. Die 14-jährige Tochter lebt beim Vater, die elfjährigen Zwillinge bei der Mutter. Einer der Zwillinge ist schwerbehindert und sowohl geistig als auch körperlich erheblich beeinträchtigt. In einer Sonderschule ist er insgesamt 30 Stunden pro Woche betreut. Die Mutter selbst arbeitet zehn Stunden pro Woche mit einem Stundenlohn von 17 €. Der Vater ist angestellt und hat ein Nettoeinkommen von 2.800 € im Monat. Die Tochter verlangte von der Mutter die Zahlung des Mindestunterhalts. Das Amtsgericht ging noch davon aus, dass die Mutter monatlich 120 Stunden arbeiten könne und auf dieser Grundlage Mindestunterhalt zahlen müsse.

Die Beschwerde der Mutter war teilweise erfolgreich. Das Oberlandesgericht berücksichtigte in seiner Entscheidung, dass die Mutter den schwerbehinderten Sohn betreuen muss, auch wenn dieser selbst 30 Stunden pro Woche betreut wird. Bei der Betreuung durch die Mutter handele es sich um eine überobligatorische Belastung. Daher sei es ihr nicht zuzumuten, 120 Stunden im Monat zu arbeiten. 80 Stunden wären jedoch möglich. Damit verbliebe der Mutter ausreichend Zeit, an denen sie kein Kind betreut und die Freiheit hat, Überstunden zu machen oder sonstige Dinge zu erledigen. Auf dieser Grundlage könne sie 879 € netto verdienen. Zusammen mit ihrem Wohnvorteil durch ihr Eigentumshaus von 600 € ergebe dies ein für den Unterhalt relevantes Einkommen von 1.479 €. Abzüglich des angemessenen Selbstbehalts von 1.300 € könne sie Unterhalt in Höhe von 179 € zahlen. Die verschärfte Haftung greife hier nicht, da mit dem Vater ein gut verdienender Verwandter zur Verfügung stehe. Daher müsse die Mutter nicht stärker verpflichtet werden. Schließlich verbliebe dem Vater aufgrund seines Einkommens noch eine Summe, die deutlich über dem angemessenen Selbstbehalt liege.

Eine transparente und „gerechte“ Entscheidung – leider wird oft nicht auf die Situation beider Elternteile geschaut. Normalerweise wird ohne Wenn und Aber Kindesunterhalt „eingetrieben“. Gerecht wird Kindesunterhalt erst dann, wenn die einkommen beider Elternteile und ihre Leistungen – natürlich auch Betreuungsleistungen einbezogen werden.

Quelle DAV/redigiert JL

RECHTSTIPP • GUT ZU WISSEN • RECHTSTIPP • GUT ZU WISSEN • RECHTSTIPP • GUT ZU WISSEN • RECHTSTIPP

Bundesarbeitsgericht: Ausschluss betrieblicher Hinterbliebenenversorgung bei großem Altersunterschied keine Diskriminierung

Oder vielleicht doch, wenn man nicht nur rechtspositivistisch hinschaut? Sieht eine Regelung in einer Versorgungsordnung vor, dass Ehegatten nur dann eine Hinterbliebenenversorgung erhalten, wenn sie nicht mehr als 15 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte sind, liegt darin keine gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßende Diskriminierung wegen des Alters. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden (Urteil vom 20.02.2018, Az.: 3 AZR 43/17).

Die Klägerin ist 1968 geboren. Sie hat ihren 1950 geborenen und 2011 verstorbenen Ehemann 1995 geheiratet. Dem verstorbenen Ehemann der Klägerin war von seinem Arbeitgeber unter anderem eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden. Nach der Versorgungsordnung setzt der Anspruch auf Leistungen an die Ehegatten voraus, dass sie nicht mehr als 15 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte sind. Weil sie 18 Jahre jünger als ihr verstorbener Ehegatte war, wurde der Klägerin die Versorgung verweigert.

Nach Ansicht des BAG ist die durch diese Altersabstandsklausel bewirkte unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters gerechtfertigt. Der Arbeitgeber, der eine Hinterbliebenenversorgung zusagt, habe ein legitimes Interesse daran, das hiermit verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen.

Auch sei die Altersabstandsklausel erforderlich und angemessen, führt das Gericht weiter aus. Die Klausel führe nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer, die von der Klausel betroffen sind. Denn bei einem Altersabstand von mehr als 15 Jahren sei der gemeinsame Lebenszuschnitt der Ehepartner darauf angelegt, dass der Hinterbliebene einen Teil seines Lebens ohne den Versorgungsberechtigten verbringe. Zudem würden wegen des Altersabstands von mehr als 15 Jahren nur solche Ehegatten von dem Ausschluss erfasst, deren Altersabstand zum Ehepartner den üblichen Abstand erheblich übersteige.

Dieser Argumentation kann man sich anschließen oder auch nicht. In jedem Fall stellen sich Fragen: Was ist, wenn diese 18 Jahre jüngere Frau ihren Mann viereinhalb Jahre gepflegt hat, weil er krebskrank war? Ist das dann der Dank, dass dieser Frau die Rente gestrichen oder gar erheblich gekürzt wird? Mir sind Mitglieder bekannt, die genau mit dieser sozialen Situation konfrontiert wurden. – Werden demnächst „Ehestandards“ eingeführt? Im Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein gab es das. Wie verträgt sich das mit der immer wieder hochgehaltenen Handlungsfreiheit des Individuums? Gibt es demnächst „gute“ und „schlechte Ehen“?

JL

Anpassung des Kindesunterhalts

Leitlinie von ISUV ist es immer, kostengünstige und einvernehmliche Regelungen anzuregen, denn der Richter hat immer nur die zweitbeste Lösung. Ganz aktuell hat unser Justiziar Simon Heinzel zwei Musterschreiben zwecks einvernehmlicher Anpassung des Kindesunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle entworfen. So könnte dann eine vernehmliche Anpassung des Titels ablaufen:

1. **Anschreiben an den Unterhaltsberechtigten**
2. **Beigefügt die Verzichtserklärung**
3. **Aufforderung die Verzichtserklärung zu unterschreiben**
4. **Wichtig: Fristsetzungen in den Anschreiben, Angaben aus der Düsseldorfer Tabelle**

– MUSTERANSCHREIBEN – An den Unterhaltsberechtigten zwecks Anpassung des Titels

An den Unterhaltsgläubiger
(bei Beistandschaft für das Kind an das Jugendamt)
(ggf. per Einschreiben – Zugang sichern)

Unterhaltsanpassung Düsseldorfer Tabelle 2018

Sehr geehrte/r …

wie aus der Presse bekannt, hat sich die Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2018 dahingehend verändert, dass die Einkommensgruppen sich verschoben haben und aufgrund des bislang zugrunde gelegten Einkommens die Einstufung in der Düsseldorfer Tabelle um eine Einkommensgruppe nach unten erfolgt ist. Somit vermindert sich der Prozentsatz des Tabellenunterhaltes um eine Stufe nach unten. Da sich die Grundlagen zum Zeitpunkt der Unterhaltsfestlegung nicht verändert haben, ist ab Januar 2018 der Unterhalt nicht mehr aus der … Einkommensgruppe zu entnehmen, sondern eine Einkommensgruppe darunter. Dies hat zur Folge, dass sich der zu zahlende Unterhalt von …% des Mindestunterhaltes auf …% des Mindestunterhaltes verringert.

Zur Vermeidung einer Abänderungsklage habe ich aufzufordern, der oben beschriebenen Verringerung des bislang festgelegten Unterhalts ab dem …… (1. des Monats des Aufforderungsschreibens) zuzustimmen und auf die Rechte aus dem bestehenden Unterhaltstitel (gerichtlicher Beschluss / gerichtlicher Vergleich / Jugendamtsurkunde) zu verzichten, soweit sie den neuen Prozentsatz der ab 2018 gültigen Düsseldorfer Tabelle überschreiten. Insoweit bitte ich um Rückleitung der beigefügten Verzichtserklärung – unterzeichnet vom Unterhaltsberechtigten – bis längstens ……. (Frist)

Ich würde es sehr bedauern, wenn ich nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beim zuständigen Familiengericht Abänderungsantrag/Abänderungsklage einreichen müsste. Der BGH hat bereits entschieden, dass allein das Erreichen einer höheren Altersstufe durch das Kind, als auch die Änderung der Unterhaltstabellen als Ausdruck veränderter Lebenshaltungskosten (selbiges gilt auch für die Änderung der Düsseldorfer Tabelle 2018 im Hinblick auf die Verschiebung der Einkommensgruppen) zur Abänderung berechtigen (BGH, FamRZ 2005, Seite 608/609, ebenso OLH Hamm, FamRZ 2004, Seite 885). Dies gilt nach der zitierten Rechtsprechung auch dann, wenn die Veränderung der Einkommensgruppen/DT 2018 in den Prozentsätzen keine 10 % (Wesentlichkeitsgrenze) erreicht. Die Düsseldorfer Tabelle 2018 wurde aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst, allein die Strukturveränderung der Düsseldorfer Tabelle führt zu einem Abänderungsrecht, auch wenn die übliche 10 %-ige Wesentlichkeitsgrenze nicht erreicht ist.

Ich erwarte daher innerhalb der von mir gesetzten Frist um Rückbestätigung und Überlassung der unterschriebenen Verzichtserklärung.

Mit freundlichen Grüßen
…

– MUSTERANSCHREIBEN –

Verzichtserklärung des Unterhaltsgläubigers

Hiermit erkläre ich …… (Unterhaltsgläubiger oder gesetzl. Vertreter) auf die Rechte aus dem bestehenden Unterhaltstitel (gerichtlicher Beschluss / gerichtlicher Vergleich / Jugendamtsurkunde vom …….., Az. ……) ab dem …….. zu verzichten, soweit der neue Prozentsatz nach Düsseldorfer Tabelle 2018 den Prozentsatz von …….. (neuer Prozentsatz) übersteigt. Ich erkläre ausdrücklich, dass höhere titulierte Beträge nicht vollstreckt werden.

Damit ist kein Verzicht auf etwaig höhere Unterhaltsbeträge für die Zukunft verbunden, sofern sich die zugrunde gelegten Umstände (Einkommensverhältnisse etc.) verändern sollten.

Ort und Datum Unterschrift (Unterhaltsgläubiger/gesetzl. Vertreter)

Jugendamtsurkunde: Vorteile und Nachteile

Schon mehrfach sind wir gefragt worden, was eine „Jugendamtsurkunde“ ist, welche Folgen sich daraus ergeben, wenn man eine solche Urkunde unterschreibt.

Wer einem minderjährigen Kind Unterhalt schuldet, muss dem anderen Elternteil, bei dem das Kind oder die Kinder hauptsächlich leben, Unterhalt zahlen. Juristen sagen der betreuende Elternteil hat Anspruch auf einen sogenannten „vollstreckbaren Titel“. Das kann ein gerichtlicher Beschluss über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts sein, manchmal auch eine notarielle Anerkenntnis, ein gerichtlicher Vergleich oder eine Jugendamtsurkunde sein.

Vertrauen sich die Ehe-maligen nicht, so ist ein vollstreckbarer Titel sinnvoll. Er wird benötigt, um die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltspflichtigen betreiben zu können, falls dieser den geschuldeten Unterhalt nicht oder nicht in der richtigen Höhe zahlt.

Der Unterhaltspflichtige hat die Möglichkeit beim zuständigen Jugendamt kostenlos eine derartige Jugendamtsurkunde – also einen vollstreckbaren Titel – errichten zu lassen. Das Jugendamt übergibt diese Urkunde dem Elternteil, bei dem das Kind lebt und das unterhaltsberechtigt ist.

Vorteile

Der **Vorteil der Jugendamtsurkunde** besteht für beide Seiten darin, dass in der Regel mit Errichtung der Jugendamtsurkunde ein gerichtliches Verfahren über die Zahlung des Unterhalts vermieden werden kann. Zumindest kann damit aber das Kostenrisiko für den Unterhaltspflichtigen gesenkt werden, weil mit der Jugendamtsurkunde der Unterhaltsbetrag, den der Unterhaltspflichtige meint zahlen zu müssen, bereits festgelegt wird. Ist der Unterhaltsberechtigte der Auffassung, der Unterhaltspflichtige habe mehr Unterhalt zu zahlen, als tituliert wurde, muss er klagen. Wobei der Streitwert in jedem Fall geringer somit auch das Kostenrisiko geringer ist.

Weiterer Vorteil ist, dass der Unterhaltsberechtigte nicht erst ein zeitraubendes Gerichtsverfahren führen muss, bis er einen vollstreckbaren Titel erhält, sondern sofort die Zwangsvollstreckung einleiten kann und somit seine Ansprüche schnell realisieren kann. Für Unterhaltspflichtige bedeutet dies, dass sie genau darauf achten müssen, wann und in welcher Höhe beispielsweise die Beträge der Düsseldorfer Tabelle geändert werden.

Nachteil

Der **Nachteil einer Jugendamtsurkunde** ist, dass der Anspruchsberechtigte wie bei jedem vollstreckbaren Titel, sofort mit einer Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltspflichtigen vorgehen kann, falls dieser seinen Verpflichtungen aus der Urkunde nicht nachkommt.

Eine **häufige Frage**, ob man Trennungsunterhalt oder Ehegattenunterhalt entsprechend titulieren kann. Eine vollstreckbare Jugendamtsurkunde kann nur bei Kindesunterhalt errichtet werden. Geht es um Trennungs-oder Ehegattenunterhalt, so ist eine Titulierung beim Jugendamt nicht möglich.

Wichtig für Unterhaltsverpflichtete: Wirksamkeit der Jugendamtsurkunde auf die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes beschränken.

Die häufigste Frage: Was ist, wenn sich die Verhältnisse ändern?

Gerade jetzt war und ist dies die zentrale Frage, was müssen Unterhaltsberechtigte, was müssen Unterhaltspflichtige beachten, wenn beispielsweise der Kindesunterhalt gemäß Düsseldorfer Tabelle geändert wird oder wenn sich der Verdienst geändert hat. Hat der Unterhaltsverpflichtete mehr oder weniger Unterhalt zu zahlen, weil er inzwischen seit Errichtung der Urkunde mehr oder weniger verdient oder weil er inzwischen mehr oder weniger Kindern Unterhalt zahlen muss, kann die Jugendamtsurkunde jederzeit der Höhe nach abgeändert werden.

Ist ein Kind älter geworden und hat somit Anspruch auf Unterhalt in einer höheren Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle oder wurden die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle seit Errichtung des Titels angepasst, so muss die Jugendamtsurkunde nicht geändert werden, da darin dynamisierter Kindesunterhalt tituliert wird. Das bedeutet die Urkunde gleicht sich quasi dem Alter des Kindes bzw. den Veränderungen der Düsseldorfer Tabelle an. Unterhaltsberechtigte können in der Regel „sorgenfrei“ Veränderungen entgegensehen und sich auf das Jugendamt verlassen, das in der Regel erhöhten Unterhalt eintreibt. Umgekehrt muss Unterhaltspflichtigen klar sein, dass Sie mit der Unterschrift unter eine Jugendamtsurkunde eine langfristige Verpflichtung eingehen, aus der sie normalerweise nur mit Zustimmung des anderen ohne Verfahren herauskommen.

Josef Linsler

Höhere Regelsätze in 2018

Neue Leistungssätze bei Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, bei Erwerbsminderung, Grundsicherung im Alter

Wer Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezieht, erhält ab Januar 2018 mehr Geld. Der Regelsatz für Alleinstehende steigt von 409 € auf 416 € pro Monat. Die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich um 5 €.

Diese Regelsätze gelten ab 1. Januar 2018 (Veränderung gegenüber 2017 in Klammern):

Alleinstehend / Alleinerziehend	416 € (+ 7 €)	Regelbedarfsstufe 1
Erwachsene nicht-erwerbsfähige / Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften)	416 € (+ 7 €)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	374 € (+ 6 €)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	332 € (+ 5 €)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	332 € (+ 5 €)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	316 € (+ 5 €)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	296 € (+ 5 €)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder unter 6 Jahre	240 € (+ 3 €)	Regelbedarfsstufe 6

Rechtsprechung aktuell §§

RA Simon Heinzel, Fachanwalt für Familienrecht

Zugewinnausgleich

BGH, Beschluss vom 13.12.2017 – Az. XII ZB 488/16 – §§ 242, 1379 BGB

www.bundesgerichtshof .de

1. **§ 1379 BGB regelt die Auskunftspflicht im Zugewinnausgleichsverfahren umfassend; daneben ist für einen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB kein Raum.**
2. **Begehrt ein Ehegatte im Fall einer verfrühten Stellung des Scheidungsantrags durch den anderen Ehegatten Auskunft zu einem gesetzlich nicht geregelten Stichtag, so hat er einen besonderen Ausnahmefall darzulegen, der es rechtfertigt, die Stichtage des Gesetzes zu modifizieren. Dieser ist gegeben, wenn das sich ohne eine solche Korrektur ergebende Ergebnis grob unbillig erscheint und die Gewährung des Ausgleichsanspruchs in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde.**
3. **Der Auskunftsberechtigte hat konkrete Tatsachen vorzutragen, die ein ausnahmsweises Abweichen vom gesetzlichen Stichtag notwendig machen.**

Der BGH manifestiert mit dieser Entscheidung das starre Stichtagsprinzip, das heißt Auskunft hat man sich gegenseitig nur zu erteilen zu den im Gesetz geregelten Auskunftsstichtagen (Tag der Hochzeit / Tag der Trennung / Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages = Zustellungstag des Scheidungsantrags beim Antragsgegner). Dies gilt auch, wenn ein Scheidungsantrag verfrüht, d. h. vor Ablauf des Trennungsjahres gestellt wurde oder bei einem falschen Gericht eingereicht wurde. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, dann, wenn die Anwendung der gesetzlichen Stichtage aufgrund des fehlerhaft gestellten Scheidungsantrags zu einem grob unbilligen Ergebnis führen würde. Hierbei sind dann z. B. für den Versorgungsausgleich die Härtefallnorm des § 27 VersAusglG zu prüfen und für den Zugewinn, ob die Gewährung des Ausgleichsanspruchs auf der Grundlage der gesetzlichen Stichtage dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde. Ein solcher Ausnahmefall kann nur vorliegen, wenn durch einen verfrühten Scheidungsantrag in illoyaler Weise bezweckt werden soll, eine absehbare erhebliche Vermögensmehrung nicht mehr in den Zugewinn fallen zu lassen oder wenn die Eheleute nach Rechtshängigkeit wieder über viele Jahre hinweg zusammengelebt haben und die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages aus den Augen verloren haben. Deshalb bleibt es z. B. bei den gesetzlichen Stichtagen, wenn ein Scheidungsverfahren ruhend gestellt wurde, es jedoch zu keinem längeren Zusammenleben (Versöhnung) gekommen ist und ohne Scheidungsantragsrücknahme das Verfahren bei Gericht nach Aktenordnung abgelegt worden ist. In diesem Fällen bleibt es bei den gegebenenfalls sehr lange zurückliegenden Stichtag zur Berechnung des Zugewinns (von der obergerichtlichen Rechtsprechung für „liegengebliebene“ Scheidungsverfahren bis zu zehn Jahren schon entschieden).

BGH, Beschluss vom 22.11.2017 – Az. XII ZB 230/17 – §§ 1375, 1379 BGB

www.bundesgerichtshof .de

Der Bewertung einer freiberuflichen Praxis zum Stichtag kann im Rahmen des Zugewinnausgleichs regelmäßig der Zeitraum der letzten drei bis fünf Jahre zugrunde gelegt werden. Eine Zwischenbilanz zum Stichtag ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Entscheidung des BGH widerspricht nicht dem starren Stichtagsprinzip hinsichtlich des maßgeblichen Stichtages zur Auskunftspflicht. Zwar muss grundsätzlich die Bewertung eines Unternehmens konkret zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags erfolgen, was jedoch nicht bedeutet, dass zum Stichtag eine Zwischenbilanz erstellt werden müsste. Die Bewertung eines Unternehmens unterliegt den normalen Bewertungskriterien, sodass es hierzu ausreichend ist, einen Zeitraum der letzten 3 bis 5 Jahre zugrunde zu legen, sodass der eher geringe unterjährige Zeitraum für die Bewertung nicht von Belang ist. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass auch bei einer Bewertung eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag Unternehmenszahlen für Zeiträume nach dem Stichtag von einem Gutachter verlangt werden können, da ein Gutachter zum konkreten Stichtag auch in seine Bewertung eine Zukunftsprognose eines Unternehmens einstellen kann. Der Gutachter darf zwar nicht die nach dem Stichtag liegenden Verkehrszahlen 1 : 1 heranziehen, da es ja nur um eine Prognose zum Stichtag geht, trotzdem wird sich kaum ein Gutachter davon freimachen können, die Zahlen nach dem Stichtag nicht doch als Grundlage höher zu bewerten als an sich zum Stichtag geboten. Grundsätzlich gilt das Stichtagsprinzip zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, in die Bewertung zu diesem Stichtag fließen jedoch in hohem Maße die Zahlen der Vergangenheit mit ein, aber auch eine Zukunftsprognose zur Bewertung des Unternehmens zum Stichtag ist in Gutachten „usus“.

Unterhaltsbedarf

BGH, Beschluss vom 15.11.2017 – Az. XII ZB 503/16 – §§ 1578, 1605 BGB

www.bundesgerichtshof .de

1. **Der Anspruch auf Auskunft über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist bereits gegeben, wenn die Auskunft für den Unterhaltsanspruch Bedeutung haben kann.**
2. **Es ist rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Tatsachengerichte im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgehen, dass ein Familieneinkommen bis zur Höhe des Doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrags vollständig für den Lebensbedarf der Familie verwendet worden ist. Der Unterhaltsbedarf kann in diesem Fall ohne Darlegung der konkreten Einkommensverwendung nach der Einkommensquote bemessen werden.**
3. **Soweit das Einkommen darüber hinausgeht, hat der Unterhaltsberechtigte, wenn er dennoch Unterhalt nach der Quotenmethode begehrt, die vollständige Verwendung des Einkommens für den Lebensbedarf darzulegen und im Bestreitensfall in vollem Umfang zu beweisen.**
4. **Ein Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen ist immer schon dann gegeben, wenn unabhängig von der tatsächlichen Vermutung der Einkommensverwendung eine Darlegung des Bedarfs nach der Quotenmethode in Betracht kommt. Aufgrund der Erklärung des Unterhaltspflichtigen, er sei „unbegrenzt leistungsfähig“, entfällt der Auskunftsanspruch noch nicht.**

Die Entscheidung des BGH sagt eindeutig (Ziffer 2), dass grundsätzlich bis zu einem Gesamtfamilieneinkommen in Höhe des Doppelten der höchsten Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle (seit 01.01.2018 11.000 €) eine „normale“ Quotenberech-

nachlesen

Aktuelle Urteile finden Sie auch immer auf unserer Homepage www.isuv.de unter „Infos“.

nung durchgeführt werden kann, ohne dass es einer konkreten Bedarfsberechnung bedarf. In seiner letzten Entscheidung des BGH zu dieser Frage (BGH, FamRZ 2010, Seite 1637) hat er sich hierzu noch anders positioniert, indem er nur von der höchsten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle ausgegangen ist und nicht vom Doppelten. Wie der BGH jetzt, hatten schon entschieden OLG Zweibrücken (FamRZ 2014, Seite 216), OLG Köln (FamRZ 2012, Seite 1731), welche eine Unterhaltsbezifferung nach dem konkreten Bedarf ab einem Unterhaltsbedarf/Unterhaltsforderung (und nicht Familieneinkommen) von 5000 € gebilligt haben.
Beweispflichtig hierfür ist immer der Unterhaltsberechtigte. Letztendlich sagt der BGH, dass bei einem Gesamtfamilieneinkommen von 11.000 € netto (!!) von einer tatsächlichen Vermutung für den vollständigen Verbrauch des gesamten Familieneinkommens auszugehen ist und keine Ansparung erfolgen. Entspricht das wirklich der Realität? In Fällen bis 11.000 € muss dann der Unterhaltsverpflichtete beweisen und darlegen, dass ein Teil des Einkommens nicht der Lebensführung und somit auch nicht dem Unterhalt zu Verfügung stand/steht, sondern gespart wurde. Sparraten unterliegen nicht der Unterhaltsberechnung, denn Unterhalt dient nicht zum Sparen, sondern nur das Einkommen ist für die Unterhaltsberechnung heranzuziehen, welches den laufenden Lebensbedarf abgedeckt hat.

Problematisch ist die Frage der Beweislast hinsichtlich der Anwendung der Quotenberechnung bzw. der konkreten Bedarfsberechnung. Nach diesseitiger Auffassung ist der Unterhaltsberechtigte für die Darlegung der ehelichen Lebensverhältnisse beweispflichtig, sodass er auch beweisen muss, dass ein Einkommen z. B. über 11.000 € netto vorliegt, um überhaupt zu einer konkreten Bedarfsberechnung zu gelangen. Der Unterhaltsverpflichtete kann nicht beweispflichtig sein für den Nachweis, dass er ein Einkommen unter 11.000 € erzielt, der Unterhaltsberechtigte muss aufgrund seiner Beweislast Auskunft verlangen zum Einkommen des Unterhaltsverpflichteten, um sich dann für eine der Berechnungsmethoden zu entscheiden. Der Verfasser hat jedoch bei einem Gericht im Westen der Republik die Rechtsauffassung eines Amtsgerichtes zunächst mitnehmen müssen, wonach der Unterhaltsberechtigte zunächst in jedem Fall eine konkrete Bedarfsberechnung vorlegen dürfe und Bedarfsbeträge ansetzen kann, es dann Aufgabe des Unterhaltspflichtigen wäre, seine mangelnde Leistungsfähigkeit für eine konkrete Bedarfsberechnung darzulegen und zu beweisen.

Die Frage der konkreten Bedarfsberechnung ist und bleibt problematisch, die hiesige Entscheidung des BGH geht jedoch erstmals davon aus, dass offensichtlich bis zu einem Gesamtfamilieneinkommen von 11.000 € netto der zumeist „leichtere“ Weg über die Quotenunterhaltsberechnung möglich.

Zutrittsrecht/Immobilienverkauf

OLG Bremen, Beschluss vom 22.08.2017 – Az. 5 WF 62/17 – § 1361 b BGB, Art. 13 GG, § 180 ZVG

NZFam 2017, Seite 1111/
FamRB 1/2018, Seite 4

1. **Ein Ehegatte, der das im Miteigentum stehende Hausgrundstück endgültig verlassen hat, hat kein Recht auf Gewährung von Zutritt zu der Immobilie für sich oder Dritte ohne Vorliegen eines besonderen Grundes.**
2. **Der Wunsch nach Besichtigung durch einen Makler und weitere Personen mit dem Ziel des freihändigen Verkaufs der Immobilie stellt keinen besonderen Grund in diesem Sinne dar, wenn der in der Immobilie verbliebene Ehegatte einen freihändigen Verkauf ablehnt und stattdessen die Teilungsversteigerung betreibt.**

In familienrechtlichen Auseinandersetzungen wird oft darüber gestritten, ob der andere nach Besitzaufgabe der ehelichen Wohnung/Immobilie nochmals ein Zutrittsrecht hat. Hier scheint es in der Rechtsprechung eindeutig zu sein, dass, wenn es durch die Trennung zu einer Neuregelung zur Nutzung der Immobilie gekommen ist, dass dann kein uneingeschränktes Zutrittsrecht mehr gegeben ist (Schutz der Privatsphäre des verbliebenen Ehegatten/Miteigentümers). Weiterhin sieht das Gesetz keine Notwendigkeit vor, dass eine gemeinsame Immobilie freihändig verkauft wird, sodass es auch keinen besonderen Grund gibt deshalb einen Zutritt zu gewähren. Auch das Versteigerungsrecht sieht keine zwangsweise Möglichkeit vor, etwa dem Gerichtsgutachter Zutritt zu gewähren. Ob Bietinteressenten im Zuge des Versteigerungsverfahrens ein Zutritt zu gewähren ist, wird in der Rechtsprechung uneinheitlich behandelt, höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu gibt es nicht.

Für die Praxis von wahrscheinlich noch weitergehender Bedeutung ist jedoch die Klarstellung, dass eine Bruchteilsgemeinschaft an der Immobilie nicht dazu führt, dass die wechselseitigen Wirtschaftsinteressen zu fördern sind, und auch deshalb diese Interessen nicht schutzwürdig sind und deshalb auch keine Pflicht zum Zutritt besteht. Das führt auch dazu, dass wenn ein Ehegatte den freihändigen Verkauf ablehnt und die Teilungsversteigerung betreibt und hieraus ein geringerer Erlös erzielt wird als bei freihändigem Verkauf, der andere Ehegatte **keinen Anspruch auf Schadensersatz** hat, da es eben gerade keine Pflicht zum freihändigen Verkauf gibt und der Gesetzgeber die Auseinandersetzung gerade durch Teilungsversteigerung gesetzlich normiert hat.

Diese Erkenntnis könnte dazu führen, dass häufiger Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet werden. Familienrechtliche Möglichkeiten, die Versteigerung einer Ehewohnung zu verhindern, gibt es im Geltungsbereich des § 180 ZVG und in den Fällen, in denen der Anteil der Immobilie das annähernd gesamte Vermögen des die Versteigerung betreibenden Ehegatten ausmacht (§ 1365 BGB). Bis vor kurzem konnte die Versteigerung auch dadurch verhindert werden, indem ein Ehegatte den Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft sich hat pfänden und überweisen lassen, mit der Begründung, der Anspruch auf Aufhebung würde dem Miteigentümer nicht mehr zustehen, was dann zu einer Einstellung der Teilungsversteigerung nach § 180 ZVG geführt hätte.

Hier hat der BGH mit Beschluss vom 26.06.2017, Az. IX ZB 98/16 (NZFam 2017, Seite 842) entschieden, dass eine solche Pfändung nicht die Teilungsversteigerung verhindern kann, dies mit dem Argument, dass § 749 BGB das Interesse eines Miteigentümers am Erhalt des gemeinsamen Gegenstandes nicht schützt. Jetzt hat das OLG Hamburg eine Teilungsversteigerung mit dem Argument verhindert, dass wenn ein Ehegatte noch in der vormaligen Ehewohnung lebt, dieser auch ohne andere Gründe den Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe genießt – hierzu gehört auch die von einem Ehegatten allein bewohnte gemeinsame Immobilie, die vormals Ehewohnung war – und bis zur Rechtskraft der Scheidung aus diesem Grund eine Teilungsversteigerung nicht möglich ist (siehe hierzu nachfolgenden Beschluss OLG Hamburg). Hier wird § 749 BGB nachrangig gesehen.

OLG Hamburg, Beschluss vom 28.07.2017 – Az. 12 UF 163/16 – §§ 1361 b, 1365 BGB, Art. 14 GG, § 180 ZVG

FamRZ 2017, Seite 1829;
NZFam 2018, Seite 32;
FamRB 2018, Seite 5

1. **Vor einer rechtskräftigen Ehescheidung kann kein Ehegatte gegen den Willen des anderen Ehepartners, der die vormals gemeinsame eheliche Wohnung nutzt, die Teilungsversteigerung beantragen.**
2. **Der Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe geht auch bei der Teilungsversteigerung dem Anspruch aus § 985 BGB (Eigentumsanspruch) vor.**

Diese Entscheidung des OLG Hamburg ist sehr weitreichend. Bislang war es gesicherte Rechtsprechung, dass man mit sogenannter Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO gegen einen Teilungsversteigungsantrag während der Trennungszeit vorgehen kann, wenn die Hälfte der Immobilie annähernd das gesamte Vermögen des die Versteigerung betreibenden Ehegatten ausmacht (§ 1365 BGB). Nach OLG

Hamburg soll die Teilungsversteigerung während der Trennungszeit auch verhindert werden können, wenn ein Ehegatte in der vormals gemeinsam als Ehewohnung genutzten gemeinsamen Immobilie wohnt. Dies wird damit begründet, dass der BGH (BGH NZFam 2017, Seite 68) entschieden hat, dass aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ein Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe zu fordern ist, sodass während der Trennungszeit der Ehegatten die Herausgabe einer Ehewohnung aus Eigentum im Rahmen der Ehewohnungszuweisung nicht betrieben werden kann. Auf deutsch heißt das, dass die Ehewohnung bis zur Rechtskraft der Scheidung ihren Charakter als Ehewohnung behält und schützenswert ist und somit die eigentumsrechtliche Frage nicht von Bedeutung ist und somit auch der Miteigentümer durch Teilungsversteigerung sein Miteigentumsrecht „nicht realisieren" kann. Diesen Schutz der Ehewohnung hat der BGH im Verhältnis zum Eigentumsrecht eines Ehegatten im Rahmen eines Wohnungszuweisungsverfahrens in diese Richtung entschieden.

Dem steht natürlich entgegen, dass (siehe die OLG-Bremen-Entscheidung vorher) das Eigentumsrecht besteht, grundsätzlich eine Verfügungsfreiheit gegeben ist und im Teilungsversteigerungsverfahren der § 180 ZVG die Verhinderungsmöglichkeiten einer Teilungsversteigerung geregelt sind, Mit der Entscheidung des OLG Hamburg wird eine weitere – gesetzlich nicht normierte – Versteigerungssperre des Miteigentümers aufgemacht. Deshalb gibt es auch erhebliche Kritik an dieser Entscheidung des OLG Hamburg (Mast/Kogel in den Anmerkungen zu diesem Beschluss in FamRB 2018, Seite 4/5 bzw. FamRZ 2017, Seite 1830/1831). Der Kommentator zu diesem Urteil in der NZFam (Erbarth, NZFam 2018, Seite 34/35/36) kritisiert zwar die Begründung des speziellen Urteils (weil der in der Immobilie lebende Ehegatte keinen Schutz genieße, weil er dem Teilungsversteigerungsverfahren beigetreten ist) bekräftigt jedoch dem Grunde nach die Entscheidung im Hinblick darauf, dass die Ehewohnung ihre Eigenschaft als Ehewohnung regelmäßig bis zur Rechtskraft der Scheidung behält, und somit auch dem Miteigentümer grundsätzlich bis zur Ehescheidung kein Recht auf Teilungsversteigerung zusteht. § 1353 BGB i. V. m. dem räumlichen Schutz der Ehe (gegenseitige Rücksichtnahmeverpflichtung) gehe bis zur Rechtskraft der Scheidung dem Aufhebungsanspruch der Immobiliengemeinschaft gemäß § 749 BGB bzw. dem Miteigentumsanspruch vor.

Bedauerlicherweise hat das OLG Hamburg trotz dieser neuen Entscheidung und trotz dieses neuen Ansatzes die Rechtsbeschwerde zum BGH nicht zugelassen. Ob sich Oberlandesgerichte oder Amtsgerichte dieser neuen Rechtsansicht anschließen oder diese verwerfen, bleibt in der Rechtspraxis abzuwarten und führt nicht zu Rechtssicherheit.

BGH aktuell / Mehrbedarf

BGH, Beschluss vom 04.10.2017 – Az. XII ZB 55/17 – §§ 1606 Abs. 3, 1610 Abs. 2 BGB

NZFam 2017, Seite 1101; FF 2018, Seite 26

Wird die Betreuung eines Kindes durch Dritte allein infolge der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils erforderlich, stellen die Betreuungskosten keinen Mehrbedarf dar, sondern gehören zur allgemeinen Betreuung, die vom betreuenden Elternteil im Gegenzug zur Barunterhaltspflicht des anderen allein zu leisten ist. Dafür entstehende Betreuungskosten können mithin lediglich als berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils (bei der Berechnung eines eventuellen Ehegattenunterhaltes) Berücksichtigung finden (im Anschluss an BGH, FamRZ 2007, Seite 882 und BGH, FamRZ 2008, Seite 1152).

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Die betreuende Mutter begehrt für ihr Kind/Kinder Mehrbedarf (monatlich 150 €) für eine von ihr beschäftigte Tagesmutter. Zunächst hatten die Eltern/Eheleute eine Vereinbarung zum Ehegattenunterhalt, in welcher die Kosten der privaten Tagesmutter und die vormaligen Kindergartenkosten beim Einkommen der Mutter als Abzugsposten Berücksichtigung fanden. Nachdem die Mutter eine besser bezahlte Arbeitsstelle angetreten hatte, verzichteten die ehemaligen Eheleute auf nachehelichen Ehegattenunterhalt. Die Mutter hat dann den Antrag gestellt – in Namen der von ihr betreuten Kinder – dass die Kosten der privaten Tagesmutter je zur Hälfte als Mehrbedarf zum Tabellenunterhalt vom Kindsvater zu bezahlen sind. Das Amtsgericht hat den Kindsvater zur Zahlung des jeweiligen Mehrbedarfs verpflichtet, auf die Beschwerde des Kindsvaters hat das OLG die Entscheidung abgeändert und die Anträge auf Mehrbedarf wegen der Tagesmutterkosten abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Kindsmutter.

Das OLG hat ausgeführt, dass Betreuungskosten eines Kindes, die allein wegen der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils anfallen, keinen Mehrbedarf des Kindes darstellen. Hierzu zählten nur nicht von den Tabellenbeträgen erfasste, regelmäßig anfallende Kosten, die der Lebensführung des Kindes und nicht der Lebensführung des betreuenden Elternteiles zuzurechnen seien. Die Kosten einer Tagesmutter stellen ausschließlich berufsbedingte Aufwendungen dar. Nach der Rechtsprechung des BGH sind zwar Aufwendungen für Kindergartenbesuch oder auch Kinderhort zum Kindesbedarf zu rechnen, weil hierbei auch erzieherische Aufgaben erfüllt werden, sodass dem Gesichtspunkt der Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit nur untergeordnete Bedeutung zukommt (Stichpunkt: im Vordergrund stehende pädagogische Aspekte). Der BGH stützt diese Entscheidung des OLG und führt ergänzend aus, dass Kosten der Fremdbetreuung nur ausnahmsweise als Mehrbedarf des Kindes anzusehen sind und dann anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu tragen sind (BGH, FamRZ 2017, 437). Nach der Rechtsprechung des BGH liegt ein solcher weitergehender Bedarf des Kindes vor bei den üblichen pädagogisch veranlassten Betreuungen in staatlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Horten. Der BGH erkennt schon, dass in der Literatur vertreten wird, dass Betreuungskosten allgemein als Mehrbedarf des Kindes zu berücksichtigen sind (Palandt/Götz, § 1570 Rdn. 17 u. a.), andere gehen nur dann von einem Mehrbedarf des Kindes aus, wenn es keinen Ehegattenunterhaltsanspruch gibt (Wendl/Gerhardt, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Auflage, § 1, Rdn. 1055). Hierzu erklärt der BGH, dass eine solche Qualifizierung der Kosten dem Gesetz widerspricht, da der eine Elternteil die Barunterhaltspflicht übernommen hat, der andere grundsätzlich die Betreuung. Konsequenterweise hat dann der grundsätzlich betreuende Elternteil auch etwaige Fremdbetreuungskosten zu tragen. Lediglich bei der Bemessung des Ehegattenunterhaltes können diese Kosten einkommensmindernd berücksichtigt werden, da im Gegenzug der andere Elternteil dann entsprechend höheren Ehegattenunterhalt zu bezahlen hat, was sich dann auch auf den Betreuungsunterhalt des Kindes auswirkt. Ein betreuungsbedingter Mehrbedarf des Kindes liegt deshalb nur dann vor, wenn bei der Betreuung besondere Förderung in Kindergärten, Kindertagesstätten oder Horten erfolgt, was auch in entsprechenden privaten Einrichtungen möglich ist. Das Stichwort des BGH: pädagogisch veranlasste Fremdbetreuung.

Im hier vorliegenden Fall sah der Arbeitsvertrag der Tagesmutter über die Abholung der Kinder von der Schule und die grundsätzlich auch der betreuenden Kindsmutter obliegende Hausaufgabenbetreuung keine weiteren pädagogischen Aufgaben vor. Die Fremdbetreuung umfasste daher nur Aufgaben – wie Essenszubereitung/leichte Hausarbeiten/Hausaufgabenüberwachung – die dem betreuenden Elternteil persönlich obliegen und löst daher keinen Mehrbedarf der Kinder aus.

!praxistipp: Mit der Entscheidung des BGH steht nunmehr fest, dass „pädagogisch veranlasste" Betreuungskosten (Kindergarten/Kindertagesstätte/Schulhort aber auch entsprechende private Einrichtungen mit pädagogischem Hintergrund) Mehrbedarf des Kindes sind, alle anderen monetären Betreuungskosten Sache des betreuenden Elternteils bleiben. Dies erscheint problematisch, denn eine scharfe Trennung hinsichtlich des Merkmals „pädagogisch veranlasst" erscheint schwierig.

Auch bürdet die Rechtsprechung einem betreuenden Elternteil erhebliche Erwerbsobliegenheiten auf, die jedoch zwangsläufig gegebenenfalls auch rein monetäre Betreuung notwendig machen, aber dann beim Unterhalt nicht berücksichtigt werden – insbesondere wenn ein Ehegattenunterhaltsanspruch nicht mehr besteht.

Bei der Fremdbetreuung einen solchen Schnitt zu machen, wie es der BGH vornimmt, führt dazu, dass dem Elternteil, der Fremdbetreuung organisiert, anzuraten ist, hierbei möglichst viel „Pädagogik“ zu organisieren, um zu einem Mehrbedarf zu gelangen. Betreuende und zugleich erwerbstätige Elternteile sind vor diesem Hintergrund also nahezu verpflichtet, ihre Kinder „dauerpädagogisieren“ zu lassen, weil freies Spielen der Kinder zu Hause unter fremder Aufsicht keinen Mehrbedarf der Kinder auslöst. Dem Unterhaltsschuldner ist der Rat zu geben, bei der Geltendmachung von Betreuungskosten genau hinzuschauen, welcher pädagogische Ansatz gegeben ist, um gegebenenfalls einen Mehrbedarf ablehnen zu können. Wenn jedoch Einrichtungen, wie Kindergarten, Schulhort oder privater Hort besucht werden, gelten diese stets als pädagogisch veranlasst, egal ob z. B. nachmittags für zwei oder fünf Stunden. Die Vermutung pädagogischer Veranlassung wird in diesen Fällen schwer widerlegbar sein, aber nicht unmöglich.

Exkursion Mehrbedarf / Sonderbedarf

Die obige Entscheidung des BGH wird zum Anlass genommen, das häufig kontrovers diskutierte Thema Mehrbedarf/Sonderbedarf des Kindes etwas näher zu beleuchten. Auch bei der Unterhaltsberechnung beim Wechselmodell spielt es eine wichtige Rolle, ob etwaige zusätzliche Kosten als Mehrbedarf oder Sonderbedarf oder eben nicht anzusetzenden Bedarf des Kindes handelt, um eine ordnungsgemäße Quotenunterhaltsberechnung durchführen zu könne. Beim Wechselmodell wird die obige Rechtsprechung zwar kaum oder nicht von Bedeutung sein, da keiner der Elternteile der klassische „betreuende“ Elternteil ist, der die normalen Aufgaben einer Tagesmutter mit zu erledigen hat. Die Entscheidung des BGH spielt daher grundsätzlich nur für das sogenannte Residenzmodell eine Rolle, die Einordnung als Mehrbedarf oder Sonderbedarf ist aber für alle Kindesunterhaltsberechnungen von Bedeutung:

Mehrbedarf: Mehrbedarf ist ein regelmäßig wiederkehrender außergewöhnlich hoher Bedarf, welcher nicht in den pauschalierten Tabellenbetragssätzen mitberücksichtigt ist und kalkulierbar ist, also bei der Bemessung des laufenden Unterhalts berücksichtigt werden kann. Die üblichen Sätze richten sich grundsätzlich nach dem sogenannten Regelbedarf nach § 6 Abs. 1 RBEG (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Dort sind für die Kinder in allen 3 Altersstufen der Düsseldorfer Tabelle in den Abteilungen 1 bis 12 die sogenannten Mindestbeträge genannt – aufgesplittet nach einzelnen Gruppen, wie Nahrungsmittel/Getränke, – Bekleidung/Schuhe – Freizeit/Unterhaltung usw. Ähnlich gestaltet sind auch die Begründungen für die jeweiligen Tabellenbeträge der Düsseldorfer Tabelle. Die Voraussetzungen für einen Mehrbedarf sind konkret darzulegen und nachzuweisen, Pauschalierungen verbieten sich. Angemessenheitsprüfung kann durch ein Gericht auch im Rahmen einer richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO erfolgen.

Sonderbedarf: Sonderbedarf ist ein unregelmäßig anfallender, also unvorhersehbarer außergewöhnlich hoher Bedarf, der von der pauschalen Bemessung des laufenden Bedarfs nicht erfasst ist (§ 1613 Abs. 3 Ziffer 1 BGB). Die Abgrenzung zwischen Sonderbedarf und Mehrbedarf erfolgt danach, ob die zusätzlichen Kosten vorhersehbar waren (dann kein Sonderbedarf sondern gegebenenfalls Mehrbedarf) und ob es sich um eine laufende, wiederkehrende Erhöhung des Bedarfs handelt oder um einen einmaligen Anfall dieses Sonderbedarfs. Nicht jeglichen Sonderbedarf hat der Barunterhaltsschuldner mitzutragen, sondern richtet sich auch nach Angemessenheit, Leistungsfähigkeit etc. Grundsätzlich kann Sonderbedarf auch rückwirkend bis zu einem Jahr geltend gemacht werden. Trotzdem ist dem Unterhaltsgläubiger zuraten, rechtzeitig seiner Obliegenheit nachzukommen, den Schuldner darauf hinzuweisen, dass möglicherweise Sonderbedarf entstehen kann. In vielen Fällen kann jedoch Sonderbedarf im Voraus nicht angekündigt werden, das liegt in der Natur der Sache.

Einzelfälle Mehrbedarf:

- Arzneimittelzuzahlungen/ Krankheitsbedingte Mehrkosten
  OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 1458
- Nachhilfeunterricht
  BGH, NJW 2013, 2900
- Internat
  KG Berlin, FuR 2003, 178
- Hortbesuch
  OLG Naumburg, NJW 2012, 623
- Schulgeld
  OLG Brandenburg, NJW 2008, 2722
- Auslandssemester
  OLG Hamm, FamRZ 2014, 563
- Kranken- und Pflegeversicherung
  OLG Hamm, NJW 2013, 2911,
  (wobei allein vom Barunterhaltspflichtigen zu tragen)
- Studiengebühren
  OLG Brandenburg, FamRZ 2014, 847
- Kindergarten
  BGH, NJW 2013, 2900
- Klavierunterricht
  OLG Hamm, NJW-RR 2013, 134
- Reitunterricht/Trainerstunden
  OLG Frankfurt, NJW-RR 2015, 260
- Kommunion/Konfirmation
  BGH, NJW 2006, 1509

Bei jedwedem Mehrbedarf muss der Unterhaltsberechtigte den Unterhaltspflichtigen vor Anfall und Bezahlung der Kosten (z. B. vor einer Klassenreise) zur Zahlung der Kosten als Mehrbedarf auffordern und gegebenenfalls in Verzug setzen, anderenfalls geht der Anspruch verloren. Dann muss jeweils geprüft werden, ob die Kosten im laufenden Unterhalt beinhaltet sind oder außergewöhnlich hoch sind. Sämtliche Mehrbedarfskosten sind und müssen voraussehbar sein, sodass letztendlich ab dem Zeitpunkt der Voraussehbarkeit der Unterhaltsschuldner zur (Mit-)Tragung der Kosten aufgefordert werden muss. Weiterhin immer von Bedeutung, ob derartige Kosten schon bei intakter Ehe bezahlt wurden (z. B. Reitunterricht/Tennistrainerstunden), ob Einverständnis bestand und ob bei kostenintensiven Einrichtungen (z. B. Privatschule) im Vergleich zu kostenfreien Angeboten gewichtige Gründe vorliegen. Die Kosten eines Führerscheins werden kontrovers behandelt, in keinem Fall Sonderbedarf aber evtl. Mehrbedarf mit dem Argument der Erweiterung der Berufschancen (OLG Karlsruhe, FamRZ 2012, Seite 1573), aber grundsätzlich sind die Kosten für Führerschein „Privatvergnügen“.

Einzelfälle Sonderbedarf:

- Kieferorthopädische Behandlung (Spange)
  OLG Frankfurt, FamRZ 2011, 570
  (jedoch Mehrbedarf bei regelmäßiger Ratenzahlung an den Zahnarzt)
- Computer
  OLG Hamm, NJW 2004, 858
  (wenn notwendig/behinderungsbedingt)
- Schüleraustausch
  OLH Hamm, NJW 2011, 1078
  (kritisch, weil voraussehbar)
- einmalige Allergieaufwendungen
  OLG Karlsruhe, FamRZ 1992, 850
  (Bettwäsche)
- Babyerstausstattung
  OLG Celle, FamRZ 2009, 704

Die Auflistung ist selbstverständlich nicht abschließend, weitere Einzelheiten hierzu im ISUV-Merkblatt Nr. 23 (Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder) bzw. bei Ebert, NZFam 2016, Seite 438 ff. Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass grundsätzlich Mehrbedarfs-/Sonderbedarfskosten von den Eltern anteilig entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse quotal zu tragen sind. Wie bei der Bemessung des Volljährigenunterhalts ist hierbei von jedem Einkommen der Elternteile der angemessene Sockelbetrag von 1300 € abzuziehen und aus den verbleibenden Beträgen die Übernahmequote der Kosten quotal/prozentual zu errechnen.

ISUV-Kontaktadressen, Veranstaltungsorte, allgemeine Informationen

Bundesgeschäftsstelle Verbandssitz
Vorstandsbüro und Verwaltung
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: **info@isuv.de**

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen
Frank Effenberger, Tel. 0241/9329546 und 0163/1490954, E-Mail: aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Aschaffenburg
Elisabeth Assmann-Staab, Tel. 06021/57450, E-Mail: aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, wechselnd Veranstaltungsorte unter www.isuv.de.

Bezirksstelle Augsburg
Raffaele Brescia, Tel. 0821/319585, E-Mail: augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

Außenstelle Bad Kissingen (Kontaktstelle Schweinfurt)
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, E-Mail: bad-kissingen@isuv.de. Veranstaltungen 19.30 Uhr, Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hartmannstr. 2, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bad Nauheim
Christiane Rau, Tel. 06003/9351274, E-Mail: bad-nauheim@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 20.00 Uhr, Hotel Rosenau, Steinfurther Str. 1, 61231 Bad Nauheim.

Kontaktstelle Bad Hersfeld
Gertrud Schmidt, Tel. 0170 1533424, E-Mail: bad-hersfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle drei Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg", Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

Bezirksstelle Bamberg
Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, E-Mail: bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

Kontaktstelle Bayreuth
René Dunker, Tel. 0921/13511, E-Mail: bayreuth @isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

Bezirksstelle Berlin
Claus D. Marten, E-Mail: berlin@isuv.de, Holger Eichler, Tel. 030 30130674 (AB). Vorträge im Stadtteilzentrum Lichtenberg Nord, Paul-Zobel-Straße 8 E, 10367 Berlin und SEKIZ e.V., Hermann-Elflein-Straße 11, 14467 Potsdam.

Bezirksstelle Bielefeld
Markus Strickling, Tel. 0521/58073200, E-Mail: bielefeld@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr im Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19 a, Bielefeld.

Bezirksstelle Bitburg/Trier/Wittlich
Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580, E-Mail: bitburg-trier-wittlich@isuv.de. Veranstaltungen jeden 3. Mittwoch im Monat, 19:30 Uhr an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe www.isuv.de.

Bezirksstelle Bochum/Essen
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30-13.00 Uhr; Di., Do. 8.30-16.00 Uhr), E-Mail: info@isuv.de.

Bezirksstelle Bonn
Sebastian Kürschner, Tel. 0222/29916903, E-Mail: bonn@isuv.de. Veranstaltungen jeden 1. Dienstag im Monat (nicht an Feiertagen und in den Ferien), 19.00 Uhr, im Anno Tubac (Nebenraum), Kölnstraße 47, 53111 Bonn.

Bezirksstelle Braunschweig
Leonarda Deichmann, Tel. 05331/9032081, E-Mail: braunschweig@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr in der Gaststätte „Löwenkrone" (Stadthalle), Leonhardplatz, 38102 Braunschweig.

Bezirksstelle Bremen
Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, E-Mail: bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Restaurant Goedekens, Berckstraße 4, 28359 Bremen.

Bezirksstelle Darmstadt
Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007200, E-Mail: darmstadt@isuv.de. Veranstaltung am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Straße 183, 64289 Darmstadt.

Bezirksstelle Dortmund
Renate Winnemöller, Tel. 0231 408139, E-Mail: dortmund@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund (U-Bahn „Stadthaus", Linien 47 und 49).

Kontaktstelle Dresden
Ulrike Oppenländer, Tel. 0351/3139066, E-Mail: dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Bezirksstelle Düsseldorf
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, E-Mail: m.ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltung in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Haus der AWO – „zentrum plus", Wilhelm-Marx-Haus, Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf (U-Bahn Haltestelle Heinrich-Heine-Allee, Nähe Kaufhof).

Bezirksstelle Frankfurt
Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580, E-Mail: frankfurtmain@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, Saalbau Bornheim, Clubraum 2, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt (U4, Haltestelle Höhenstraße/ Bornheim Mitte).

Bezirksstelle Freiburg
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/ 9152280, E-Mail: freiburg@isuv.de. Fachvortrag an jedem 3. Donnerstag, 19.00 Uhr in der Katholischen Familienpflegeschule Freiburg, Kartäuserstr. 43, 79102 Freiburg.

Bezirksstelle Fulda
Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/ 2080898, E-Mail: fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

Bezirksstelle Füssen
Edith Frank, Tel. 08362/39863, E-Mail: fuessen @isuv.de, Dagmar Mangold, Tel. 0162/7352153. wechselnde Veranstaltungsorte unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Halle (Saale)
Information über Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, E-Mail: halle@isuv.de.

Bezirksstelle Hamburg
Johannes Zink, Tel. 040/30980330, E-Mail: hamburg@isuv.de, Tim Walter, Tel. 040/65055280.

Bezirksstelle Hamm
Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, E-Mail: hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02591/949005. Öffentl. Vortrag am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Universahaus (Eingang Ostenwall), 59063 Hamm.

Bezirksstelle Hannover
Kommissarisch: Sebastian Wittig, Tel. 0173 2433446, E-Mail: hannover@isuv.de. Vorträge am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Stadtteilzentrum „Lister Turm", Walderseestraße 100, 30177 Hannover.

Bezirksstelle Heidelberg
Dr. Thilo Kunz, Tel. 06222/9506227, E-Mail: heidelberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19:30 Uhr, AWO-Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund.

Kontaktstelle Heilbronn
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/ 9152280, E-Mail: heilbronn@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Mittwoch im Monat (außer in den Sommerferien und Dezember), 19.00 Uhr, ARKUS (Eingang hinter dem Haus), „Hundertwasserraum", Happelstr. 17, 74074 Heilbronn.

Kontaktstelle Jena
Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, E-Mail: jena@isuv.de, Vorträge im DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena.

Bezirksstelle Karlsruhe/Pforzheim
Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, E-Mail: karlsruhe-pforzheim@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO-Zentrum – Haus der Familie, Sitzungsraum, Kronenstr. 15, 76133 Karlsruhe.

Bezirksstelle Kassel
Karin Waindzioch, Tel. 0561/2083132, E-Mail: kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstraße 4, 34117 Kassel.

Bezirksstelle Kaufbeuren
Klaus Linke, Tel. 08341/98513 (dienstl.), Fax 98514, E-Mail: kaufbeuren@isuv.de, wechselnde Veranstaltungsorte unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Kempten
Dagmar Mangold, Tel. 0162/7352153, E-Mail: kempten@isuv.de, Edith Frank, Tel. 08362/39863. Vorträge im Selbsthilfe Treffpunkt, St.-Mang-Platz 11, 87435 Kempten.

Bezirksstelle Kiel
Dr. Brigitte Martensen, Tel. 0431/32071886, E-Mail: kiel@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.", Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Bezirksstelle Koblenz
Achim Wolf, Tel. 06761/14917 und 0171 5579030, E-Mail: koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

Bezirksstelle Köln
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, E-Mail: m. ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/ 369653, E-Mail: koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Nippeser Bürgerzentrum, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastraße", Linien 12 u. 15.

Kontaktstelle Krefeld
Klaus Jagusch, Tel. 0171 9381920, E-Mail: krefeld@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion an jedem 1. Donnerstag des Monats, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn HS „Rathaus/Westwall" (Linie 041 ab Hbf).

Kontaktstelle Landau
Harald Bär, Tel. 06343/989830, E-Mail: landau @isuv.de.

Bezirksstelle Leipzig
Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, 0176 24207149, E-Mail: leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kinder- und Jugenzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

Kontaktstelle Lübeck
Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580 oder 0172/5204757, E-Mail: m.ulbrich@isuv.de.

Kontaktstelle Ludwigshafen
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/ 9152280, E-Mail: ludwigshafen@isuv.de.

Bezirksstelle Magdeburg
Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, E-Mail: magdeburg@isuv.de. Vorträge 18.30 Uhr im Roncalli-Haus (hinter der Hauptpost), Max-Josef-Metzger-Str. 12, 39104 Magdeburg. Ab ca. 20.15 Uhr nach jeder Veranstaltung Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz
Renate Lenzen, Tel. 06135/933796, E-Mail: mainz@isuv.de, Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55122 Mainz.

Kontaktstelle Marburg/Gießen
Karina Weiß, Tel. 06421/1760671 oder 0177/ 6934774, Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/ 2080898, E-Mail: marburg-giessen@isuv. de. Vorträge am 3. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr abwechselnd in Marburg/Cappel und Stadtallendorf.

Bezirksstelle München
Axel Fischer, Tel. 089/7692332, E-Mail: muenchen@isuv.de, Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, E-Mail: g.teichert@isuv.de Vorträge jeweils um 19.00 Uhr im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Platz, 81667 München.

Bezirksstelle Neuruppin
Ulrich Günther, Tel. 03391/400044, E-Mail: neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/ 70415. Vorträge 19.00 Uhr im „Haus der Begegnung", Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

Bezirksstelle Nürnberg
Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber). Veranstaltungen jeden 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT", Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

Bezirksstelle Oldenburg
Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, E-Mail: oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, OKC (Oldenburger Kegelcentrum), Kreyenstraße 41, 26127 Oldenburg.

Kontaktstelle Ravensburg
Alexandra Kallenberg, Tel. 0176 47175849 und Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, E-Mail: ravensburg@isuv.de. Vorträge am 4. Donnerstag oder Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Familientreff (Eingang Römerstraße) Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg.

Bezirksstelle Regensburg
Monika Meister, Tel. 09831/8806478, E-Mail: regensburg@isuv.de. Vorträge am 3. Freitag im Monat, 19.00 Uhr, Spitalkeller Regensburg, Alte Nürnberger Straße 12, 93059 Regensburg.

Bezirksstelle Reutlingen/Tübingen
Anton Wittner, Tel. 07071/63259, E-Mail: reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen: Am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Bruderhaus Diakonie „Treffpunkt für Ältere", Gustav-Werner-Str. 6 a, 72762 Reutlingen (nahe ZOB). Am 1. Donnerstag im Monat, 19:30 Uhr, Hotel „Domizil", Wöhrdstraße 7-9, 72072 Tübingen.

Kontaktstelle Rosenheim
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/ 9152280, E-Mail: rosenheim@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Mittwoch im Monat, (außer in den Ferien), 19.30 Uhr, AWO Rosenheim, Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim.

Kontaktstelle Rostock
Information über Manfred Ernst, Tel. 0391/ 9906566 (AB) oder 0170/5484542, E-Mail: rostock@isuv.de

Kontaktstelle Saarbrücken
Egon Pohl, Tel. 0163/1624884, E-Mail: saarbruecken@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Besprechungsraum, 3. Stock, KISS Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken.

Kontaktstelle Schweinfurt
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, E-Mail: schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Geschäftsstelle des Caritasverbandes Schweinfurt, Großer Gruppenraum, Eingang Deutschhöfer Str. 5, 97422 Schweinfurt.

Kontaktstelle Soest
Achim Zickwolf, Tel. 02921/354126, E-Mail: soest@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, Bürgerzentrum „Alter Schlachthof", Ulrichertor 4, 59494 Soest.

Bezirksstelle Stuttgart
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/ 9152280, E-Mail: stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat im „treffpunkt 50plus", Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

Kontaktstelle Traunstein
Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, E-Mail: traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof), 83278 Traunstein.

Bezirksstelle Ulm/Neu-Ulm
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, E-Mail: ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen jeweils eweils am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller" und Salzstadl.

Kontaktstelle Wiesbaden
Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, E-Mail: wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Ev. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Theodor-Heuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38, 47).

Kontaktstelle Wolfsburg
Karsten Donner, Tel. 0163 7854832, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/ 5484542, E-Mail: wolfsburg@isuv.de. Vorträge an einem Montag im Monat, 18.00 Uhr, im Hotel Restaurant „Hoffmannhaus" (Jagdzimmer), Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg-Fallersleben.

Bezirksstelle Würzburg
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, E-Mail: wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Donnerstag im Monat ,19.30 Uhr, Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigkai 12, 97072 Würzburg.

Es finden darüber hinaus in zahlreichen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Bezirksstellen unter www.isuv.de.

ISUV-Publikationen: Ratgeber, Merkblätter... Stand 03/2018

I. ISUV RATGEBER

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis/€
1	**Die Trennungs- und Scheidungssituation** Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	aktualisiert	03/18	7,—
2	**Gemeinsam leben ohne Trauschein**		01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Nr.	Bezeichnung der Merkblätter		Stand	Preis/€
	Ehe und Familienrecht			
1	Muster für den Ehevertrag		10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss		04/14	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten		09/13	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen		11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)		09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen		01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption		05/15	3,—
	Unterhaltsrecht			
11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen		04/09	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	aktualisiert	01/18	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)		10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich		10/16	4,—
15	Elternunterhalt	aktualisiert	01/18	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen		01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)		04/16	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt		01/15	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht		12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit		09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	aktualisiert	03/18	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	aktualisiert	01/18	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise		01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht		09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen		12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigen-unterhalt		02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen		03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen		06/08	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt		10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)		04/11	3,—
	Steuerrecht			
51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2015/2016	aktualisiert	09/17	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	aktualisiert	09/17	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	aktualisiert	04/17	3,—
	Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung			
66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	NEU!	10/17	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung		06/14	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts		08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung		05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	aktualisiert	12/17	3,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Nr.	Bezeichnung der Merkblätter		Stand	Preis/€
	Allgemeines			
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	aktualisiert	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	NEU!	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	NEU!	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich		09/11	4,—
84	Das Namensrecht		06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft		04/08	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

Bezeichnung	Preis/€
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
➔ Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

- a) Gewaltschutzgesetz (2003)
- c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen (2013)
- d) Elterngeld und Elternzeit (2010)
- e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente (2017)
- f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung) (20. Auflage)
- g) Sozialhilfe und Grundsicherung (2014)
- i) Die Grundsicherung (2014)
- j) Der Unterhaltsvorschuss (2017)
- k) Kindergeld (2015)
- l) Das Eherecht (2016)
- m) Das Kindschaftsrecht (2014)
- n) Die neue Familienförderung (2002)
- o) Erben und Vererben (2017)
- p) Das BAföG (2017)
- q) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner (2014)
- r) Betreuungsrecht (2016)
- s) Patientenverfügung (2016)

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die jeweils gültige **Düsseldorfer Tabelle** sowie die unterhaltsrechtlichen **Leitlinien der Oberlandesgerichte** können Sie auf unserer Homepage einsehen (www.isuv.de – Stichwort: Merkblätter).

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Geben Sie bei Google beispielsweise „Leitlinien OLG Köln“ ein, so finden Sie die Homepage des Oberlandesgerichts und unter der Rubrik „Service“ auch die jeweiligen „Unterhaltsleitlinien“.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,– € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

BESTELLADRESSE:

ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg

Versandmöglichkeiten:

a) gegen Vorauskasse, bitte Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen

b) online über die Homepage des Verbandes **(www.isuv.de)** gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Portokosten: Das Porto für ISUV-Merkblätter ist in den Bezugspreisen enthalten. Bei Bestellung ausschließlich der kostenlosen Schriften/Broschüren müssen jedoch 2,50,– € Portopauschale berechnet werden.

Formfreie Regelungsmöglichkeiten im Familienrecht

Kommen Eheleute zu dem Entschluss, sich zu trennen und bereiten sich auf eine Scheidung vor, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass kostspielige Gerichtsverfahren in allen Fragen, die einer Regelung bedürfen, unvermeidbar sind. Im deutschen Familienrecht gibt es viele Möglichkeiten, sich selbständig und eigenverantwortlich außergerichtlich zu einigen. Wichtig dabei ist, sich umfassend nicht nur über alle regelungsbedürftigen Fragen, sondern vor allem über die gesetzlich zugelassenen privatschriftlichen Regelungsmöglichkeiten zu informieren. Es ist unumgänglich, sich mit den Formvorschriften vertraut zu machen, damit es hinterher kein böses Erwachen gibt. Schriftlich sollten solche Regelungen immer erfolgen.

Hierzu im Folgenden die wichtigsten Formvorschriften bei Trennung und Scheidung:

1. Unterhaltsvereinbarungen

a) Zum Ehegattenunterhalt während des Getrenntlebens sind verbindliche Regelungen formfrei möglich. Jedoch kann nicht auf Unterhalt für die Zukunft verzichtet werden (§§ 1361 Abs.4 S.4, 1360 a Abs.3, 1360 a, 1614 BGB). Auch können solche Vereinbarungen nie zu Lasten des Staates, d.h. auf Kosten der Sozialhilfe getroffen werden.

b) Das Gleiche gilt für den Kindesunterhalt, wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind (§ 1629 Abs.2 und 3 BGB). Von einem unzulässigen Teilverzicht ist allerdings auszugehen, wenn die üblichen Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle um mehr als 1/3 unterschritten werden (BGH FamRZ 1984, Seite 997).

c) Zum Ehegattenunterhalt nach der Scheidung sind wirksame Vereinbarungen formfrei erst nach der rechtskräftigen Scheidung möglich (§ 1585 c BGB).

2. Vereinbarungen zur Vermögensauseinandersetzung

a) Regelungen zum Zugewinnausgleich vor der Scheidung können nur beim Notar oder vom Gericht Im Scheidungsverfahren unter Beteiligung von zwei Rechtsanwälten erfolgen. Dagegen sind solche Regelungen verbindlich zwischen den Eheleuten formlos möglich, wenn die Scheidung rechtskräftig ist (§ 1378 Abs.3 Satz 2 BGB).

b) Trotz dieser Formvorschrift können die Eheleute bereits vor der Scheidung ihr Vermögen aufteilen. Sollte später dann trotzdem ein Ehegatte einen Zugewinnausgleich verlangen, so sind die zuvor erfolgten Leistungen nach § 1380 BGB als sog. Vorausempfang anzurechnen. Auch hier empfiehlt es sich, dass die Ehegatten dies privatschriftlich festhalten und bei Überweisungen so benennen.

c) Verfügungen über Grundbesitz (z.B. Übertragung eines Miteigentumsanteils) sind immer formbedürftig (in der Regel notarielle Beurkundung). Wichtig ist dabei auch, dass ein Ehegatte über sein Vermögen im Ganzen nur mit Zustimmung des anderen verfügen kann (§ 1365 BGB).

d) Auch kann ein Ehegatte über ihm gehörende Haushaltsgegenstände nur verfügen, wenn der andere Ehegatte einwilligt (§ 1369 BGB), was ebenfalls privatschriftlich (z.B. bei einem Kaufvertrag durch Unterschrift beider Ehegatten) geschehen kann.

3. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich (des Ausgleichs der Rentenanwartschaften) sind praktisch immer formbedürftig, d.h. müssen entweder notariell oder gerichtlich beurkundet werden.

4. Testamentarische Verfügungen

Der Ausschluss des Ehegattenerbrechts erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Erblasser die Scheidung beantragt oder der Scheidung zugestimmt hat (§ 1933 BGB). Vorher muss dies testamentarisch verfügt werden. In diesem Fall verbleibt dem anderen Ehegatten sein Pflichtteilsanspruch, wenn nicht ein notarieller Pflichtteilsverzicht nach § 2348 erfolgt ist. Für das eigenhändige Testament gelten natürlich die bekannten Formvorschriften des § 2247 BGB.

Letztlich ist es immer sinnvoll, einen Fachanwalt für Familienrecht zu konsultieren und auch die von den Ehegatten allein oder mithilfe eines Mediators erarbeiteten Regelungen überprüfen zu lassen.

Ulrike Becker-Cornils, Fachanwältin für Familienrecht, Traunstein

Wie wir hier immer wieder hervorheben, lässt sich vieles einvernehmlich und kostengünstig regeln. Allerdings: Beide Ehe-malige müssen sich noch ein Stück vertrauen. Sie müssen in der Lage sein, sich noch in den Anderen hineinzuversetzen. Sie müssen bereit sein dem anderen jeweils das zu belassen, was er zum Leben braucht – und das ist mehr als der sogenannte „Selbstbehalt“. Der Blickwinkel sollte sein, was braucht der Expartner/in – und das wissen jeweils beide Ehe-malige am besten. Vertrauen in die eigene Lösungskompetenz ist angesagt, denn der Richter hat immer nur die zweitbeste Lösung. *JL*

Das muss angemerkt werden:

Nein, es ist nicht „immer sinnvoll einen Fachanwalt zu konsultieren“. Denn die gar nicht so seltene Erfahrung bei Mitgliedern, die schon alles unter sich geregelt hatten, zeigt, dass der Anwalt dann nochmals alles „aufgeschnürt“ hat. Wobei es hier viele Schattierungen gibt: Ängste wecken, unbewusste Ängste hervorkehren, befeuern, informieren über mögliche Schwierigkeiten, darauf hinweisen, welche Vorteile noch herauszuholen wären, informieren, was das Recht „hergibt“. Einerseits ist das die Aufgabe des Anwalts, die Interessen „seines“ Mandanten zu vertreten. Andererseits erwarten Betroffene – teilweise blauäugig, weil der Anwalt auch Mediator ist, Vermittlung im Konflikt. Fakt ist, der Anwalt ist Interessenvertreter desjenigen, der ihn beauftragt hat. *JL*

Lebensversicherungen: Die Allianz fürs Leben war einmal

Die Nullzinspolitik der EU-Zentralbank macht es nötig: Immer mehr Versicherer kürzen die Privatrenten

Immer mehr Rentner, die eine private Rente beziehen, müssen sich auf Kürzungen ihrer monatlichen Bezüge einstellen. Wie das Wirtschaftsmagazin ‚Capital‘ durch eine Umfrage bei den 15 größten Lebensversicherern in Deutschland ermittelte, haben die meisten Anbieter die Auszahlungen der privaten Rentenpolicen bereits gekürzt. Dazu zählen die Aachener Münchener, Alte Leipziger, Axa, Ergo, Debeka, Nürnberger und Württembergische. Im Juli hatte auch die deutsche Tochter des italienischen Versicherungskonzerns Generali angekündigt, ab August die Rentenzahlungen für mehr als 27.000 Kunden zu kürzen. Grund für die Abstriche ist das anhaltend niedrige Zinsniveau. Auch Kunden mit einer teildynamischen Vertragsform, bei der die monatliche Zusatzrente eigentlich Jahr für Jahr leicht steigt, sind von den Kürzungen betroffen. Insbesondere jene Ruheständler, die ihre Versicherung ab dem Jahr 2007 gegen einen Einmalbetrag abgeschlossen hatten, müssen wegen der damals bereits niedrigen Garantiezinsen mit weiter sinkenden Bezügen rechnen.

Davon sind viele Geschiedene tangiert, die nach dem Versorgungsausgleich im Vertrauen auf die „Sicherheit“ deutscher Lebensversicherungen Versicherungsverträge abgeschlossen haben um die durch den Versorgungsausgleich oft gekürzte Rente aufzubessern. Diese Menschen zahlen die Zeche für die Null-Zins oder faktisch Minus-Zinspolitik der EU-Zentralbank. Altersarmut kommt schleichend, insbesondere in Deutschland, denn hier besteht die Altersvorsorge hauptsächlich in Geldvermögen.

Was alternativ tun?

Die Versicherung kündigen und in einem „sicheren“ Aktienfonds oder einen ETF anlegen? Wer noch nicht zu viel in die Lebensversicherung eingezahlt hat und noch mehrere Jahre bis zur Fälligkeit einzahlen muss, kann das in Erwägung ziehen. In jedem Fall sollten Sie sich erkundigen und Alternativen überdenken.

Quelle CAPITAL, Kommentiert JL

INDIEN: Oberster Gerichtshof verbietet islamische Scheidung durch Verstoßen der Frau

Indiens Oberster Gerichtshof hat am 22.08.2017 die islamische Scheidung durch das Verstoßen der Frau verboten. Eine Ehe zwischen Muslimen galt in Indien bisher als geschieden, wenn der Mann drei Mal innerhalb kurzer Zeit das Wort „Talaq“ (Verstoßung) aussprach. Dies sei wegen Verletzung des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz verfassungswidrig und entspreche zudem nicht der Lehre des Korans.

Muslime machen etwa 14% der rund 1,3 Milliarden Einwohner Indiens aus. Für sie gilt ein eigenes religiöses Personenrecht. Das Gremium, das über die Einhaltung dieser Gesetze wacht, das „All India Muslim Personal Law Board“, hatte sich gegen ein Verbot des umstrittenen Scheidungsbrauches ausgesprochen. Es handle sich um eine religiöse Angelegenheit, für die das Gericht nicht zuständig sei. Die für den Fall zuständigen fünf Richter, die fünf unterschiedlichen Religionen angehören, entschieden mehrheitlich, dass „Triple Talaq“ auch gegen die Lehre des Korans verstößt.

Premierminister Narendra Modi twitterte, die Entscheidung sei „historisch“. Indische Medien sprachen von einem großen Sieg für die Geschlechtergleichheit. Muslimische Männer haben in Indien ihre Ehefrauen in den letzten Jahren durch dreimaliges Übermitteln von „Talaq“ per Telefon, E-Mail oder SMS verstoßen. In vielen mehrheitlich muslimischen Ländern gibt es diesen Brauch nicht.

Redigiert JL

Ein Mitglied fragt:

„Wir haben uns getrennt, ich finde keine Wohnung und muss jetzt bei meinen Eltern wieder einziehen. Ist ein Mietvertrag erforderlich, was muss ich beachten?“

Grundsätzlich braucht man keinen Mietvertrag. Allerdings, wer auf der sicheren Seite sein will, sollte einen Mietvertrag abschließen. Das gilt sowohl was Unterhaltszahlungen anbelangt, aber auch in Bezug auf das Finanzamt. Wenn die Eltern Aufwendungen für die Wohnung absetzen wollen, dann wird das Finanzamt schon einen Mietvertrag wollen.

Was ist zu beachten?

Ein Mietvertrag kann mit dem üblichen vorgefertigten Formular ganz einfach abgeschlossen werden. In jedem Fall Schriftform, denn nur das lassen Gerichte und Finanzamt gelten. Festgehalten wird, was jeder andere Mietvertrag auch beinhalten muss: Beginn des Mietverhältnisses, Mietzins, Lage und Größe der Wohnung. Vereinbart man nur mündlich das Mietverhältnis, dann muss man beispielsweise mittels Kontoauszügen Miethöhe und Mietbeginn nachweisen. Natürlich können Kinder auch kostenlos bei den Eltern wohnen. Allerdings können die Eltern dann keine Ausgaben rund um die Wohnung als Steuer mindernde Werbungskosten geltend machen. Denn das Finanzamt unterstellt, dass der vermietende Angehörige keinen Gewinn erzielen will.

Natürlich können die Eltern Kinder kostengünstiger wohnen lassen. Allerdings gilt folgende Regel: Liegt die Miete bei 66 % der Vergleichsmiete oder darüber, können anfallende Wohnungskosten in vollen Umfang in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Unterhalb der 66-%-Grenze kürzt das Finanzamt.

Sollte es mit den Eltern nicht klappen, dann können Sie oder die Eltern ganz normal kündigen, wobei die üblichen Kündigungsfristen sowie die üblichen Pflichten beider Parteien, wie Reparatur und Vereinbarungen im Mietvertrag eingehalten werden müssen.

Allerdings: Nach dem Gesetz kommt eine Kündigung durch den Vermieter nur in Betracht bei Vertragsverletzungen, bei Eigenbedarf oder wenn der „Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung seines Hauses oder seiner Wohnung“ gehindert ist.

Bei den Kündigungsfristen gelten für Mieter und Vermieter unterschiedliche Regelungen. Mieter können einen unbefristeten Mietvertrag immer mit einer **Kündigungsfrist von drei Monaten** kündigen. Für **Vermieter** dagegen gelten **gestaffelte Kündigungsfristen**. Bis zu einer Mietdauer von fünf Jahren können auch Vermieter, wenn sie einen Kündigungsgrund haben, mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Dauert das Mietverhältnis länger als fünf Jahre, beträgt ihre Kündigungsfrist sechs Monate, ab acht Jahren Mietdauer gilt eine Kündigungsfrist von neun Monaten.

Quelle dpa, Redigiert JL

Liebe Mitglieder,

beachten Sie bitte: Einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 30,– € berechnet).

Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“ Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen.

Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (***info@isuv.de***) auch als Datei angefordert werden.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist.

Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

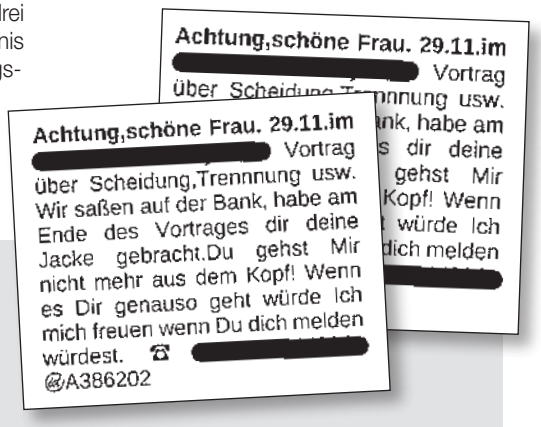
Achtung,schöne Frau. 29.11.im [redacted] Vortrag über Scheidung,Trennnung usw. Wir saßen auf der Bank, habe am Ende des Vortrages dir deine Jacke gebracht.Du gehst Mir nicht mehr aus dem Kopf! Wenn es Dir genauso geht würde Ich mich freuen wenn Du dich melden würdest. ☎ [redacted] @A386202

Das fanden wir unter „BEKANNTMACHUNG“ in einer Zeitung ›

Und auch noch gleich in zwei verschiedenen Ausgaben ... Hier wird das ISUV-Motto gelebt: Trennung – Scheidung – Chance zum Neuanfang. Ob sich die „schöne Frau“ gemeldet hat, ob sie und wieweit sie sich auf den Flirt eingelassen hat, ist nicht bekannt. Dennoch, was will uns das sagen, vieles: Nur wer wagt, der gewinnt, in den Experimenten liegt die Zukunft, ISUV-Vorträge sind familienrechtlich informativ und manchmal partnerschaftlich kommunikativ, ein erster Schritt zum Neuanfang. *JL*

Terminkalender der ISUV-Bezirks- und Kontaktstellen 03/2018–06/2018

ISUV-Veranstaltungen bundesweit

Aachen

■ **Dienstag, 20.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mediation und die rechtlichen Konsequenzen im Scheidungsverfahren (wegen der Osterferien eine Woche früher)
Referat: Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Dienstag, 24.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mediation kann für Ruhe im Streit sorgen!
Referat: Sabrina Prümm (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 29.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Orientierungshilfen bei Trennung & Scheidung
Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 26.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Auf der Suche nach einer neuen Lebensplanung
Referat: Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Straße 19, 52068 Aachen

Kontakt: Frank Effenberger, Tel. 0241 9329546, Mobil 0163 1490954, ***aachen@isuv.de***

Aschaffenburg

■ **Donnerstag, 15.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – Wichtiges beim Erben und Vererben
Referat: Hans-Joachim Sauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 19.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung
Referat: Thomas Goes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 17.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Wege zu einer einvernehmlichen Trennung – Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
Referat: Gregor M. Vrana (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 21.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Hilfe bei Konflikten in Kindschaftssachen – Aschaffenburger Leitfaden
Referat: Thomas Goes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Familienstützpunkt-Innenstadt, Eingang: gegenüber Agentur für Arbeit, Memeler Str. 12 + 14, 63739 Aschaffenburg

Kontakt: Elisabeth Assmann-Staab, Tel. 06021 57450, ***aschaffenburg@isuv.de***

Augsburg

■ **Donnerstag, 01.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Erste Hilfe bei Trennung und Scheidung (in Donauwörth)
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 22.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt nach den neuen Tabellen
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 26.04.2018, 19:00 Uhr**
Politikerveranstaltung mit Dr. Simone Strohmayr, MdL (SPD)

■ **Dienstag, 08.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vererben – Was tun, damit das Erbe in die richtigen Hände fällt (in Dillingen)
Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 24.05.2018**
Keine Veranstaltung – Ferien

■ **Donnerstag, 28.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das große 1 x 1 des Ehegattenunterhalts
Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeughausplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 29707639, ***augsburg@isuv.de***

Bad Hersfeld

■ **Dienstag, 29.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir zu, was muss ich zahlen?
Referat: Silvia Schoenemann (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg", Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Sich im ISUV-Forum registrieren, recherchieren, informieren, kommunizieren

Schauen Sie doch regelmäßig im Forum vorbei. Sie können dort recherchieren zu allen Themen des Familienrechts, Trennung und Scheidung, Sozialrecht und Steuerrecht im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

Sie finden dort praxisnahe Informationen, die andere Betroffene aus ihrer Anschauung, ihren Erfahrungen heraus geschrieben haben, weil Ihnen gemeinnützige Hilfe ein gutes Gefühl bereitet.

Sie finden dort kompetente Moderatorinnen und Moderatoren, die erfahren sind, sich einfühlen, Ihnen weiterhelfen können, die Ihnen zu Ihrem Problem einen Überblick verschaffen können, die Ihnen gemeinnützige Hilfe geben, die Ihnen Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Übrigens: Sie schreiben anonym im Forum, Ihre Identität bleibt anonym, man/frau kann sich trauen, besser als einsam zu Hause sitzen und nicht ein noch aus wissen.

Ihr Interesse, Ihre Beiträge, Ihre Kommunikation, Ihre Erfahrung ist uns wichtig, weil Sie uns Argumente liefern, die uns politisch unterstützen, die anderen Betroffenen weiterhelfen.

Registrieren & recherchieren & informieren & kommunizieren: ***https://forum.isuv.de/***

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 01701533424, ***bad-hersfeld@isuv.de*** oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Bad Kissingen

■ **Montag, 05.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Kinder- und Ehegattenunterhalt – Wem bleibt was zum Leben ?
Referat: Norbert Reiter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 02.04.2018**
Keine Veranstaltung – Osterferien

■ **Montag, 07.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Sinnvoll erben und vererben
Referat: Enno Piening (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

■ **Montag, 04.06.2018**
Keine Veranstaltung

Ort: Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hartmannstraße 2, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Bad Nauheim

■ **Mittwoch, 21.03.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Patchworkfamilie im Fokus
Referat: Ingo Renzel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.04.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Vermögen und Zugewinn – Finanzielle Aspekte bei Trennung und Scheidung
Referat: Ingo Renzel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 23.05.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Elternunterhalt – Wenn Kinder für Ihre Eltern haften
Referat: Ingo Renzel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 20.06.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Basiswissen zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
Referat: Christiane Rau

Ort: Tagungsraum Grüner Salon, Auf dem Hohenstein 7, 61231 Bad Nauheim

Kontakt: Christiane Rau, Tel. 06003 9351274, ***bad-nauheim@isuv.de***

Bamberg

■ **Mittwoch, 21.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhalt – Wer zahlt was und wie viel an wen?
Referat: Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Sandwichgeneration – Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Eltern und Kindern
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 16.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Umgang und elterliche Sorge nach der Gesetzesänderung
Referat: Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 20.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Erbrecht bei Trennung und Scheidung
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstraße 18, 96135 Stegaurach-Höfen

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, ***bamberg@isuv.de***

Bayreuth

■ **Dienstag, 29.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Die Sorge um das Kind: Vom Wechselmodell und anderen Modalitäten
Referat: Dr. jur. Stefan Specht (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, ***bayreuth@isuv.de***

Bielefeld

Zugewinnausgleich

Zum Thema »Was passiert mit Schulden und Vermögen nach Trennung und Scheidung?« referiert heute ab 19.30 Uhr Silke Wendker, Fachanwältin für Familienrecht, beim Interessenverband Unterhalt und Familienrecht. Die Veranstaltung beginnt um 19.30 Uhr im Begegnungszentrum Kreuzstraße 19a.

„Westfalen-Blatt“, 08.01.2018

■ **Montag, 12.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Berechnung des Zugewinnausgleichs bei einer Scheidung
Referat: Friedbert Teutenberg (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 09.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung & Scheidung: Das sollten Sie beachten!
Referat: Doris Lueg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Montag, 14.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen
Referat: Dr. Joachim Baltes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

■ **Montag, 11.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das Erbrecht – Was ist zu beachten?
Referat: Kristina Standke (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstraße 19a, 33602 Bielefeld

Kontakt: Markus Strickling, Tel. 0521 58073200, Mobil 0173 7150263, ***bielefeld@isuv.de***

Bonn

■ **Dienstag, 06.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Scheidung A-Z
Referat: Henning Obermöller (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 03.04.2018**
Keine Veranstaltung – Osterferien

■ **Dienstag, 08.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Steuerfragen bei Trennung und Scheidung
Referat: Katja Kabelitz (Ring der Steuerzahler e.V.)

■ **Dienstag, 05.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Was ist das Wechselmodell? Für wen lohnt dieses?
Referat: Alexander Wülfing (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Anno Tubac, Kölnstraße 47, 53111 Bonn

Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 0222 29916903, ***bonn@isuv.de***

Braunschweig

■ **Mittwoch, 07.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Welcher Unterhalt steht meinen Kindern zu? (wegen Ferien eine Woche früher)
Referat: Martina Wolter (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich
Referat: Klaus-Günter Mielke (ISUV-Kontaktanwalt, Notar, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 16.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Allgemeine Tipps für die Steuererklärung
Referat: Susanna Hertwig (Steuerberaterin, ISUV-Expertin, Ring der Steuerzahler e.V.)

■ **Mittwoch, 20.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Nachehelicher Unterhalt – wie hoch und wie lange?
Referat: Petrea Streletzki (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Restaurant „Löwenkrone“, Leonhardplatz 14, 38102 Braunschweig

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, ***braunschweig@isuv.de***

Bremen

■ **Donnerstag, 19.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Zugewinn und sonstige Vermögensauseinandersetzungen unter Ehegatten
Referat: Martina Kufner (Rechtsanwältin)

■ **Donnerstag, 17.05.2018 und 21.06.2018**
Keine Veranstaltung

Ort: Restaurant Goedecken, Berckstraße 4, 28359 Bremen – Horn

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, ***bremen@isuv.de***

Burghausen

■ **Donnerstag, 01.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Allgemeines und Aktuelles zum Unterhaltsrecht
Referat: Oliver Niebler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bürgerhaus Burghausen, Marktler Straße 15a, 84489 Burghausen

Kontakt: Nürnberg Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Rechtslage zum Unterhalt 2018

HORN Der Interessenverband Unterhalt- und Familienrecht (ISUV) lädt zu einem Vortrag über die aktuelle Rechtsprechung beim Ehegattenunterhalt. Der Unterhalt nach Scheidung gilt als das häufigste Streitthema im Familienrecht – schließlich sind die Auswirkungen sowohl für den Unterhaltsverpflichteten als auch für die Unterhaltsberechtigten von existenzieller Bedeutung.

Rechtsanwalt Peter Meyer-Odewald informiert detailliert über das Thema Selbstbehalt sowie die aktuelle Unterhaltsberechnung. Er nennt Unterhaltstatbestände, zeigt auf, unter welchen Umständen ein Mangelfall vorliegt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

■ Der Vortrag findet am Donnerstag, 15. Februar, ab 19 Uhr im Restaurant Goedecken, Berckstraße 4, statt. Der Eintritt ist kostenfrei. (lod)

„Weser-Report“, 04.02.2018

Darmstadt

■ **Freitag, 16.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vererben bei Trennung oder Scheidung
Referat: Thomas Goes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Freitag, 20.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Scheidung von A bis Z: Trennung
Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht), Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

■ **Freitag, 04.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung von A – Z, Unterhalt
Referat: Monika Roth, Manfred Hanesch (beide ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familien- und Sozialrecht)

■ **Freitag, 18.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung von A – Z, Vermögen und Zugewinn
Referat: Monika Roth, Manfred Hanesch (beide ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familien- und Sozialrecht)

■ **Freitag, 15.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Was kostet mich die Scheidung? Darstellung der Verfahrenskosten u. Strategien zur Kostenverringerung
Referat: Manfred Hanesch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht)

Ort: Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Straße 183, 64289 Darmstadt

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, ***darmstadt@isuv.de***

Dessau

■ **Dienstag, 20.03.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung für Kinder und Eltern
Referat: Heidrun Schulze (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 05.06.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe gescheitert: Getrennt leben, verheiratet bleiben?
Referat: Torsten Backes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstraße 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Dillingen/Donau

■ **Dienstag, 08.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vererben – Was tun, damit das Erbe in die richtigen Hände fällt
Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Stadtbücherei im Colleg, Benediktinergasse 5, 89407 Dillingen

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 29707639, ***augsburg@isuv.de***

Donauwörth

■ **Donnerstag, 01.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Erste Hilfe bei Trennung und Scheidung
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: AWO Kinderhaus, Ölgasse 21, 86609 Donauwörth

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 29707639, ***augsburg@isuv.de***

Dortmund

■ **Dienstag, 20.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungs- und Rentenausgleich, was dabei zu beachten ist.
Referat: Petra Neumann (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 17.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Wie berechne ich das unterhaltsrelevante Einkommen? Welche Abzugsposten gibt es? Zahle ich zu viel? Bekomme ich zu wenig?
Referat: Christina Warsitz (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 15.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder, die Änderungen der Düsseldorfer Tabelle.
Referat: Hendrik Schöpper (Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Dienstag, 19.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Wer vertritt mich, wenn ich nichts mehr regeln kann?
Referat: Dr. Andrea Luise Martin (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Straße 21, 44139 Dortmund

Kontakt: Renate Winnemöller, Tel. 0231 408139, Mobil 0151 15225810, ***dortmund@isuv.de***

Dresden

■ **Mittwoch, 21.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken erkennen
Referat: Ralf P. Oppenländer, Volker Spohn (beide ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Konfliktvermeidung durch Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung – Wesentliche Streitpunkte bei Trennung und Scheidung
Referat: Ralf P. Oppenländer, Volker Spohn (beide ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 16.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Richtig Vorsorgen mit Vorsorgevollmacht und Testament
Referat: Frank Simon (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 20.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das große 1x1 des Unterhaltsrechts, Kindes- und Ehegattenunterhalt. Betroffene Fragen – Experten Antworten
Referat: Ralf P. Oppenländer, Volker Spohn (beide ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Ulrike Oppenländer, Tel. 0351 3139066, ***dresden@isuv.de*** oder Diethelm Nöthe, Tel. 0351-8809652

Düsseldorf

■ **Donnerstag, 15.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner geht? Ratschläge für vernünftige und hilfreiche Entscheidungen für beide Seiten
Referat: Jochem Schausten (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 19.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn – Vorschläge für hilfreiche und faire Regelungen für Partner und Kinder
Referat: Klaus Schneberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 17.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Ihre Rechte und Pflichten bei Trennung und Scheidung – Möglichkeiten zu korrekten und zielführenden Vereinbarungen der Partner
Referat: Julia Ehm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Radio-Autorin)

Ort: Haus der AWO-Zentrum plus/VHS, Kasernenstraße 6, 40213 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, ***duesseldorf@isuv.de***

Frankfurt am Main

■ **Montag, 12.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das Kind im Blick

Ort: Bürgerhaus Saalbau Bornheim, Arnsburger Straße 24, 60385 Frankfurt

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Freiburg

■ **Donnerstag, 15.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Cooperative Praxis – Der neue Weg zu einer Einigung ohne Streit
Referat: Klaus Zimmer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Sorge, Umgang, Unterhalt

Freiburg. Rund um das Thema »Trennung/Scheidung – Eltern bleiben Eltern – Wir informieren sie über den Kindesunterhalt, Sorge- und Umgangsrecht« dreht sich der Vortrag mit anschließender Diskussion und Beratung am Donnerstag, 15. Februar, zu dem der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) ab 19.00 Uhr, in die Katholische Familienpflegeschule, Kartäuser Str. 43, 79102 Freiburg, einlädt. Marie-Luise Klees-Wambach, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, informiert über die aktuellen Regelungen im Umgangs- und Sorgerecht sowie die Auswirkungen auf den Betreuungs- und Kindesunterhalt.

„Die Oberbadische“ 03.02.2018

■ **Donnerstag, 19.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Was wird aus dem Vermögen und der Immobilie? – Wie errechnet sich der Zugewinn?
Referat: Günter Nann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 17.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen – ein guter Weg zu einer Einigung ohne Streit?
Referat: Sabine Laukenmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 21.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – „Getrennt leben – verheiratet bleiben“ – Chancen und Risiken werden aufgezeigt
Referat: Klaus Zimmer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Katholische Familienpflegeschule, Kartäuserstraße 43, 79102 Freiburg

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***g.teichert@isuv.de***

Fulda

Infotreff im Kolpinghaus

FULDA Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) veranstaltet am heutigen Dienstag um 19.30 Uhr einen Infotreff im ParkHotel-Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, in Fulda. Mitglieder und Gäste sind willkommen. Thematisch geht es um Trennung, Scheidung, Neubeginn und Unterhalt. dan

„Fuldaer Zeitung“, 06.02.2018

Fastnachtssamstag mit dem Nachtwächter durch Schlitz

Da stimmt was nicht, denken wohl die meisten, die diese Überschrift lesen, bestimmt im ersten Moment. Doch, genau so war es. Unser langjähriges, aktives Mitglied Getrud Schmidt hatte die Idee: „Könnten wir nicht mal was am Faschingssamstag zusammen unternehmen?“ Mehrere waren gleich einverstanden. Die Idee ging an unsere „Eventmanagerin“, Hedwig Storch. Nach unserer tollen Tour im vergangenen Herbst durch die Thüringische Rhön, die von Hedwig organisiert worden war, wussten wir: Da kommt wieder mal was ganz Außergewöhnliches. Und so war es. Einige Kilometer von Fulda entfernt liegt Schlitz, die Ortschaft mit der größten Adventskerze der Welt laut Guinnessbuch der Rekorde.

Unverkennbar rechts der „Nachtwächter“ und unsere Gruppe bestens gelaunt

Das Städtchen hat sich seine Ursprünglichkeit bewahrt, es verfügt über eine sehr malerische historische Altstadt. Um das tolle Flair der alten Gebäude und verwinkelten Gassen zu erleben würde eine gewöhnliche Stadtführung nicht so recht passen. Schon gar nicht am Fastnachtsamstag.

Was Hedwig organisiert hatte war wieder mal was ganz anderes, eine Nachtwächterführung mit „echtem“ Nachtwächter. Um 17:00 trafen wir uns mit ihm auf dem Burghof. Mit einer Laterne und einer Hellebarde ausgerüstet stand er vor uns, und es war, als wenn die Uhr plötzlich 200 Jahre zurückgelaufen wäre. Zunächst wurden wir mit einem wichtigen Utensil von unserem Führer ausgerüstet. Jeder erhielt einen kleinen „Krug am Bande“, um den Hals gehängt. Warum? Wer das nicht weiß, sollte mal im Internet nach „Schlitz“ suchen und wird ganz schnell auf die „Schlitzer Destilliere“ stoßen, angeblich die Älteste in Deutschland. „Burgenkümmel“, „Schlitzer Korn“ und „Wachtfeuer“ sind Begriffe bei uns, jeder hat sich wohl daran schon gütlich getan. Ach ja, wozu der „Krug am Bande“? Unser „Nachtwächter war mit 6 Flaschen, eine für jeden Stopp auf der Führung, ausgerüstet und hatte tatsächliche alle in seinem weiten Mantel verborgen.

Nun ging's los. Kalt war es, aber auch interessant, was er so aus „alten Zeiten“ zu berichten hatte. Doch von Halt zu Halt wurde der Inhalt seiner Flaschen wichtiger als der Gehalt seiner Worte. Jedenfalls kamen wir nach 2 Stunden Fußmarsch durch die Nacht gut gelaunt und mit vielen neuen und alten Manta- und Blondinenwitzen bereichert wieder am Ausgangspunkt unserer Führung an.
Leider musste ich die Gruppe nun verlassen. Für die Anderen „Geführten“, ging's nun in eine nahegelegene Pizzeria zum Aufwärmen und im Anschluss ins Music Pub, wo man die Gruppe „Back Home“ live erleben konnte. Wie es dann weiterging und was dann noch ging, kann ich leider nicht sagen….
Die nächsten Aktivitäten sind schon in Planung. Über unsere lokale WhatsApp Gruppe für Mitglieder sprudeln die Ideen nur so. Wen es interessiert, was bei uns so los ist kann sich gerne auf der ISUV Homepage unter der Kontaktstelle Fulda informieren. Wer mitmachen will einfach anmelden und kommen.

Klaus Bednorz

■ **Dienstag, 06.03.2018, 19:30 Uhr**
Infotreff

■ **Dienstag, 20.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir zu, was muss ich zahlen?
Referat: Andrea Bühler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 10.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: LOSLASSEN – Aus der Opferrolle in die Selbstverantwortung
Referat: Ute Straub (ISUV-Expertin, Coach, psychologische Beraterin)

■ **Dienstag, 22.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist (wegen Maifeiertag eine Woche später)
Referat: Eva-Maria Trabert (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 19.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Geschieden! Was nun? Unterhalt, Arbeit, Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork
Referat: Stefan Schulze (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Füssen

■ **Donnerstag, 14.06.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Erben und Vererben – Informationen für die Testamentsgestaltung
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Haus der Gebirgsjäger, Kemptener Straße 68, 87629 Füssen

Kontakt: Edith Frank, Tel. 08362 39863, ***fuessen@isuv.de***

Gardelegen

■ **Donnerstag, 12.04.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung für Kinder und Eltern
Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Genthin

■ **Donnerstag, 31.05.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Schulden, Vermögen, Haus?
Referat: Juliane Kister (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Rathaus, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Halberstadt

■ **Mittwoch, 04.04.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe gescheitert: Getrennt leben – verheiratet bleiben?
Referat: Marianne Hesche-Streso (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 20.06.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt, Sorge- und Umgangsrecht, Wechselmodell
Referat: Peter Wolko (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Halle (Saale)

■ **Dienstag, 13.03.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was geschieht mit Vermögen, Schulden, Haus?
Referat: Petra Eichler (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 22.05.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe aus – Rente/Pension weg? – Aufteilung der Renten- und Versorgungsanwartschaften

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Veranstaltung zur Scheidung

Halle (WS). Eine kostenlose öffentliche Informations-Veranstaltung zur Scheidung findet am 9. Januar um 18 Uhr in der Puschkinstraße 27 in Halle statt.
Die hallesche Fachanwältin für Familienrecht Petra Eichler gibt rechtliche Hinweise und praktische Tipps zur Problematik und beantwortet die Fragen der Zuhörer. Initiator der Veranstaltung ist der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV), Kontaktstelle Halle. Nähere Informationen über Telefon (0391) 9 90 65 66 und (0170) 5 48 45 42 oder per E-Mail an halle@isuv.de.

„Wochenspiegel“, Halle, 03.01.2018

„Kindeswohl" – nur eine Worthülse

Man kann es nur als „brutal" bezeichnen, wie in Heimen und bei Pflegeeltern der Kontaktwunsch zwischen Kindern und ihren leiblichen Eltern oft menschenunwürdig unterdrückt wird. Auch hier steht ganz zu Beginn die Weigerung der Institutionen, die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern zu fördern. Hätte man der Vater-Kind-Beziehung damals eine Chance gegeben - der Vater hatte ein offensichtliches Interesse daran -, wäre dem Kind die katastrophale Heimkarriere erspart geblieben. Die Ausgrenzung und Entfremdung von Elternteilen mit einem sogenannten „Kindeswohl" zu begründen, ist weit verbreitet - bei Trennung ebenso wie bei Inobhutnahme. Der inflationär gebrauchte Begriff Kindeswohl verkommt dabei zur leeren Worthülse.

Johannes Zink, Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e.V., Hamburg

„Hamburger Abendblatt", 16.12.2017

Hamburg

■ **Dienstag, 13.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Meins bleibt Meins? Zugewinnausgleich bei Trennung
Referat: Beatrix A. Ruetten (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Kulturhaus Eppendorf, Julius-Reincke-Stieg 13 a (ehemals Martinistr. 40), 20251 Hamburg

Kontakt: Johannes Zink, Tel. 040 30980330, ***hamburg@isuv.de***

Hamm

■ **Mittwoch, 21.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Wie viel Geld erhält das Kind ab 2018? Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder!
Referat: Cordula Bodenstaff (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Mittwoch, 18.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Mut zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung!
Referat: Dr. Andrea Luise Martin (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 16.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Erben und Vererben nach aktueller Rechtslage!
Referat: Dr. Andrea Luise Martin (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 21.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Schulden und Vermögensaufteilung.
Referat: Karin Volkmer (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm (Eingang Ostenwall), Südstraße 21, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, ***hamm@isuv.de***

Hannover

■ **Donnerstag, 01.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Konfliktdrama: Erkennen – Wege und Schritte aus dem Teufelskreis
Referat: Bianca Engelmann (Mediatorin)

■ **Donnerstag, 05.04.2018**
Keine Veranstaltung

■ **Donnerstag, 03.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Ehegattenunterhalt – In welcher Höhe habe ich Unterhalt an meinen Ehegatten nach Trennung bzw. Scheidung zu zahlen?
Referat: Carla Meyer (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 07.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Pubertät und die Welten des Kindes
Referat: Bianca Engelmann (Mediatorin)

Ort: Stadtteilzentrum „Lister Turm", Walderseestraße 100, 30177 Hannover

Kontakt: Sebastian Wittig, Mobil 0173 2433446, ***hannover@isuv.de***

Heidelberg

■ **Dienstag, 20.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Ehegattenunterhalt
Referat: Laticia Eckert (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 17.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Steuern bei Trennung und Scheidung
Referat: Uwe Sikora (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

Ort: AWO-Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund

Kontakt: Dr. Thilo Kunz, Tel. 06222 9506227, ***heidelberg@isuv.de***

Heilbronn

Mittwoch, 14. Februar

HEILBRONN
Arkus, Happelstraße 17. 19.00 Kindeswohl bei Trennung/Scheidung – Sorge, Umgang, Unterhalt. Referentin: Daniela Leipold, Fachanwältin für Familienrecht. Eintritt frei. Im Hundertwasserraum im 1. OG. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV)

„Heilbronner Stimme", 09.02.2018

■ **Mittwoch, 14.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Steuertipps: Möglichkeiten die Steuern richtig zu steuern – nach/bei TRENNUNG und SCHEIDUNG
Referat: Karin Wüst (Steuerberaterin)

■ **Mittwoch, 11.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das Vermögen in der Scheidung: Zugewinn – Konten – Immobilien
Referat: Claudia Vogel (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 09.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Sinnvoll erben und vererben – welche Besonderheiten sind bei TRENNUNG/SCHEIDUNG zu beachten?
Referat: Dr. Michael Zecher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 13.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen – ein Weg zu einer gütlichen Einigung?
Referat: Daniela Leipold (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: ARKUS, Happelstraße 17, 74074 Heilbronn

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***g.teichert@isuv.de***

Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 13.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: „Steuerliche Besonderheiten bei TRENNUNG/SCHEIDUNG
Referat: Thomas Schmidt (Rechtsanwalt, Steuerberater)

■ **Dienstag, 10.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Eltern bleiben Eltern – Wir informieren Sie über den Kindesunterhalt, Umgangs- und Sorgerecht
Referat: Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 08.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen – ein guter Weg zu einer Einigung ohne Streit?
Referat: Stefan Flaig (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 12.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Getrennt leben – verheiratet bleiben, Chancen und Risiken
Referat: Thomas Schreckenberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO – Kreisverband Karlsruhe, Kronenstraße 15, 76133 Karlsruhe

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***g.teichert@isuv.de***

Kassel

ISUV Kassel
Wie verhalte ich mich bei Trennung und Scheidung? – darüber informiert Dr. Thomas Herr bei der Veranstaltung des „Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV)", am heutigen Dienstag, 9. Januar, ab 19.30 Uhr im Kiss-Treffpunkt, Wilhelmshöher Allee 32a. Infotelefon 2 08 31 32. (ria)

„Hessische Allgemeine", Kassel, 09.01.2018

■ **Dienstag, 13.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen
Referat: Dr. Thomas Herr (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 08.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Kindes- und Ehegattenunterhalt – Geltendmachung und Abwehr in der Praxis
Referat: Eugen Kreitsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

■ **Dienstag, 12.06.2018**
Keine Veranstaltung

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstraße 4, 34117 Kassel

Kontakt: Karin Waindzioch, Tel. 0561 2083132, ***kassel@isuv.de***

Kaufbeuren

■ **Donnerstag, 08.03.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung – Gesprächskreis mit Erfahrungsaustausch u. Rechtsauskunft für Alle
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 17.04.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Zugewinn bei Ehescheidung – Das sollten Sie wissen!
Referat: Petra Boden (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Donnerstag, 17.05.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Ehe am Ende! Was tun mit unserem Haus? Verkaufen? Zu welchem Preis? Wertermittlung von Häusern, Wohnungen und Grundstücken
Referat: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Schmölz (Grundstückssachverständiger)

■ **Dienstag, 19.06.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Eltern im Pflegeheim – Wenn Kinder für ihre Eltern zahlen müssen
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Straße 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, ***kaufbeuren@isuv.de***

Kempten

■ **Dienstag, 20.03.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Informationen und Rechtsberatung
Referat: Robert Fackler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 15.05.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – Was steht mir an Unterhalt zu, was muss ich zahlen?
Referat: Ralf Hein (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Selbsthilfe Treffpunkt, St.-Mang-Platz 11, 87435 Kempten

Kontakt: Dagmar Mangold, Mobil 0162 7352153, ***kempten@isuv.de***

Kiel

Vermögensfragen bei einer Trennung

ALTSTADT. „Was bleibt von der Altersversorgung nach der Scheidung" ist der Titel eines Vortrags, zu dem der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht für den morgigen Donnerstag um 19.30 Uhr in das Kultur- und Kommunikationszentrum Pumpe, Haßstraße 22, einlädt. Referent ist Erich Kramer, ein Fachanwalt für Familienrecht. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Infos bei Brigitte Martensen, Tel. 0431/ 32071886.

„Kieler Nachrichten", 07.02.2018

■ **Donnerstag, 08.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung oder Scheidung – Betroffene stellen Fragen, Anwältin und Aktive antworten
Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 16.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das Erbrecht nach der Scheidung (auch aus steuerlicher Sicht)
Referat: Erich Kramer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

■ **Donnerstag, 14.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Die friedlichere Lösung: Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe", Haßstraße 22, 24103 Kiel

Kontakt: Dr. Brigitte Martensen, Tel. 0431 32071886, ***kiel@isuv.de***

Koblenz

■ **Montag, 30.04.2018**
Keine Veranstaltung – Brückentag

Ort: Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Tel. 06761 14917, Mobil 0171 5579030, ***koblenz@isuv.de***

Köln

■ **Mittwoch, 07.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: „Ab heute lebe ich getrennt von dir." – Wenn das dein (Ehe-)Partner sagt, hol' dir Rat bei ISUV!
Referat: Iris Koppmann (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 04.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt von Tisch und Bett – was das genau bedeutet, weiß ISUV
Referat: Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 02.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: „Wir wollen niemals auseinandergeh'n…" – und was ist, wenn's doch passiert? ISUV hat Antworten.
Referat: Georg Maubach (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 06.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Wenn das Leben zu zweit zur Hölle wird, ist es Zeit, sich Rat zu holen. Den gibt's bei ISUV.
Referat: Iris Koppmann (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, mobil 0176 962 852 98, ***duesseldorf@isuv.de***

Krefeld

■ **Donnerstag, 12.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Neubeginn! Vorschläge für vernünftige und hilfreiche Lösungen für Partner und Kinder
Referat: Dr. Jochen Bolten (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 03.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung, Was sind die Folgen. Ratschläge und Gespräche mit dem Ziel für faire Vereinbarungen für alle Betroffenen zu erlangen
Referat: Jochem Schausten (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 07.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Was tun wenn ein Partner die Familie verlässt, Ratschläge für faire und angemessene Lösungen für Kinder und Partner
Referat: Dr. Nicole Grigat (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht)

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, ***krefeld@isuv.de***

Lauterbach-Alsfeld

■ **Dienstag, 24.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden (Vortrag in Alsfeld)
Referat: Christian Wolf (Notar, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

■ **Dienstag, 12.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung/ Scheidung
Referat: Brigitte Merle (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Arbeitsrecht, Mediatorin)

Ort: Hotel-Restaurant „Zur Schmiede", Ziegenhainerstraße 26, 36304 Alsfeld/Eudorf

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 01738209013, ***lauterbach@isuv.de*** oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Leipzig

■ **Donnerstag, 29.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Steuerrechtliche Auswirkungen bei Trennung und Scheidung – Wird Trennungs- oder nachehelicher Unterhalt bei der Steuer berücksichtigt?
Referat: Steffen Branse (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

Ort: Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

Kontakt: Heike Dieterle, Tel. 0341 5213920, Mobil 0176 52005702, ***leipzig@isuv.de***

Ludwigshafen

■ **Mittwoch, 21.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Ablauf und Kosten bei Ehescheidung
Referat: Herr Strickler (Rechtsanwalt)

■ **Mittwoch, 18.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das Testament bei Trennung und Scheidung
Referat: Frau Sauerstein (Rechtsanwältin, Schwerpunkt Steuerrecht

■ **Mittwoch, 02.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Die Immobilie im Zugewinn
Referat: Herr Conradi (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 20.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Erst zum Notar – dann zum Traualtar
Referat: Herr Andres (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Margarete Heim, Tel. 0621 652110, ***ludwigshafen@isuv.de*** und Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***g.teichert@isuv.de***

Magdeburg

■ **Montag, 12.03.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Steuererklärung 2017: Informationen und Tipps (auch für Getrenntlebende und Geschiedene)
Referat: Matthias Boldt (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

■ **Montag, 09.04.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Zusammenleben ohne Trauschein...oder besser heiraten?
Referat: Olivia Goldschmidt (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 11.04.2018, 18:30 Uhr**
Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbetroffene, Alleinerziehende und Interessierte
Referat: Manfred Ernst, Bernd Seeger

■ **Montag, 07.05.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was wird mit dem Haus?
Referat: Manfred Ernst

■ **Montag, 11.06.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Umgangs- und Sorgerecht, Unterhalt für Minderjährige, Volljährige, Azubi und Studenten
Referat: Dominique Benecke (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Roncalli-Haus, Max-Josef-Metzger-Straße 12, 39104 Magdeburg

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Mainz

■ **Mittwoch, 21.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Anwalts- und Gerichtskosten bei Trennung und Scheidung – Was man wissen sollte!
Referat: Ulrike Ernst (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Mittwoch, 18.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Welchen Einfluss haben Betroffene auf die Scheidungskosten?
Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

■ **Mittwoch, 16.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Einvernehmliche Scheidung -oder- Wozu braucht man einen Ehevertrag?
Referat: Anette Haug (ISUV-Kontaktanwältin, Mediatorin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 20.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Nach der Trennung geht's um Geld, Haus und Geerbtes: Der Zugewinnausgleich bei der Scheidung – Insbesondere aus der Sich der Notarin
Referat: Delia Reinders (ISUV-Kontaktanwältin, Notarin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Rathaus Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135 933796, ***mainz@isuv.de***

Marburg/Gießen

■ **Mittwoch, 21.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – Was ist mit Haus und Wohnung? Alles rund um die Scheidungsimmobile
Referat: Diana Cosic (Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 18.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung – Ein Fass ohne Boden
Referat: Thomas Kelz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 16.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Aktuelle Regelungen bei Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung
Referat: Dr. jur. Carsten Loscher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 20.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern
Referat: Nadine Eschen (Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Straße 8, 35043 Marburg / Cappel

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06421 1760671, Mobil 0177 6934774, ***marburg-giessen@isuv.de***

Marktoberdorf

■ **Dienstag, 17.04.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Zugewinn bei Ehescheidung – Das sollten Sie wissen!
Referat: Petra Boden (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Dienstag, 19.06.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Eltern im Pflegeheim – Wenn Kinder für ihre Eltern zahlen müssen
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Straße 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, ***kaufbeuren@isuv.de***

München

■ **Donnerstag, 22.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – Versorgungsausgleich: Rente?
Referat: Hartmut L. Hoelbe (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Donnerstag, 26.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Ehe kaputt – Erste Schritte für Trennung und Scheidung
Referat: Peter Betz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 17.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Mein Geld, mein Auto, mein Haus – aber deine Schulden (und andere Halbwahrheiten) – der Vermögensausgleich bei Trennung und Scheidung
Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

■ **Donnerstag, 21.06.2018**
Keine Veranstaltung

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Platz, 81667 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, ***muenchen@isuv.de***

Münster

■ **Mittwoch, 09.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhaltsansprüche nach Trennung und Scheidung
Referat: Rainer Schunck (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Münster, Dahlweg 112, 48153 Münster

Kontakt: Markus Strickling, Tel. 0521 58073200, Mobil 0173 7150263, ***bielefeld@isuv.de***

Neuruppin

■ **Dienstag, 06.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Ablauf, Kosten, Vereinbarungen
Referat: Ulrich Günther (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Dienstag, 05.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung – was steht mir und den Kindern zu?
Referat: Ulrich Günther (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Straße 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, ***neuruppin@isuv.de***

BUCHTIPP

Meine Rechte als Betreuer und Betreuer

Familien sind nicht mehr das, was sie einmal waren. Immer mehr Menschen sind sich nicht mehr sicher, ob sie sich auf Familienangehörige verlassen können, wenn sie sich nicht mehr selbst helfen können. Gefragt ist dann ein Betreuer, auf den man sich verlassen kann und hoffentlich nicht verlassen ist. Grundsätzlich gilt: Kann jemand seine Geschäfte nicht mehr eigenständig wahrnehmen – aus welchen Gründen auch immer – und hat er keinen Bevollmächtigten durch (Vorsorge-)Vollmacht bestellt, bestimmt das Amtsgericht einen Betreuer, der für ihn handeln kann. Diese Aufgabe wird teilweise von Berufsbetreuern, manchmal auch von ehrenamtlichen Betreuern sowie von den Angehörigen übernommen.

Betreuer stehen häufig vor dem Problem, dass sie für einen anderen handeln müssen, ohne genau zu wissen, welche Aufgaben, Pflichten und Rechte ihnen obliegen. Aber auch der Betreute muss wissen, inwieweit ihm welche Rechte weiterhin zustehen.

Die Broschüre informiert über die rechtlichen Voraussetzungen einer Betreuung, die verschiedenen Aufgabenfelder eines Betreuers, seine Rechte und Pflichten sowie die des Betreuten, über Vergütung und Kosten u.v.m. Zahlreiche Beispielsfälle und Muster erleichtern den Zugang für Nichtjuristen.

Walter Zimmermann, Meine Rechte als Betreuer und Betreuter, Beck Verlag, 3. Auflage 2017, 5,50 €

Nürnberg

■ **Dienstag, 13.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Getrennt oder geschieden? – Unser Referent gibt hilfreiche Steuertipps!
Referat: Norbert Frenzel (Steuerberater)

■ **Dienstag, 10.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Fragen zu Trennung und Scheidung?! Unser Kontaktanwalt hat Antworten!
Referat: Daniel Hankwitz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 08.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Fragen zu Trennung und Scheidung?! Unsere Vertrauensanwältin hat Antworten!
Referat: Christine Schenk (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 12.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Fragen zu Trennung und Scheidung?! Unser Kontaktanwalt hat Antworten!
Referat: Simon-Peter Heinzel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Justitiar)

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, ***nuernberg@isuv.de***

Oldenburg

■ **Mittwoch, 28.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Der Zugewinnausgleich – Aufteilung von Vermögen und Schulden bei Trennung und Scheidung
Referat: Tammo Gräper (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 25.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Brennpunkt Immobilie bei Trennung und Scheidung: Auflösung von Eigentümergemeinschaften. Was ist, wenn nicht beide Eigentümer sind? usw.
Referat: Britta Nitsche (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 30.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Der Versorgungsausgleich Ist bei Trennung und Scheidung die Rente weg? Was ist zu beachten beim Ausgleich von Renten- und Pensionsanwartschaften?
Referat: Maren Waruschewski (Rechtsanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 27.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Die Nichteheliche Lebensgemeinschaft Nichteheliche Kinder Wie ist die rechtliche Situation Welche Ansprüche entstehen gegen wen?
Referat: Brigitte Neidhardt (ISUV-Kontaktanwältin, Mediatorin)

Ort: Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Straße 21, 26316 Varel

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, ***oldenburg@isuv.de***

Potsdam

■ **Dienstag, 13.03.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Was steht mir und den Kindern zu?
Referat: Antje Hagen (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: SEKIZ e.V., Hermann-Elflein-Straße 11, 14467 Potsdam

Kontakt: Antje Hagen, Tel. 030 20450793, Mobil 0171 1775292, ***potsdam@isuv.de***

Ravensburg

■ **Donnerstag, 22.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Existenzsicherung, Verschuldung, Privatinsolvenz, ...
Referat: Sabine Löhl (Schuldnerberatung LRA)

■ **Donnerstag, 19.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensausgleich – Zugewinnausgleich – Immobilien in der Scheidung – einvernehmliche Regelungen
Referat: Klaus Schulz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Freitag, 18.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Kosten einer Scheidung – Prozesskostenhilfe – steuerliche Berücksichtigung
Referat: Berthold Traub (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Freitag, 22.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Steuerliche Folgen bei TRENNUNG/SCHEIDUNG
Referat: Ursula Johlige (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

Ort: Familientreff, Seestraße 44, 88214 Ravensburg

Kontakt: Alexandra Kallenberg, Tel. 0751 97786985, Mobil 0176 47175849, ***ravensburg@isuv.de***

Regensburg

■ **Freitag, 16.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Erste Schritte bei Trennung und Scheidung
Referat: Oswald Zimmer (Rechtsanwalt, Mediator)

■ **Freitag, 20.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Zugewinn und Versorgungsausgleich
Referat: Nannette Fischer (ISUV-Kontaktanwältin, Mediatorin)

■ **Freitag, 18.05.2018**
Keine Veranstaltung

■ **Freitag, 15.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Elternunterhalt

Ort: Spitalkeller, Alte Nürnberger Straße 12, 93059 Regensburg

Kontakt: Monika Meister, Tel. 09831 8806478, ***regensburg@isuv.de***

Reutlingen

■ **Donnerstag, 15.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mein, Dein, Unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung

■ **Donnerstag, 19.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Brennpunkt Immobilie

■ **Donnerstag, 17.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren

■ **Donnerstag, 21.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung

Alle Referate: Volker Spohn, Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familienrecht), Dr. Sascha Straub (Fachanwalt für Erbrecht), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Bruderhaus Diakonie, Gustav-Werner-Straße 6a, 72770 Reutlingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Rosenheim

■ **Mittwoch, 28.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Getrenntleben und nachehelicher Unterhalt
Referat: Jakob Gerstmeier (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 25.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Welche Rolle spielt das Jugendamt in Kindschaftssachen?
Referat: Dr. Andreas Michel (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 30.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung / Scheidung – ohne Rosenkrieg
Referat: Christian Wachter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 27.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder
Referat: Jakob Gerstmeier (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

Ort: AWO Rosenheim, Ebersberger Straße 8, 83022 Rosenheim

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Rostock

■ **Montag, 19.03.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung: Von Anfang an Fehler vermeiden und richtig handeln
Referat: Amrei Schäning (Rechtsanwältin)

■ **Montag, 30.04.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was geschieht mit Vermögen, Schulden, Haus?
Referat: Amrei Schäning (Rechtsanwältin)

■ **Montag, 25.06.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe aus – Rente/Pension weg? – Aufteilung der Renten- und Versorgungsanwartschaften
Referat: Jens Otte (Rechtsanwalt)

Ort: Frieda 23 Kunst und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Saarbrücken

■ **Donnerstag, 29.03.2018**
Keine Veranstaltung – Osterferien Saarland

■ **Donnerstag, 26.04.2018, 19:00 Uhr**
ISUV-Infotreffen: Trennung/Scheidung – Betroffene helfen Betroffenen

■ **Donnerstag, 31.05.2018 und 28.06.2018**
Keine Veranstaltung – Sommerferien Saarland

Ort: KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken

Kontakt: Egon Pohl, Mobil 0163 1624884, ***saarbruecken@isuv.de***

Salzwedel

■ **Donnerstag, 24.05.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Das Scheidungsverfahren: Voraussetzungen, Ablauf, Regelungsmöglichkeiten, Kosten
Referat: Manfred Ernst

Ort: Familienhof, Schmiedestraße 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schlüchtern

ISUV-Fulda feierte Fasching... Der Fasching ist vorbei, die Erinnerungen bleiben....

■ **Dienstag, 13.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen
Referat: Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebäcker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, Mobil 0160 4635279, ***schluechtern@isuv.de*** oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Schönebeck

■ **Mittwoch, 02.05.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken kennen, Vorteile nutzen
Referat: Simone Rost (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstraße 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schweinfurt

Alles zum Thema Kindesunterhalt

Schweinfurt (red). Ein Vortrag zum Thema „Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder", zu dem der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) am Mittwoch, 10. Januar, um 19.30 Uhr, einlädt, findet im Caritasverband, Großer Gruppenraum, Deutschhöfer Str. 5, 97422 Schweinfurt, statt. Stefan Baader, Fachanwalt für Familienrecht, informiert über die aktuellen Grundsätze des Minderjährigen- und Volljährigenunterhaltes. Infos unter Tel. 09321/9279671. ■

„Sonntags-Anzeiger", Schweinfurt, 10.02.2018

■ **Mittwoch, 14.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mediation – der Weg zur einvernehmlichen Scheidung wie geht das? – Scheidungsvereinbarungen
Referat: Sigrid Schäd (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 11.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt leben, weiterhin verheiratet sein: Geht das, wie geht das?
Referat: Gabriele Brach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 09.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Möglichkeiten Steuern richtig zu steuern nach Trennung und Scheidung
Referat: Nicole Gerner (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

■ **Mittwoch, 13.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich – Vermögens- und Schuldenaufteilung bei Trennung und Scheidung
Referat: Lothar Wegener (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

Ort: Caritasverband, Deutschhöfer Straße 5, 97422 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Soest

■ **Montag, 19.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung – Rente weg?
Referat: Ottmar Brand (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 16.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Eine gerechte Lösung für Beide
Referat: Elena Jeuschede (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Verfahrensbeistand)

■ **Montag, 21.05.2018**
Keine Veranstaltung – Pfingstsonntag

■ **Montag, 18.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Versorgungsausgleich und Zugewinngemeinschaft
Referat: Ottmar Brand (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bürgerzentrum „Alter Schlachthof", Ulrichertor 4, 59494 Soest

Kontakt: Achim Zickwolf, Tel. 02921 345126, ***soest@isuv.de***

Staßfurt

■ **Donnerstag, 07.06.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Was steht mir zu, was muss ich zahlen?
Referat: Bettina Blau (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Jugend- und Bürgerhaus, Straße der Solidarität 15, 39418 Staßfurt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Stendal

■ **Montag, 05.03.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Informationen und Tipps für die Steuererklärung 2017 (auch für Getrenntlebende und Geschiedene)
Referat: Bernd Ammon (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

■ **Montag, 11.06.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Ehe gescheitert: Getrennt leben – verheiratet bleiben?
Referat: Dirk Schultz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 25.06.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Erbrecht und Testament – Früh für später vorsorgen
Referat: Detlef Schattke (Notar)

Ort: Familienzentrum „Färberhof", Hohe Bude 5, 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Stuttgart

■ **Montag, 26.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben, Chancen und Risiken werden aufgezeigt
Referat: Volker Spohn, Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familienrecht)

■ **Montag, 23.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Unterhaltszahlungen – Wir informieren über Anspruch, Beginn und Berechnungen
Referat: Volker Spohn, Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familienrecht)

■ **Montag, 14.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Was wird aus dem Vermögen und der Immobilie bei TRENNUNG/SCHEIDUNG?
Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Montag, 25.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen – ein guter Weg zu einer Einigung ohne Streit?
Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***g.teichert@isuv.de***

Traunstein

■ **Donnerstag, 05.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Steuerliche Probleme bei Trennung und Scheidung
Referat: Annette Kunz (Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht)

■ **Donnerstag, 03.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennungs- und nachehelicher Ehegattenunterhalt
Referat: Beate Heiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 07.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzungen und Versorgungsausgleich, Kampf um's Heim – Muss das sein?
Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Hotel „Sailer-Keller", Herzog-Wilhelm-Straße 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, ***traunstein@isuv.de***

Trier

■ **Mittwoch, 21.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Wie geht es weiter mit den Kindern nach der Scheidung – Elterliche Sorge und Umgang
Referat: Nicole Kürten (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Familienzentrum fidibus e.V., Gratianstr. 5-7, 54294 Trier

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

BROSCHÜRE

Neue „Datenschutzgrundverordnung" in der EU

Ab 25. Mai 2018 gilt in der EU ein einheitliches Datenschutzrecht. Verstöße gegen die Verordnung werden mit Geldbußen geahndet. Das neue Recht setzt neue Maßstäbe im Umgang mit personenbezogenen Daten, sprich mit den Daten von Mitgliedern und Angestellten. Der Beck-Verlag hat eine Broschüre herausgebracht, verfasst von Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutz und Dr. Eugen Ehmann, Regierungsvizepräsident von Mittelfranken, in der kurz, anschaulich und verständlich folgende Fragen beantwortet werden:

– Welche Daten unterliegen dem Datenschutz?
– Welche Informationspflichten sind unaufgefordert zu erfüllen?
– Wann können Daten an andere Stellen weitergegeben werden?
– Welche Besonderheiten gelten für Fotos auf Webseiten?
– Was ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten?

Die Broschüre ist quasi für alle relevant, die sich einen Überblick über die Anforderungen der neuen Verordnung verschaffen wollen, bzw. verschaffen müssen.

„Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine", Beck-Verlag 5,50 €, ISBN 078-3-406-71662-1

Tübingen

■ **Montag, 09.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer zahlt an wen, wie viel und wie lange? (in Rottenburg am Neckar)

■ **Donnerstag, 12.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mein, Dein, Unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung

■ **Donnerstag, 03.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Brennpunkt Immobilie

■ **Donnerstag, 07.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung

Alle Referate: Volker Spohn, Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwälte, Fachanwälte für Familienrecht) Dr. Sascha Straub (Fachanwalt für Erbrecht), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Hotel „Domizil", Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Ulm/Neu-Ulm

Tipps zur Scheidung
Ulm. „Was tun, wenn die Trennung unausweichlich ist?" Antworten gibt Rechtsanwältin Silke Zimmermann am Donnerstag, 1. Februar, ab 19.30 Uhr in der vh. Sie sagt, was für eine faire Trennung beachtet werden muss. Veranstalter: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht.

„Südwest Presse", Ulm, 30.01.2018

■ **Donnerstag, 08.03.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder – Wann erhalte ich Unterhaltsvorschuss?
Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 12.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Möglichkeiten Steuern richtig zu steuern nach Trennung und Scheidung
Referat: Uwe Sikora (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

■ **Donnerstag, 10.05.2018**
Keine Veranstaltung – Himmelfahrt

■ **Donnerstag, 14.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Wenn Zwei sich streiten leidet der Dritte: Der Streit ums Sorge- und Umgangsrecht – Schafft das Wechselmodell Abhilfe?
Referat: Simone Eberle (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, ***g.teichert@isuv.de***

Waldkraiburg

■ **Dienstag, 17.04.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Unterhaltszahlung für pflegebedürftige Eltern
Referat: Elisabeth Wunder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Haus der Begegnung Familien- und Selbsthilfezentrum, Auf der Wies 18, 84453 Mühldorf am Inn

Kontakt: Nürnberg Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Weilheim

■ **Dienstag, 26.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: wird noch bekannt gegeben
Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

Kontakt: Nürnberg Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de*** oder Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Wiesbaden

■ **Donnerstag, 08.03.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das ist bei Trennung und Scheidung zu beachten!
Referat: Delia Reinders (ISUV-Kontaktanwältin, Notarin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 12.04.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Steuerliche Aspekte bei Trennung und Scheidung
Referat: Stefan Mötz (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

■ **Mittwoch, 09.05.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Scheidungskosten – Das sollten Sie wissen!
Referat: Harald Uhlmann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 07.06.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Neues vom Ehegatten- und Kindesunterhalt
Referat: Joachim Zillien (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Lehrbeauftragter)

Ort: Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle Str. 38-40, 65187 Wiesbaden

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, ***wiesbaden@isuv.de***

Immobilie bei Trennung

WIESBADEN (red). Die Kontaktstelle des Interessenverbands für Unterhalt- und Familienrecht (ISUV) lädt zu dem Vortrag „Alles um die Immobilie bei Trennung, Scheidung und Unterhalt" ein. Referentin ist der Fachanwalt für Familienrecht Jörg Klepsch. Der Vortrag findet am Donnerstag, 15. Februar, 19 Uhr, im Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Straße 38, statt. Der Eintritt ist kostenfrei, um Spenden wird gebeten.

„Wiesbadener Kurier", „Wiesbadener Tagblatt", „Die Stadtzeitung", 13.09.2017

Wolfenbüttel

■ **Dienstag, 08.05.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Versorgungsausgleich – wie kann ich meine Rente erhöhen?
Referat: Sabine Petersen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Beachten Sie bitte:

ISUV-Kontaktanwälte/ ISUV-Kontaktanwältinnen

…sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz, bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat" ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30 € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. *JL*

Ort: Evang. Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1a, 38300 Wolfenbüttel

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, ***braunschweig@isuv.de***

Wolfsburg

■ **Montag, 05.03.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Steuererklärung 2017: Informationen und Tipps (auch für Getrenntlebende und Geschiedene)

■ **Montag, 23.04.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Rente, Vermögen, Schulden, Haus
Referat: Klaus-Günter Mielke (ISUV-Kontaktanwalt, Notar, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 04.06.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Patchworkfamilien und eheähnliche Partnerschaften
Referat: Ulrich Kahse (Rechtsanwalt, Notar)

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus" (Jagdzimmer), Westerstraße 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, ***wolfsburg@isuv.de***

Würzburg

■ **Donnerstag, 29.03.2018**
Keine Veranstaltung – Osterferien

■ **Donnerstag, 26.04.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung: Rolle und Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen einer Richterin?
Referat: Manuela Teubel (Familienrichterin)

■ **Donnerstag, 17.05.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Aufgaben und Chancen eines/r Gutachters/in in familienrechtlichen Verfahren
Referat: Larissa Oschmann (Psychotherapeutin, Familientherapeutin, Coach)

■ **Donnerstag, 28.06.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Straf- und Familienrecht haben Schnittmengen: Gewalt in Familien und die Folgen – Stalking – Missbrauch elterlicher Gewalt – Unterhalts- und/oder Umgangsverweigerung -

Ort: Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigskai 12, 97072 Würzburg

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Steuertipps: Steuern steuern

Quelle: Steuerring

Neues Jahr, neue Steuergesetze

- **Grundfreibetrag**

Der Grundfreibetrag, also der jährliche Betrag auf den Sie keine Steuern zahlen müssen, erhöht sich von 8.820 auf 9.000 €. Diese Erhöhung erleichtert alle Steuerzahler.

Es gibt noch eine weitere Entlastung: Um die kalte Progression abzumildern, verschiebt sich die Grenze des Einkommensteuertarifs um 1,65 %. Bei einer Gehaltserhöhung rutschen Sie damit beispielsweise langsamer in einen höheren Steuersatz und haben demnach im Idealfall einen höheren Reallohn.

- **Kinderfreibetrag und Kindergeld**

Der Kinderfreibetrag ist der Betrag des jährlichen Einkommens von Eltern, der steuerfrei bleibt. Dieser erhöht sich von 4.716 auf 4.788 €. Hinzu kommt der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung, der mit 2.640 € unverändert bleibt. Nach wie vor gilt: Durch die Günstigerprüfung werden gezahltes Kindergeld und Kinderfreibeträge miteinander verrechnet, sodass jeweils das beste Ergebnis für den Steuerpflichtigen herauskommt.

Das monatliche Kindergeld erhöht sich in diesem Jahr für jedes Kind um 2 €. Beantragen Sie das Kindergeld rückwirkend, ist das nur noch sechs Monate möglich. Wenn Sie also erst im Januar Ihre Anträge einreichen, bekommen Sie das Kindergeld höchstens ab Juli 2017 nachträglich gezahlt.

- **Unterhaltskosten**

Der Unterhaltshöchstbeitrag ist der maximale Betrag für Unterhaltszahlungen, den Sie als außergewöhnliche Belastung von Ihrer Steuer absetzen können. Er steigt in diesem Jahr von 8.820 auf 9.000 €.

- **Altersvorsorge**

Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte private Altersvorsorge. Eine der staatlichen Zuschüsse nennt sich Grundzulage. Diese erhöht sich nun um 21 auf 175 €. Die Grundzulage erhalten Sie allerdings nur dann in voller Höhe, wenn Sie einen gewissen Mindestbeitrag selbst einzahlen.

Zahlt Ihr Arbeitgeber in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersvorsorge (z. B. Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein, verdoppelt sich Ihr steuerfreier Höchstbetrag auf acht % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ihr steuerfreier Beitrag kann damit bis zu 520 € monatlich betragen.

- **Arbeitsmittel**

Mobiltelefone oder Laptops sind gängige Arbeitsmittel. Der Grenzwert für diese sogenannten geringfügigen Wirtschaftsgüter steigt in diesem Jahr von 410 auf 800 € netto. Sie können diese Güter bei beruflicher Nutzung dann entsprechend der Höhe der Kosten entweder einmalig oder über einen längeren Zeitraum hinweg als Werbungskosten absetzen.

- **Belegvorhaltepflicht anstatt Belegvorlagepflicht**

War es bisher notwendig, die Steuererklärung mit wichtigen Belege und Nachweisen beim Finanzamt einzureichen, entfällt diese Pflicht erstmals für die Steuererklärung für 2017 in vielen Fällen. Aber Vorsicht, trotzdem gilt für Sie weiterhin: Belege fleißig sammeln und gut aufbewahren. Denn das Finanzamt kann die Unterlagen jederzeit anfordern.

Mit Kindern in der Ausbildung Steuern sparen

Fachbücher, Fahrtkosten, eine zusätzliche Wohnung: Eltern werden durch die Ausbildung ihrer Kinder kräftig zur Kas-se gebeten. Zum Glück gewährt das Steuerrecht eine finanzielle Entlastung.

Das Stichwort heißt: Ausbildungsfreibetrag. Dieser beläuft sich auf 924 € im Jahr.

Voraussetzung ist zunächst, dass für den Nachwuchs Anspruch auf Kindergeld besteht – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und mit Ausbildungs- bzw. Studiennachweis ist das kein Problem.

Weitere Voraussetzung ist eine „auswärtige Unterbringung“: Das Kind muss während der Ausbildung außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen und dort räumlich und hauswirtschaftlich selbstständig sein.

Weitere Voraussetzung ist eine „auswärtige Unterbringung“: Das Kind muss während der Ausbildung außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen und dort räumlich und hauswirtschaftlich selbstständig sein. Als solches gilt das Kind übrigens auch, wenn es sich den Haushalt mit einem Partner teilt. Eine „auswärtige Unterbringung“ kann eine Mietwohnung, eine Wohngemeinschaft, eine Internatsunterkunft, aber auch eine Eigentumswohnung sein.

Wenn die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr vorliegen, gewährt das Finanzamt den Jahresbetrag von 924 € anteilig. Endet die Ausbildung des Kindes z. B. am 30. Juni eines Jahres, beträgt der Ausbildungsfreibetrag 6/12 von 924 €, das sind 462 €. Unterbrechungen zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, z. B. durch Semesterferien, stellen kein Problem dar, wenn die auswärtige Wohnung in dieser Zeit beibehalten wird. So kann das Kind seine freie Zeit an den Wochenenden oder in den Ferien entspannt im Haushalt der Eltern verbringen.

Die tatsächlichen Unterkunftskosten sind in der Regel viel höher. Diese können jedoch leider nicht in der Steuererklärung angesetzt werden.

!tipp: Erstellen die Eltern z.B. aufgrund einer Trennung keine gemeinsame Steuererklärung, erhalten sie jeweils den halben Ausbildungsfreibetrag. Beide können allerdings gemeinsam beantragen, dass der gesamte Freibetrag bei einem Elternteil berücksichtigt wird. Dies ist dann sinnvoll, wenn die Eltern unterschiedlich verdienen oder einer aufgrund geringen Einkommens gar keine Steuern zahlt.

Wichtige Steuerregeln zum Beginn der Ausbildung

Viele junge Menschen starten in diesen Wochen ihre Ausbildung und fragen sich: Habe ich nun auch etwas mit dem Finanzamt zu tun? Die Antwort: Ja, aber anfallende Kosten können über eine Steuererklärung zurückgeholt werden.

Bei der Ausbildungsvergütung handelt es sich um Bruttoarbeitslohn, in der Fachsprache um „Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit“. Für die Lohnabrechnung benötigt der Ausbildungsbetrieb die 11-stellige Steuer-Identifizierungsnummer und das Geburtsdatum.

Die meisten Auszubildenden sind ledig und erhalten dadurch die Steuerklasse 1. Zudem ist das Ausbildungs- meist das einzige Arbeitsverhältnis. Ein Lohnsteuerabzug erfolgt dann erst, wenn die Ausbildungsvergütung über 985 € pro Monat beträgt. Allerdings müssen auch Auszubildende in die gesetzlichen Sozialversicherungen (Renten-, Kranken-, Pflege- undArbeitslosenversicherung) einzahlen. Beträgt das Ausbildungsgehalt mehr als 985 € oder gibt es Sonderzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, erfolgt ein Steuerabzug. Das Geld ist aber oft nicht verloren. Wie jeder Arbeitnehmer kann auch ein Auszubildender nach Ablauf des Jahres eine Steuererklärung abgeben und sich zu viel gezahlte Steuern vom Finanzamt zurückholen.

Für beruflich veranlasste Kosten erhalten auch Auszubildende einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000,– € im Jahr. Oft sind die tatsächlichen Aufwendungen aber höher, beispielsweise durch Fahrten zum Ausbildungsbetrieb, den Besuch der Berufsschule, den Kauf von Fachbüchern oder Gewerkschaftsbeiträge. Da kann einiges zusammenkommen.

Wichtige Hinweise für die Eltern:

- **Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs weitergezahlt und bereits seit 2012 nicht mehr mit den Einkünften des Kindes verrechnet. Bei einer zweiten Ausbildung kann**

der Fiskus den Umfang einer weiteren Tätigkeit des Kindes prüfen. Bei jungen Berufseinsteigern ist das aber meistens nicht der Fall.

- **Die vom Kind gezahlten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung können – statt von dem Kind – auch von den Eltern in ihrer Steuererklärung angegeben werden. Das bringt den Eltern oft einen zusätzlichen Steuervorteil.**
- **Wohnt das volljährige Kind nicht mehr zuhause, erhalten die Eltern über die Steuererklärung einen Ausbildungsfreibetrag bis maximal 924 € im Jahr.**

Der Kindergeldanspruch und das Ausbildungsende

Eine Berufsausbildung endet meist mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung und damit auch der Anspruch auf Kindergeld. Davon gibt es jedoch Ausnahmen – wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem jüngst veröffentlichten Urteil vom 14.09.2017 (Az. III R 19/16) entschieden hat.

Für viele betriebliche Ausbildungen gilt das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Nach dieser Vorschrift endet eine Ausbildung spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Da der letzte Teil der Abschlussprüfung meist einige Monate vor dem offiziellen Ausbildungsende absolviert wird, läuft die Ausbildung oft früher aus als im Ausbildungsvertrag vereinbart ist.

Folge: Der Kindergeldanspruch erlischt nach dem Monat der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Für einige Ausbildungen jedoch gilt das BBiG nicht. Es gibt eigene Gesetze oder landesrechtliche Verordnungen z. B. für Ausbildungen in der Kranken- oder Altenpflege oder zur Hebamme bzw. des Entbindungspflegers. Auch wenn die Auszubildenden das Examen vor dem letzten Monat ihrer Ausbildung bestehen, schließen sie diese offiziell nicht vor dem im Vertrag festgelegten Ausbildungsende ab. Danach erst darf die erworbene Berufsbezeichnung geführt werden.

Der BFH entschied im Urteil vom 14.09.2017 über das Kindergeldrecht einer angehenden staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin. Rechtliche Grundlage war hier die Heilerziehungspflegeverordnung, die eine dreijährige Ausbildung vorschreibt. Die Prüfungsergebnisse erhielt die Absolventin vor dem letzten offiziellen Ausbildungsmonat. Die Familienkasse gewährte ab dem Folgemonat kein Kindergeld mehr, obwohl bis zum vertraglich festgehaltenen Ende der Ausbildung weiterhin Ausbildungsgehalt gezahlt wurde und die Berufsbezeichnung nicht geführt werden durfte.

Dies ist nicht rechtens, so der BFH. Den Eltern steht in solchen Fällen auch nach bestandener Abschlussprüfung ihres Kindes bis zum letzten Monat der vorgeschriebenen Ausbildungszeit Kindergeld zu.

!tipp: Prüfen Sie genau, ob für die Ausbildung Ihres Kindes das BBiG oder eine andere Verordnung bzw. ein anderes Gesetz gilt und verschenken Sie kein Kindergeld. *redigiert JL*

Leserforum

Zuschriften per Post an die ISUV Bundesgeschäftsstelle oder per E-Mail:

ISUV/VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg – E-Mail: info@isuv.de

Auch mal schön zu hören – Danke zurück!

ISUV-Report 154

Sehr geehrter Herr Linsler,

ich möchte die Neujahreswünsche 2018 mit einem Lob verbinden. Nach über 30 Jahren Mitgliedschaft im ISUV ist es mir ein Herzensbedürfnis, dem Interessenverband Unterhalt und Familienrecht für die sehr gute Unterstützung zu danken.

1985 habe ich in der Vorbereitung der von meiner Ehefrau gewünschten Scheidung recherchiert und bin auf den Verband ISUV gestoßen. Ich bin sofort Mitglied geworden. In den Jahren meiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber meinen Kindern sowie der geschiedenen Ehefrau hat mich der ISUV durch Rechtsberatung bei Abwehr der regelmäßigen ungerechtfertigten Forderungen unterstützt.

Nach dem meiner Pensionierung 2007 gab es einige negative rechtliche Änderungen im Beamtenrecht wie die z. B. Absenkung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche, andererseits wurden die Kindererziehungszeiten eingeführt. Mit Unterstützung des Verbandes wurde der Versorgungsausgleich erfolgreich neu berechnet.

Nach Versterben meiner früheren Ehefrau wurde die Mütterrente neu eingeführt. Dies gab mir die Möglichkeit nunmehr eine Totalrevision des Versorgungsausgleiches zu beantragen. Ergebnis: In meinem Fall ist kein Versorgungsausgleich mehr durchzuführen, ich bekomme nun meine Versorgungsbezüge ungekürzt.

In allen diesen Fällen haben mir die Informationen des ISUV-Reports sowie das Engagement des ISUV weit über 10.000 € sowie Nerven gespart.

Ich kann allen Betroffenen nur raten, werdet Mitglied im ISUV. Es zahlt sich aus.

Mit herzlichen Grüßen und Danke

K. R. – Norddeutschland (Bitte nicht mit meinen Kontaktdaten veröffentlichen*

Es geht also doch – das Wechselmodell

ISUV-Report 154 – Aufruf Seite 3

Sehr geehrte Redaktion von ISUV-Report,

ich habe in Ihrer Zeitschrift, die ich eben zum ersten Mal in den Händen hielt, den Aufruf gelesen, darüber zu berichten, wie man das Wechselmodell praktiziert.

Dem komme ich gerne nach, weil ich eine große Verfechterin des Wechselmodells bin und mir sehr wünsche, dass mehr Menschen in den Genuss dieses gleichberechtigten und konfliktarmen Modells ohne anachronistisches Machtgefälle kommen.

Mein damaliger Mann und ich haben uns vor 11,5 Jahren getrennt. Seitdem praktizieren wir sehr zufrieden das Wechselmodell. Unsere Söhne waren zum Zeitpunkt der Trennung 6 und 3. Wir haben uns nicht von Anfang an wochenweise abgewechselt, weil wir unseren jüngeren Sohn dafür noch zu klein fanden. Also haben wir im ersten Jahr immer nach 3,5 Tagen die Kinder übergeben. Da aber besonders in der ersten Zeit nach der Trennung die Übergabe die schwierigste Situation für alle war, waren wir ziemlich erleichtert, als wir zur wöchentlichen Lösung übergegangen sind. Beibehalten haben wir die persönliche Übergabe. Auch wenn es uns anfangs nicht leichtfiel, miteinander zu reden, haben wir die Kinder immer zum anderen Elternteil gebracht. WIR haben die Verantwortung dafür übernommen, dass jedes Lieblingsshirt, jedes Kuscheltier und später Ladekabel, elektronische Geräte, Schul- und Sporttaschen etc. mitgeschleppt werden. Das ist jedes Mal ein kleiner Umzug.

Natürlich wäre es bequemer, die Kinder zur Schule bzw. zum Kindergarten zu bringen, und der andere holt sie dort ab, und deswegen haben wir das auch eine kurze Zeit praktiziert,

in eigener sache

Keine Daten ohne Ihre Einwilligung

Grundsätzlich veröffentlichen wir keine Daten ohne Ihre Einwilligung. Ja, ich anonymisiere auch immer den Namen, wenn Sie mir ausdrücklich Ihre Zustimmung geben. Es geht auch um die Vorsorge, dass niemand einfach angerufen werden kann. Wir haben oft Anfragen von Medien, die „Fälle“ wollen. Auch da geben wir nichts weiter ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung und mit der Sicherheit, dass Sie wissen, welche Konsequenzen es haben kann, wenn etwas öffentlich wird. Aus Respekt vor Ihnen unseren Mitgliedern gehen wir sehr sorgfältig und fürsorglich mit Ihren Daten um. *JL*

aber unser großer Sohn hat sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihn das Gefühl, morgens Abschied zu nehmen und dann bis zum Nachmittag warten zu müssen, bis er beim anderen Elternteil ist, einfach zu traurig macht. Bei der persönlichen Übergabe geht der Abschiedsschmerz der Kinder fast gegen Null, weil sie gleich in das andere Zuhause eintauchen und dort sofort von einem sehnsüchtigen Elternteil in Empfang genommen werden.

Wir tauschen übrigens immer am Montag, weil die Jungs darauf bestehen. Sie wollen nicht das Beste (das Wochenende) gleich am Anfang „verbrauchen", sondern sich aufsparen. Und sie wollen auch nicht am Sonntagabend umziehen, weil sonst der ganze Sonntag schon etwas verschattet ist. Außerdem hat man so das ganze Wochenende. Der „Umzug" am Montagnachmittag nach der Schule ist immer etwas mühsam und belastet und auch anfällig für Streitereien, weil es natürlich anstrengend ist, seinen ganzen Kram einzupacken und aus dem einen schönen Zimmer in eine andere Wohnung zu schleppen. Aber wenn das dann nach einer guten Stunde geschafft ist, sind alle erleichtert und froh. Auch derjenige, der nun eine Woche Zeit für andere Dinge hat.

Finanziell hat man uns von Anfang an geraten, dass jeder ein Kind „nimmt". Ist ja praktisch, wenn es zwei sind. Also hat jeder ein Kind bei sich angemeldet, bezieht für dieses das Kindergeld, den Zuschlag für die Riesterrente usw. Und für dieses Kind übernimmt man dann, grob gesagt, auch die Kosten. Mittagessen in der Schule, mal eine Klassenfahrt, Vereine, Winterstiefel. Bei außerordentlichen Anschaffungen oder Ausgaben (ein Flug nach Australien in der 10. Klasse, eine Kursfahrt oder kürzlich eine teure HPV-Impfung) haben wir uns abgesprochen, die Kosten dann fair geteilt und uns kein einziges Mal über Geld gestritten. Unterhalt haben wir uns gegenseitig nie gezahlt. Dass wir beide ungefähr gleich viel Geld verdienen, vereinfacht die Sache natürlich.

Sich nicht streiten, weil es für alle Vorteile hat. Fair sein. Und, ganz wichtig: dem anderen niemals reinreden. Sich niemals einmischen. Der andere ist genauso ein erwachsener und liebender Elternteil wie man selbst, der das Beste für seine Kinder will. Also sollten – sowas werde ich seit elf Jahren immer nur von Frauen gefragt – und ich finde es schrecklich, wie kleinlich und engstirnig viele Mütter sind, und wie wichtig sie sich nehmen. Alle Fragen im Stil von: „Essen die bei dir auch nicht zu viele Süßigkeiten?" – „Sehen sie auch nicht zu viel fern?" – „Haben sie zu viel Trubel?" – usw. usw., sollten einfach tabu sein. Hier gilt einfach der Grundsatz: Es geht denjenigen, der nicht dran ist, einfach nichts an. Und noch was: Die Übergabesituation ist oft ein bisschen verwirrend, und vielleicht ist man da auch mal emotional ein bisschen durcheinander, und manche Kinder reagieren bockig und mürrisch. Aber das hat nichts damit zu tun, dass es den Kindern beim anderen Elternteil nicht gut gegangen wäre.

Natürlich haben wir uns Sachen erzählt. Es ist nicht so, dass wir überhaupt nicht mitbekämen, was beim anderen passiert. Aber wir sind nicht zuständig. Wir mischen uns nicht ein. Das ist doch eigentlich eine große Entlastung, mal nicht verantwortlich zu sein.

Ich muss dazu sagen, dass ich mich selbst getrennt habe, also diejenige mit dem schlechten Gewissen war. Ich war überhaupt nicht gekränkt oder verbittert, sondern froh, dass ich von diesem Mann getrennt war. Und nun wollte ich nur noch eine Lösung finden, die unter den gegebenen traurigen Umständen – eine Trennung ist natürlich schmerzhaft für die Kinder – das Beste für die Kinder ist.

Heute sind unsere Söhne 14 und 17. Sie sind sehr gut in der Schule, und vor allem sind sie sehr aufgeschlossen, freundlich und tolerant. Sie haben viele Interessen und wissen etwas mit sich anzufangen, haben aber auch gute Freundschaften. Ich glaube, die Erfahrung, dass man Dinge so oder so machen kann, dass auch Erwachsene nur Menschen mit eigenen Vorlieben und Gewohnheiten sind, die die Welt aus bestimmten persönlichen Gründen eben so oder so sehen, die hat ihnen gutgetan. *Katrin F.*, Berlin*

Was wurde aus, wie ging es weiter: „Inobhutnahme"

In Report 149 hatten wir die Situation einer Familie dargestellt, die das Jugendamt um Hilfe gebeten hatte, nachdem das zweite Kind geboren war und die Mutter psychische Probleme hatte. Die Hilfe bestand darin, dass man den Eltern die Kinder entzog. Die Kinder wurden getrennt und bei Pflegeeltern untergebracht, obwohl die Großeltern Hilfe anboten. Der Umgang wurde restriktiv gehandhabt, es fand nur nach mehrfacher nachhaltiger Intervention begleiteter Umgang statt. Wir fragten nach, was sich „getan" hat in den letzten anderthalb Jahren. Hier die Antwort der Familie:

„Es hat sich leider sehr wenig getan in der letzten Zeit. Wir hatten im August dreimal einen unbegleiteten Umgang zu Hause. Dann haben die Pflegeeltern gemeldet, dass die Kinder sehr verunsichert wären. Angeblich hätte unser Sohn F zu seiner Pflegemutter gesagt: Der Papa L. hat gesagt, du gibst mich wieder ab und hat sich angeblich ein ganzes Wochenende nicht beruhigen lassen. Unsere Tochter habe gesagt, dass sie nur noch eine Mutter hat, Mutter B. – meine Frau – und nur noch einen Vater Papa L.

Nichts von dem haben wir den Kindern gesagt. Daraufhin wurde darüber diskutiert, eine Fachkraft für die Umgänge zu organisieren. Das hat zum Glück unsere Anwältin verhindert.

Es war dann bei zwei Umgängen Frau T. vom Jugendamt dabei um zu schauen, wie die Umgänge verlaufen. Sie hat nichts feststellen können, was in irgendeiner Weise negativ gewesen wäre. Zudem ist meine Mutter bei jedem Umgang mit dabei. Sie könnte eidesstattlich versichern, dass wir niemals die Kinder versucht haben zu beeinflussen.

Unsere Anwältin versucht seit August nun wieder eine Klage bei Gericht durchzubringen. Wir haben vor zwei Wochen erfahren, dass uns Verfahrenskostenhilfe gewährt wurde. Das heißt, wir können nun versuchen die Kinder wieder zurückzubekommen.

Es wurde von dem Familienrichter wieder der gleiche Gutachter bestellt, der nun wohl in den nächsten 6 Wochen eine erste mündliche Stellungnahme machen soll, ob es möglich wäre die Kinder zurückzuführen bzw. den Umgang erheblich auszuweiten. Da wir ja schon ein Gutachten dieses Gutachters bekommen haben, was nicht ansatzweise die Richtlinien eines ordentlichen Gutachtens erfüllte, waren wir natürlich sehr verärgert. Unsere Anwältin hat mit ihm telefoniert und ihm schon gesagt, dass wir Einwände gegen ihn haben und es aber trotzdem versuchen wollen mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie hat ihm auch gesagt, dass wir sein Gutachten haben überprüfen lassen und wissen, dass es fehlerhaft war. Er wollte dann wissen, wer das geprüft und gesagt hat, aber darüber wurde ihm keine Auskunft gegeben. Wir hatten heute einen Termin bei ihm, bei dem wir Beide ein Einzelgespräch hatten. Er will jetzt mit den Pflegeeltern noch einen Termin machen.

Meine Frau hat mittlerweile ihre Physiotherapie bei ihrer Therapeutin beendet. Termine bei ihrem Psychiater hat sie noch, da nur dieser „ihr" Medikament verschreiben kann. Ich denke, das war erstmal alles Wichtige zur Zeit." *Familie K.**

Bei entsprechender Nachhaltigkeit bewegt sich langsam was...

Hallo Familie K.*,

schön von Ihnen zu hören, ich habe Sie nicht vergessen und werde die weitere Entwicklung begleiten, wir werden weiterhin in Austausch sein.

Ich muss Ihnen allerdings widersprechen, wenn ich mit der Ausgangssituation und mit der Situation anderer Familien vergleiche, denen die Kinder vom Jugendamt entzogen wurden, hat sich bei Ihnen sehr viel getan. Sie haben regelmäßigen Umgang, sie haben unbegleiteten Umgang, offensichtlich haben die Kinder doch einen festen Bezug zu Ihnen. Die Idee die Großeltern miteinzubeziehen ist gut und sollte weiterhin erfolgen und intensiviert werden. Immerhin bemüht sich jetzt auch Frau T. vom Jugendamt, nicht eine Studentin um Sie. Ich kann nur sagen, weiterhin dranbleiben, nicht nachgeben.

Ja, erfahrungsgemäß ist es nicht so gut, dass der Gutachter wieder der gleiche ist. Meist bestätigen die dann das vorherige Gutachten. – Wichtig ist, dass Sie am Dialog mit den Pflegeeltern dranbleiben. Dass Sie trotz der Bedenken mit dem Psychologen zusammenarbeiten, kann Ihnen zum Vorteil gereichen. Ich wünsche es Ihnen.

Josef Linsler

* Alle Namen wurden anonymisiert.

Thema Elternunterhalt

Psychische Achterbahnfahrt

Nr. 3/2018 Gabriele Dietz-Paulig wurde als Säugling im Heim geboren, nun soll sie die Pflegekosten ihrer Mutter zahlen

Klägerin Dietz-Paulig

Laut Sondierungspapier zwischen SPD und Union sollen die Grenzen für den Elternunterhalt angehoben werden. Erst ab 100 000 Euro Bruttojahreseinkommen müsste das Kind Unterhalt leisten. Das wäre eine große Errungenschaft, denn mit steigender Altersarmut wird es mehr solcher Fälle geben.

Doris Mauch, Ingolstadt

Frau Dietz-Paulig soll ja gar nichts an ihre Mutter bezahlen, sondern an das Sozialamt. Sie soll also einen Teil des Defizits des Sozialstaats ausgleichen, welcher der jungen Frau Dietz-Paulig einst ein Dach über dem Kopf, die Suppe im Teller, Grippetabletten und Schulbücher finanziert hatte. Warum eigentlich nicht?

Walter Seuber, Düsseldorf (NRW)

Die beschriebene psychische Achterbahnfahrt wird unterschätzt. Die tief gewurzelte Ungerechtigkeit kann nicht nur retraumatisierend wirken, da eine schlimme, wundene Vergangenheit abermals aufreißt. Tiefen heraus zupackt und schade hat auch das Gefühl, dafür bezahlen zu müssen, dass es einem schlecht ging, dass man sich aus den Fängen eines rechten Kindheit befreit hat.

Martin C. Wolff, Berlin

Es werden doch insbesondere Leistungsträger, die aus sozial einfachen oder auch schwierigen Verhältnissen stammen, zur Kasse gebeten. Wie kann so eine Regelung mit der im Grundgesetz verankerten Chancengleichheit im Einklang stehen?

Christoph Loechen, Haan (NRW)

Es überfordert die mittlere, die „Sandwichgeneration", wenn sie nicht nur die Erziehungs- und Ausbildungskosten für die Kinder, sondern auch noch die Pflegekosten für die Eltern tragen soll. Die Abschaffung des Elternunterhalts wäre für alle die gerechteste Lösung. Notwendig ist eine Beitragserhöhung der Pflegeversicherung.

Josef Linsler, Pressesprecher Isuv – Der Verband für Unterhalt und Familienrecht, Kitzingen (Bayern)

klaglos rund 30 000 Euro aus dem Geldtopf gezahlt, der mich selbst im Alter ausstatten sollte. Es belastet das Verhältnis zu meiner Mutter, die verzweifelt ist darüber, dass sie mir auf der Tasche liegt. Warum kann ich nicht wenigstens die Unterhaltsleistungen, zu denen mich der Staat verpflichtet, in voller Höhe als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen?

Jens-Peter Voß, Hamburg

„SPIEGEL", 27.01.2018

„Magdeburger Volksstimme"

Jubiläen von Kontaktstellen

Kurzinterview

Im Gespräch mit Manfred Ernst

Verein wird 15 Jahre alt

Im kommenden Jahr begeht die Magdeburger Kontaktstelle des „Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht" (ISUV) ihr 15-jähriges Bestehen. Redakteur Peter Ließmann ließ sich vom Leiter der Kontaktstelle, Manfred Ernst, Näheres über den Verein berichten.

Volksstimme: Herr Ernst, wann wurde der Verein in Magdeburg gegründet?

Manfred Ernst: Den Interessenverband gibt es bereits seit über 40 Jahren. Einige Jahre nach der Wende wurde die Idee dann vom Verband angesprochen, ob ich eine Gruppe für Sachsen-Anhalt aufbauen möchte. Das habe ich dann auch getan, und 2002 wurde die Magdeburger Kontaktstelle für Sachsen-Anhalt eingerichtet.

Welches ist das zentrale Ziel des Verbandes?

Wir geben Betroffenen rechtliche Hinweise und praktische Tipps zum Familienrecht und allen Gesetzen, die damit im Zusammenhang stehen.

Müssen die Ratsuchenden Mitglied im Verein sein?

Bei einfachen Anfragen nicht. Wird das Problem, mit dem die Betroffenen konfrontiert sind, komplexer, sollten sie sich für eine Mitgliedschaft im Verein entscheiden.

Wie viele Mitglieder hat der Verein in Magdeburg und Sachsen-Anhalt?

Wir haben vor 15 Jahren mit zwölf Mitgliedern angefangen, zurzeit hat unser Verein rund 600.

Können Interessierte auch im Verein mitarbeiten?

Auf jeden Fall, Mitarbeiter werden immer gesucht. Wichtig ist dabei: Wir sind ein gemeinnütziger Verein und arbeiten folglich auch komplett ehrenamtlich darin mit.

Wie kann man Kontakt zum Magdeburger ISUV aufnehmen?

Einfach bei mir unter den Telefonnummern 0170/548 45 42 und 0391/990 65 66 anrufen und ein Treffen ausmachen. Infos gibt es auch auf der Verbands-Internet-Seite www.isuv.de.

Alle Jahre wieder

Ehe-Aus zu Weihnachten?

Infos und Tipps zu Trennung/Scheidung!

● Nicht selten spitzen sich familiäre Konflikte gerade an Feiertagen und in Urlaubszeiten extrem zu. Doch wie lange auch der Entschluss zur Trennung gereift ist – fast immer stehen Betroffene vor der gleichen Situation: Wie sage ich es meinem Partner/meiner Partnerin, wie gehe ich sinnvoll vor, und auf was sollte ich achten? Wichtig ist in jedem Fall vor dem Auszug „notwendige" Unterlagen zu sammeln und sich möglichst einvernehmlich mit dem Partner abzusprechen, auch gemeinsam auf faire Lösungen bedacht zu sein. Umfangreiche Infos und Tipps zum Thema: „Weihnachten vorbei – die Ehe auch? – Was ist bei Trennung/Scheidung zu beachten?", gibt es am Donnerstag, dem 25. Januar, um 19 Uhr. im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstraße 38. Eingeladen hat der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Vortrag ist kostenfrei. **PM**

Infos unter Tel. 0341 5213920 (Heike Dieterle), E-Mail leipzig@isuv.de sowie unter www.isuv.de

„Leipziger Rundschau"

Audiotranskription:
... den Interessenverband Unterhalt und Familienrecht lernen ...
Sender: mdr AKTUELL (Hörfunk)
Sendung: MDR Aktuell
Beginn: 08:58 Uhr
Länge: 01:04 Minuten
Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut/8cfb3386-80e1-e711-9402-00259093a0bf.mp3

mdrAKTUELL

Sie haben über Ihren MediaAccount die Möglichkeit, sich eine 20s Preview anzuhören und/oder sich einen Mitschnitt der oben genannten Sendung innerhalb von acht Wochen nach Ausstrahlung zu bestellen.

mdr Rundfunk: Beitrag „Einsamkeit an Weihnachten"

Hinweis

Drei ISUV-Vorträge

Trennung und Scheidung von A-Z

Karlsruhe (pm) Der Familienverband ISUV e.V. veranstaltet eine dreiteilige Vortragsreihe die das gesamte Thema Trennung/Scheidung von A bis Z behandelt. Es referiert der Fachanwalt für Familienrecht Thomas Schreckenberger. Die Zuhörer können aktiv an der Veranstaltung teilnehmen indem sie Fragen rund um das Thema stellen. Teil eins findet am Dienstag, 9. Januar 2018, um 19 Uhr in den Räumen des AWO Kreisverbandes (Kronenstraße 15) statt.

Folgende Themen werden behandelt: Was ist vor der Trennung zu beachten? Vom Auszug aus der Ehewohnung und den daraus resultierenden Rechtsfolgen. Wie berechnet sich der Ehegatten-Trennungsunterhalt? Wer kann in der Wohnung bleiben? Wann muss eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder ausgeweitet werden? Wer bleibt in der Ehewohnung?

Wo lesen die gemeinsamen minderjährigen Kinder, was ist das Wechselmodell? Wie berechnet sich der Kindesunterhalt gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern? Anteilige Barunterhaltspflicht der Eltern gegenüber den volljährigen Kindern. Steuerliche und erbrechtliche Auswirkungen der Trennung?

„Der Kurier", Karlsruhe

Weitere ISUV-Themen

Das ändert sich beim Unterhalt

Ab Januar gilt in Sachsen eine neue Tabelle. Zwar erhöht sich der Mindestunterhalt, aber auch die Einkommensgrenzen.

Von Stephanie Wesely

Kinder, deren Eltern getrennt sind, haben Anspruch auf Unterhalt. Zahlungspflichtig ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht dauerhaft lebt. Die Höhe des monatlich von ihm zu zahlenden Betrages richtet sich nach seinem Einkommen und nach dem Alter des Kindes. Dafür gibt es Unterhaltstabellen. Ab Januar gilt in Sachsen eine neue Tabelle. Das Oberlandesgericht Dresden hat sich dabei wie in den letzten Jahren den Vorgaben der Düsseldorfer Tabelle angeschlossen. Sie ist die bundesweite Richtlinie zum Unterhaltsbetrag, an der sich die Länder orientieren.

Für viele Kinder weniger

Die Unterhaltsbeträge werden eigentlich nur alle zwei Jahre angepasst. „Da es bereits 2017 eine neue Tabelle gab, wäre die nächste erst 2019 fällig gewesen", sagt Frank Simon, Fachanwalt für Familienrecht aus Dresden. Doch der Existenzminimum-Bericht der Bundesregierung sei dazwischengekommen. „Das Existenzminimum für Minderjährige wurde angehoben. Da der Mindestunterhalt aber nicht dann erhöhen darf, sind auch für 2018 neue Unterhaltstabellen nötig", sagt er. 2019 müssen planmäßig die nächsten in Haus.

Mit den „2018er" Unterhaltsbeträgen wurde aber nicht nur auf das höhere Existenzminimum der Kinder reagiert. Gleichzeitig sei eine „lange überfällige Entscheidung" im Sinne der Unterhaltsschuldner umgesetzt worden, sagt Josef Linsler, Sprecher des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht. Denn erstmals seit zehn Jahren wurden die Einkommensgrenzen angehoben, ab denen ein bestimmter Unterhalt zu zahlen ist. Damit werden viele Unterhaltspflichtige entlastet. Die Kinder jedoch bekommen weniger: Mission Unterhaltsadler bislang bis zu einem Einkommen von 1500 Euro netto nur den Mindestunterhalt zahlen, dürfen sie künftig bis zu 1900 Euro verdienen. Ein Beispiel: Unterhaltspflichtige, die jetzt 1600 Euro netto im Monat haben, müssen zurzeit je nach Alter des Kindes zwischen 269 und 554 Euro aufbringen. Ab Januar zahlen sie nur noch den geringeren Mindestunterhalt von 348 bis 527 Euro. Für die Berechnung gilt das sogenannte bereinigte Nettoeinkommen. Dafür sind vom Bruttoeinkommen Steuern, Sozialabgaben, Vorsorge- und berufsbedingte Aufwendungen abzuziehen.

Anwalt Simon sieht mit der Neuregelung Probleme programmiert: „Herabstufungen des Unterhalts gehen selten einvernehmlich vonstatten. Die Väter – sie sind es meist, um Geschlecht, die in Sachsen Unterhalt leisten müssen – werden sich den geringeren Betrag wohl einklagen müssen", sagt er. Keinesfalls dürften sie von sich aus die Zahlbeträge reduzieren. „Das geht nur nach einer Änderungsbescheid", verhalten sich."

Doch damit nicht genug. Eine geringere Unterhaltsbelastung gegenüber den Kindern sowie bei Ehegatten-Begleitkosten werden, so der Fachanwalt. Denn nach einer Scheidung sind sich Mann und Frau Unterhalt schuldig wenn ihre Einkommen abweichen. Ist der Kindesunterhalt geringer, aber dem Ehegattenunterhalt aber Vorrang hat, könnten für weniger Mittel jetzt vom Ehegatten eingefordert werden. Und wenn der Unterhaltsbedarf ist decken. „Auf die Gerichte könnte also viel Arbeit zukommen", sagt Simon.

Nicht alle unterhaltsberechtigten Kinder dürfen allerdings ab dem Kommenden Jahr ein. Denn gleichzeitig steigt der Mindestunterhalt um monatlich sechs Euro für Kinder bis elf Jahre und um sieben Euro für Kinder ab zwölf. Da die Bezieher von Unterhaltsvorschuss immer nur den Mindestunterhalt bekommen, profitieren auch sie von der Erhöhung. Auf Unterhalt vom Staat haben Kinder Anspruch, deren Elternteil keinen oder nicht den geforderten Unterhalt zahlen kann. Seit August dieses Jahres wird Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit des Kindes gewährt.

Bei der Berechnung des Unterhalts wird auch das Kindergeld einbezogen. Es beträgt ab 2018 für das erste und zweite Kind je 194 Euro im Monat, für das dritte Kind 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro. Das Kindergeld wird bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte, bei volljährigen Kindern in voller Zahlung vom Unterhaltsbedarf abgezogen.

Bei Volljährigen wird aufgeteilt

Volljährige Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, haben Anspruch auf Unterhalt in der vierten Altersstufe (ab 18 Jahre). Der Unterhaltsbetrag wird von beiden Elternteilen gezahlt – aufgeteilt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Lebt das volljährige Kind nicht mehr im Haushalt eines Elternteils, hat es Anspruch auf 735 Euro Unterhalt im Monat. Darin enthalten sind Kosten für die Unterkunft, für Nebenkosten, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, auch keine Studiengebühren. Diese Beträge können den Unterhaltsbedarf noch erhöhen. Eigene Einkünfte des Kindes werden jedoch angerechnet. Für mehrfachbedingte Aufwendungen können die jugendlichen von ihrem Einkommen maximal 100 Euro statt bisher 90 Euro abziehen.

Den Unterhaltspflichtigen steht aber auch ein angemessener Selbstbehalt zu. Gegenüber minderjährigen Kindern können Zahlungspflichtige 1080 Euro im Monat beanspruchen, wenn sie erwerbstätig sind. Für Nichterwerbstätige sind es 880 Euro. Kosten für die Unterkunft, einschließlich Nebenkosten und Heizung, in Höhe von 450 Euro sind darin bereits enthalten.

Gegenüber volljährigen Kindern steht den Zahlungspflichtigen ein höherer Selbstbehalt zu. Er beträgt 1200 Euro im Monat. Darin sind 450 Euro Wohnkosten enthalten. Kostet die Wohnung weniger, gilt das als gefundener Vorteil und wird auf den Selbstbehalt angerechnet. Kostet sie mehr und sind die Mehrkosten angemessen, wird der Selbstbehalt erhöht.

Die Unterhaltsbeträge ab Januar 2018

Gruppe	Monatliches Nettoeinkommen	Altersstufen in Jahren 0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18
1	bis 1 900	348	399	467	527
2	1 901 – 2 300	366	419	491	554
3	2 301 – 2 700	383	439	514	580
4	2 701 – 3 100	401	459	538	607
5	3 101 – 3 500	418	479	561	633
6	3 501 – 3 900	446	511	598	675
7	3 901 – 4 300	474	543	636	717
8	4 301 – 4 700	502	575	673	759
9	4 701 – 5 100	529	607	710	802
10	5 101 – 5 500	557	639	748	844

ab 5 501 Euro nach den Umständen des Einzelfalls

Kinder, die auf die Homepage www.isuv.de abrufbar sind. Der nächste Vortrag des Verbandes findet am 5. März um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu zum Thema „Kinder- und Ehegattenunterhalt – Wem bleibt was zum Leben?" statt.

Caritas Miriam Nusser ist Leiterin der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und unter Tel. 0371/724 692 18 erreichbar.

„Sächsische Zeitung"

unten: „Fuldaer Zeitung"

Wenn Papa nicht zahlt

FAMILIE Was passiert, wenn Expartner nicht für die Kinder aufkommen? Und was hat sich durch die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes für Alleinerziehende getan?

Von Angela Wunderlich und Teresa Hirschberg

Bad Kissingen – Julia: *„Nun sei der Redaktion gedankt*, hat gerade ihre pfiffjährige Tochter im Kindergarten abgesetzt, bevor sie sich auf den Weg zur Redaktion macht. „Ich bin 37, alleinerziehende Mutter von drei Kindern und lebe momentan von Hartz IV", erzählt sie ganz offen. Julia erhält für ihre Kinder Unterhaltsvorschuss. Das bedeutet: Wenn der getrennt lebende Partner nicht für die gemeinsamen Kinder zahlen kann oder will, springt das Jugendamt mit einem finanziellen Vorschuss ein. Im vergangenen Jahr haben 696 Kinder alleinerziehender Eltern im Landkreis Bad Kissingen Vorschüsse erhalten. Hinzu kommen rund 500 bereits eingestellte Fälle, in denen der Staat noch Geld von den Unterhaltspflichtigen zurückfordert.

Wollen, aber nicht können

Zum Vater ihres 15-jährigen Sohnes hat Julia guten Kontakt. Er bekommt Minderjährigen und zahlt den Unterhalt für seinen Sohn so weit er kann, den Rest übernimmt das Jugendamt. Für ihre beiden Töchter, zehn und fünf, erhält Julia seit eineinhalb Jahren Unterhaltsvorschuss. „Der Vater ist in eine Abhängigkeit abgerutscht. Er ist nicht in der Lage zu arbeiten, daher kann man von ihm auch nichts holen", erklärt sie ihre Situation.

Insgesamt wurden letztes Jahr im Kissinger Landkreis 1,1 Millionen Euro an Unterhaltsvorschuss über die Staatsoberkasse ausgegeben. 35,23 Prozent der Unterhaltspflichtigen haben den Vorschuss zurückgezahlt. Bei der Zuverlässigkeit der Rückzahlungen ist kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Unterhaltspflichtigen festzustellen, meint Elke Gerradt, Sachbearbeiterin für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im Jugendamt.

„Durch die Flut neuer Anträge geht dem [illegible] wir uns aber nicht so den Unterhaltspflichtigen widmen und das Geld zurückfordern, wie es eigentlich sein muss. Das werden wir jetzt wieder in Angriff nehmen." Damit ist eine Änderung des Unterhaltsgesetzes gemeint, das im Sommer in Kraft trat. Seitdem können unterhaltsberechtigte Eltern auch für Kinder im Alter von zwölf bis 18 Jahren einen Vorschuss beantragen. Außerdem wurde der Unterhaltsanspruch von 72 Monaten aufgehoben, erklärt Elke Gerradt. „Das heißt, ein Kind könnte nun von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss beziehen." Die Bearbeitung dieser neuen Anträge hatte im Jugendamt Vorrang.

Die Vorschussanträge der Unterhaltsberechtigten und die Rückforderung an den Unterhaltspflichtigen folgen direkt aufeinander. Antreiber hat drei Wochen Zeit, auf den Antrag zu reagieren und den Unterhalt gegebenenfalls selbst zu zahlen. Geschieht dies nicht, gibt das Jugendamt den Vorschuss aus. Danach bekommt er oder sie noch die Mitteilung, das Unterhaltsgeld nicht macerieß ausgeleisten zu können. „Also man kann nicht ein Fahrrad für das Kind kaufen und damit den Unterhalt ersetzen", erklärt Elke Gerradt. Wenn das Geld zurückgefordert wird, kann das Jugendamt Stundungen oder Teilzahlungen anbieten. Bei schwierigeren Fällen

„Es ist beschämend und tut wirklich weh, dass man alleine ist und für das Recht des Kindes kämpfen muss."

JULIA
alleinerziehende Mutter

werden auch Mahnungen erwirkt. Außerdem kann gegebenenfalls Pfändung oder Pfändungsgeld vereinbart. „Als alleiniertes Mittel wird eine Ordnungsstrafe wegen Unterhaltspflichtverletzung erteilt", die die Polizei dann an die Staatsanwaltschaft weiterleitet", sagt Gerradt.

Julias Geldbeutel ist durch die Gesetzesänderung allerdings nicht dicker geworden, da der Vorschuss, den sie nun auch für ihren 15-jährigen Sohn beantragen könnte, mit dem Hartz-IV-Betrag verrechnet wird. Ein Anspruch auf Vorschuss besteht nämlich nur, wenn die Alleinerziehenden zusätzlich mindestens 600 Euro brutto verdienen. „Dadurch wollen alleinerziehende Eltern dazu veranlasst werden, selbst zu arbeiten", erklärt Josef Linsler, Kontaktstellenleiter des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV). „Ich halte diese Regelung für sinnvoll. Die Betroffenen sollen sich nicht in der sozialen Hängematte ausruhen. Der Hartz-IV-Satz deckt den Grundbedarf, insbesondere in einer Stadt wie Bad Kissingen."

Der ISUV bietet Beratungsgespräche, Vorträge und regelmäßige Treffen, fungiert laut Linsler als eine Art Selbsthilfegruppe für Alleinerziehende. Das Hauptanliegen des ISUV ist, sowohl Unterhaltsberechtigte als auch -verpflichtete zu vertreten. Oftmals würden die getrennt lebenden Elternteile nämlich zu unüberrenzter dargestellt, bemängelt Josef Linsler. Beispielsweise in Fällen, in denen der Unterhaltsberechtigte bedeutend mehr verdient als der Expartner. Das Jugendamt müsse solche Fälle besser überprüfen, meint Linsler. „Kriterien für die Auszahlung des Vorschusses sind, dass man alleine mit dem Kind lebt und keinen Unterhalt bekommt. Aber wichtig wäre auch, dass zwischen den beiden Haushalten ein finanzielles Gleichgewicht herrscht."

Ein Minverständnis, das vielleicht nicht nur bei Julia, sondern auch bei anderen Alleinerziehenden besteht, ist die Meinung, mit einem neuen Partner keinen Vorschuss mehr von Ex bekommen zu können. Doch der getrennt lebende Elternteil sei immer für den Unterhalt seines leiblichen Kindes verantwortlich, erklärt Josef Linsler. Die Alleinerziehenden könnten auch weiterhin Vorschuss bekommen.

Das Stigma bleibt

Ein anderes Problem bleibt dennoch bestehen. „Der Unterhaltsvorschuss ist sich ist eine wunderbare Sache", meint Miriam Nusser vom Kissinger Caritasverband. Sie hat auch den Kontakt zu Julia hergestellt. „Aber für viele Betroffene ist es auch ein Stigma. Sie haben das Gefühl, den Expartner finanziell ausgenutzt." Eine Meinung, die die alleinerziehende Julia teilt: „Da muss um das, was deinem Kind zusteht, bitten. Es ist beschämend und tut wirklich weh, dass man dass alleine ist und für das Recht des Kindes kämpfen muss. Manchen raubt das die Kraft", sagt Julia.

Ansprechpartner zum Thema Unterhaltsvorschuss

Jugendamt Elke Gerradt ist im Jugendamt Ansprechpartnerin zum Thema Unterhaltsvorschussgesetz und unter Tel. (0971/801 23 11 erreichbar. Die Unterlagen zur Beantragung des Vorschusses finden Sie auch auf der Homepage des Kissinger Landratsamtes.

ISUV Josef Linsler ist Kontaktstellenleiter in Kitzingen und unter Tel. (0932)/927 96 21 erreichbar. Die ISUV hat den Kontaktanwalt im Landkreis Bad Kissingen, die auf die Homepage www.isuv.de abrufbar sind. Der nächste Vortrag des Verbandes findet am 5. März um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu zum Thema „Kinder- und Ehegattenunterhalt – Wem bleibt was zum Leben?" statt.

Caritas Miriam Nusser ist Leiterin der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und unter Tel. (0971/724 692 18 erreichbar.

„Saale-Zeitung"

unten: „Freie Presse"

Bei Unterhaltszahlungen schafft die Düsseldorfer Tabelle Orientierung. Diese wurde zum 1. Januar angepasst. Fotos: Fotolia, privat, Sabine Kohl

Das Einkommen regelt den Betrag

Anpassungen in der Düsseldorfer Tabelle / Kritik regionaler Experten

FULDA

Die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, die Unterhaltsansprüche von Kindern aus Trennungsfamilien regelt, ist mit Beginn des neuen Jahres angepasst worden. Klaus Bednorz vom ISUV in Fulda sowie Familienanwältin Andrea Bühler haben hier vor allem die Erhöhung des Bedarfskontrollbetrags hervor.

Von unserem Redaktionsmitglied **SABINE KOHL**

Beim Bedarfskontrollbetrag handelt es sich um einen Geldbetrag, der mit steigendem Einkommen des Unterhaltspflichtigen steigt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Summe, die dem Unterhaltspflichtigen nach Zahlung des Unterhalts noch zur Verfügung stehen sollte. Dahinter steckt ein Gerechtigkeitsgedanke: Wer mehr verdient, der soll nicht nur mehr an seine Kinder zahlen, sondern dem soll auch mehr Geld für sich selbst zur Verfügung stehen. Laut Empfehlung der Düsseldorfer Tabelle soll der Bedarfskontrollbetrag vor allem auch sicherstellen, dass die Unterhaltsempfänger am Ende nicht finanziell besser dastehen als der Unterhaltspflichtige.

„Wird bei der Unterhaltsberechnung der Bedarfskontrollbetrag unterschritten, muss eine Höchstgruppierung in der Düsseldorfer Tabelle vorgenommen werden", erläutert Andrea Bühler, Fachanwältin für Familienrecht aus Fulda. Je nach Einkommen des Unterhaltspflichtigen zahlt er einen höheren Betrag an den oder die Unterhaltsempfänger. Wie hoch dieser Betrag ist, regelt die Düsseldorfer Tabelle, an der sich Gerichte in der Regel orientieren.

Laut Andrea Bühler seien die Bedarfskontrollbeträge allerdings nicht in die Leitlinien aller Oberlandesgerichte eingearbeitet, unter anderem auch nicht in die des für Fulda zuständigen Oberlandesgerichts in Frankfurt. „Zum Schutz der Unterhaltspflichtigen ist der Gesetzgeber hier gefordert, die Anwendung des Bedarfskontrollbetrages einheitlich zu regeln", betont die Familienanwältin. Auch Klaus Bednorz, Leiter der Beratungsstelle Fulda des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV), bemängelt, dass der Bedarfskontrollbetrag als Messbetrag für die Angemessenheit des gesamten Unterhalts viel zu wenig Beachtung finde. „Meist wird so viel Unterhalt verlangt, dass so gut wie immer dem Unterhaltsschuldner bestehe. So könnten die zunehmenden Zahlungen von Unterhaltsvorschuss für minderjährige Kinder verringert oder auch vermieden werden", argumentiert die Anwältin.

Weitere Informationen zur Düsseldorfer Tabelle sowie dem Bedarfskontrollbetrag gibt es im Internet.

STICHWORT

Die Düsseldorfer Tabelle ist gestaffelt nach Einkommen des Unterhaltszahlers sowie dem Alter der Kinder. Jedem Unterhaltspflichtigen steht ein sogenannter **Selbstbehalt** von – bei Berufstätigen – 1080 Euro zu, um die eigenen Lebensnotwendigkeiten zu decken. Nicht damit identisch ist der **Bedarfskontrollbetrag**. Dies ist ein mit steigendem Einkommen steigender Betrag, der jeder Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zugeordnet ist. Der Bedarfskontrollbetrag soll sicherstellen, dass nicht der Unterhaltspflichtige finanziell schlechter gestellt ist als der Unterhaltsempfänger. / SKO

WEB olg-duesseldorf.nrw.de

Weniger Geld für viele Trennungskinder in Sachsen

Ab Januar gilt eine neue Unterhaltstabelle. Wer wenig Einkommen hat, muss mehr zahlen, andere kommen günstiger.

VON STEPHANIE WESELY

DRESDEN – Viele Alleinerziehende werden im neuen Jahr mit weniger Unterhalt auskommen müssen. Das Oberlandesgericht Dresden hat gestern eine neue Unterhaltstabelle für Sachsen herausgegeben. Sie folgt der bundesweiten Empfehlung, der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Damit muss sich etwa jedes vierte Kind in Sachsen auf Veränderungen einstellen. So viele Kinder wachsen nur bei einem Elternteil auf.

Ab 2018 steigen die Einkommensgrenzen für alle Zahlungspflichtigen. Damit bekommen viele Kinder unterm Strich weniger. Leicht bessergestellt werden allerdings Kinder, die lediglich Mindestunterhalt beziehen. Denn der Mindestunterhalt steigt ab Januar um monatlich sechs Euro für Kinder bis elf Jahre und um sieben Euro für Kinder ab zwölf. Grund dafür ist die Anhebung des steuerfreien Existenzminimums für minderjährige Kinder. Alle zwei Jahre entscheidet die Bundesregierung über dessen Höhe. „Da der Mindestunterhalt nicht unter dem Existenzminimum liegen darf, wurde diese Anpassung nötig", sagt Frank Simon, Fachanwalt für Familienrecht aus Dresden.

Den Mindestunterhalt gibt es derzeit, wenn der Unterhaltspflichtige bis zu 1500 Euro netto im Monat verdient. Diese Grenze wird im neuen Jahr angehoben. Dann wird auch bei Einkommen bis zu 1900 Euro im Monat nur noch der niedrigste Unterhaltssatz fällig. Er beträgt künftig je nach Alter des Kindes zwischen 348 und 527 Euro. Das sind zwischen 12 und 27 Euro weniger im Monat. Dieser Trend setzt sich auch bei den anderen Einkommensgruppen fort, sodass Unterhaltszahler in der höchsten Einkommensgruppe monatlich bis zu 43 Euro sparen – zulasten ihrer Kinder. „Herabstufungen des Unterhalts gehen selten einvernehmlich vonstatten. Die Väter – sie sind es meist, die in Sachsen Unterhalt leisten müssen – werden sich das wohl einklagen müssen", sagt Anwalt Simon.

Der Verband der Alleinerziehenden will die Verschlechterung nicht hinnehmen. Denn Erhöhungen des Mindestunterhalts hatten in den letzten Jahren immer zur Folge, dass auch alle anderen Unterhaltsbeträge entsprechend angepasst wurden. Die Kinder bekamen also immer ein paar Euro mehr. Dieses Mal nicht. „In Zeiten, in denen die Armut in den Haushalten Alleinerziehender groß ist, ist diese Entscheidung nicht nachvollziehbar", sagt die Bundesvorsitzende Erika Biehn und kündigt rechtliche Schritte an.

Zustimmung kommt indes vom Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, der die Unterhaltszahler vertritt. Für den Bundessprecher Josef Linsler war die Anhebung der Einkommensgrenzen ein überfälliger Schritt, der seit zehn Jahren angemahnt wurde. Mit Sorge sieht er jedoch die Mehrbelastung für Zahlungspflichtige mit weniger als 1500 Euro Einkommen. „Aus unserer Sicht ist es nicht möglich, mit diesem Einkommen für zwei Kinder Mindestunterhalt zu zahlen. Denn ein angemessener Selbstbehalt muss zum Leben bleiben." In solchen Fällen springt der Staat mit Unterhaltsvorschuss ein. Diesen gibt es bis zur Volljährigkeit des Kindes.

Der Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige wird im neuen Jahr nicht verändert. Er liegt für Erwerbstätige bei 1080 Euro und für Arbeitslose bei 880 Euro im Monat. Für 2019 ist jedoch bereits die nächste neue Tabelle angekündigt.

Rat & Leben: Bericht und Tabelle

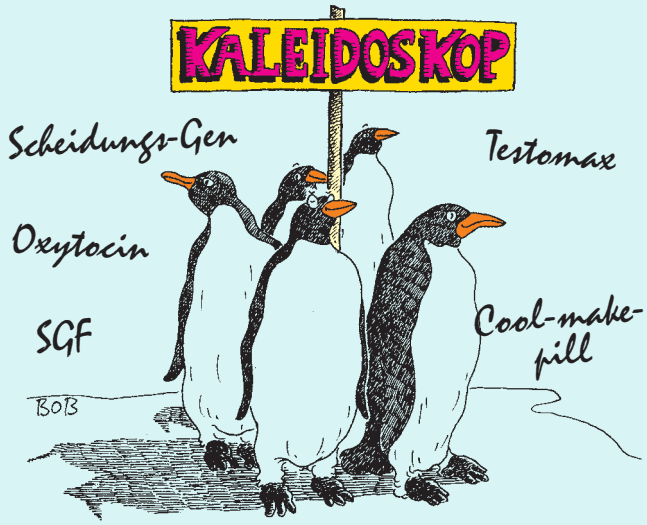

Das Motto unseres Kaleidoskops ist faszinierend klar umrissen: die Macht der Gene. Sie wissen es, vielleicht sind Sie selbst betroffen, vielleicht kennen Sie einen Freund, eine Freundin, nette Menschen, umgänglich, kontaktfreudig, begeisterungsfähig..., aber immer wieder glauben Sie den „Richtigen“ oder die „Richtige“ gefunden zu haben – und somit die Hatz nach Mr. Right beziehungsweise nach Mrs. Right beenden zu können. Und siehe da nach einiger Zeit scheitert auch die Beziehung wieder. Wiederkehr des ewig Gleichen? Woran liegt es, wird Glück bzw. Unglück vererbt? Ist alles schon prädestiniert, wird die Scheidung gar durch die Gene verursacht? Und tatsächlich: Schuld ist ein Mangel an Oxytocin.

★

Diese bahnbrechende Erkenntnis ließ es uns angeraten erscheinen die an dieser Stelle übliche Begrüßung des Frühlings sein zu lassen. Vielmehr begrüßen wir und berufen wir uns auf eine Studie, die wir mit der nötigen Sorgfalt und entsprechendem Respekt vor den Unbilden der Natur und der Wissenschaft aufgreifen und ihnen gerafft präsentieren, quasi ready for use. Die wissenschaftliche Legitimation erhält besagte Studie dadurch, dass die Wissenschaftler über 1800 Frauen und deren Partner mehrere Jahre beobachteten und befragten. Jedes Paar war mindestens fünf Jahre zusammen. Und dabei zeigte sich die Wirkung des Scheidungs-Gens: Diejenigen Frauen, die das so genannte Scheidungs-Gen in sich trugen, trennten sich wesentlich häufiger von ihren Partnern. Die Scheidungs-Gen-Frauen (SGF) äußerten, sie seien unglücklich in der Ehe, sie hätten keine Gefühle, seien ständig müde, nörgelten immer an ihrer anderen Hälfte herum, beklagten sich über den Partner, sie waren ständig unzufrieden und konnten auch nicht mit üppigen Geschenken zufriedengestellt werden.

★

Die Wissenschaftler gaben sich nicht mit empirischen Verhaltensbeobachtungen, mit Gesprächen zufrieden, sondern stießen in die Gene vor. Eine DNA-Analyse der unzufriedenen Frauen zeigte, dass durch bestimmte Erbinformationen der Hormonhaushalt der SGFs verändert, ja etwas verwirrt war und ständig verwirrt blieb. Als Ursache dieser dynamischen Verwirrung erkannten die Wissenschaftler, dass der Körper der SGFs es nicht schaffte, das in der Hirnanhangdrüse gebildete Hormon Oxytocin richtig zu verarbeiten, sprich entsprechend zu entfalten und zu vermehren. SGFs haben einen Oxytocin-Mangel und deshalb Probleme, sich an einen Partner zu binden. Dieses Oxytocin Hormon ist laut Wissenschaftlern verantwortlich für das Bindungsverhalten. Es wird daher auch Bindungs- oder Treuehormon genannt. Es soll entscheidend für Gefühle wie Liebe und Vertrauen sein.

ISUV/VDU e. V., Sulzbacher Straße 31, 90489 Nürnberg
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 3199 F

Wissenschaftler wären nicht Wissenschaftler, wenn sie es bei der Entdeckung von Oxytocin beließen. Sie wollen den SGFs helfen glücklich zu werden. Denn sie stellten fest, nicht nur die SGFs litten, sondern auch deren Männer litten unter der Beziehungsunfähigkeit ihrer Partnerinnen. Jetzt denken die Forscher über eine Love-Pill nach, die Frauen in der Beziehungsspur halten könnte. Und dann noch ein bahnbrechender Gedanke: ein auf einer DNA-Analyse basierender Ehe-Schnelltest wird in Erwägung gezogen. Man stelle sich vor, vor der Ehe noch schnell ein Eheschnelltest – und die Heirat wird abgesagt, falls der Test negativ ausfällt. Für uns heißt das: Scheidung ade! Und welche Konsequenzen zieht das nach sich?

★

Aber noch gibt es Pille und Test nicht. Die SGFs müssen sich in Geduld üben. Dafür geben die Wissenschaftler folgenden weitläufigen mehr transzendentalen als naturwissenschaftlichen Rat: Neben einer hohen Oxytocinausschüttung gebe es noch zahlreiche andere Faktoren, die eine glückliche Beziehung ausmachen. Es liege an der richtigen Einstellung, eine Partnerschaft lebendig zu halten. – Da drängen sich Fragen auf: Macht der Gene – Macht des Geistes, was ist entscheidend? Sind die SGFs nur unschuldige gengesteuerte Wesen oder charakterschwache Menschen, die an der eigenen Willensschwäche leiden?

★

Die Macht der Gene nur Frauensache oder noch viel mehr Männersache? Ja es gibt natürlich auch Scheidungs-Gen-Männer, also SGMs. Die Wissenschaft hat sich schon lange mit dieser Spezies befasst und festgestellt, dass die SGMs Probleme haben das vom Zwischenhirn aus stimulierte Hormon Testosteron gezielt glückbringend für eine Beziehung einzusetzen. Man stellte bei SGMs häufig das Phänomen Testomax fest, womit der Drang dieser Spezies umschrieben wird, ihr Testosteron nach dem Gießkannenprinzip einzusetzen. Andererseits – so die Wissenschaftler – sei das umgekehrte Phänomen Testomini einer stabilen Beziehung ebenso abträglich. Um die Beziehung männlicherseits zu stabilisieren arbeitet man fieberhaft an einer Cool-make-Pill. Sie soll die wunderbare Eigenschaft haben, die Träger beider Phänomene gleichsam in der Testomitte einzupendeln.

★

Ein weiteres bahnbrechendes Glücksprojekt haben Wissenschaftler schon in der Pipeline, nämlich dem Typus Testomax Testosteron in jüngeren Jahren zu entziehen, es einzufrieren und im Alter wieder als Glücksstoff zuzuführen. Nicht mittels Spritze, das könnte ja wehtun, sondern die molekulare Struktur des Glücksstoffs ist auf einen autonom arbeiten Chip gespeichert, der an einer unauffälligen Stelle eingebaut wird. Ewiges Glück aus der Retorte, schön dosiert und kontrolliert mittels Chip, schöne neue autonom glückliche digitale Welt! – Mit diesen wunderbaren Aussichten können wir glücklich den Frühling erwarten und gleichsam symbolhaft das pralle Glück in der Natur erleben. *JL*